V. 327 b.

<36621379920011

<36621379920011

Bayer. Staatsbibliothek

Der
Neue Kammeralist.

Ein Buch für jedermann, vom Staatsmann bis zum Bauern.

Drittes Heft.

Ein Kammeralist soll an Kopf und Herz gut, gelehrt, erfahren, ein Menschenfreund sorgfältig, getreu und ehrlich seyn.

J. B. Hermann.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1809.

07/01/7

Umständliche

Abhandlung

von der

Schädlichkeit des Laudemialwesens
und der Gütergebundenheit;

dann

ausführliche Darstellung

der

großen Vortheile,

welche dagegen die Ungebundenheit und das alleinige Eigenthum beym Güterbesitze gewährt;

nebst

detailirten praktischen Vorschlägen,

wie letzteres zweckmäßig bewerkstelliget, und alles Laudemialwesen und getheilte Grundeigenthum zu allseitigem Nutzen umgeändert und gänzlich aufgehoben werden könnte.

Dritter Band.

Salus Reipublicae suprema Lex esto!

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1809.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Der

Neue Kammeralist.

Drittes Heft.

Jeder vernünftige Leser wird sich aus den zwey ersten Heften überzeugt haben, daß es rücksichtlich der Laudemialgüter, und der Gütergebundenheit einmal nimmer beym Alten bleiben könne, wenn man nicht geflissentlich Völker und Staaten, nicht nur im alten Verderben liegen lassen, sondern sie nach und nach vollends ganz und gar zu Grunde richten will.

Wie aber diesem so lange gedauerten Unwesen zu steuern, und wie zu dessen zweckmäßigen, für Staat und Unterthanen gleich nützlichen und dauerhaften Verbesserung zu schreiten sey, habe ich schon in den ersten Heften, besonders §. 106. mit den eigenen Worten des Doktors Harl (Professors der Kammeralwissenschaften zu Erlang) kürzlich angezeigt, die

ich ihrer Wichtigkeit wegen hier wiederholen will.

„Man befreye einmal den Ackerbau von „allen Fesseln, stürze die Reste des Lehenwesens „ein, und stelle durch die persönliche Freyheit „des Landbauers, und durch die Unbedingtheit „seines Grundeigenthumes, wie auch durch die „vollkommene Sicherheit alles Seinigen, den „wahren Werth der Landwirthschaft, und die „Achtung des Landmannes — dieser eben so „zahlreichen, als achtungswürdigen Volksklasse, „welche das Mark und die Kraft der Nation „ausmacht — wieder her.“

Auf welche Art und Weise nun alles dieses bewerkstelliget werden könne und solle, ist der Zweck meiner nachfolgenden Hefte.

In gegenwärtigem Hefte werde ich mich aber blos mit dem Plane und der praktischen Anzeige befassen, wonach die Gebundenheit der Güter vortheilhaft aufgelößt, und die Laudemial- und Feudal-Bauerngüter wieder in ihre ursprüngliche Gestalt und Wesenheit zweckmäßig

und rechtlich verwandelt werden können. Kurz, ich werde das, was ich in den zwey ersten Heften, in Betreff der berührten zween Gegenstände in der Theorie sagte, hier in der Praktik anwendbar zeigen.

Und gleichwie ich in den ersten Heften in der Hauptsache die erhabenen Grundsätze der weisen Regierung Bayerns befolgte: so werde ich mich auch in diesem Hefte besonders an dieselben halten, da diese Grundsätze nach meiner vollesten Ueberzeugung für alle Staaten, deren Grundlage der Ackerbau ist, die wohlthätigsten und zweckmäßigsten sind.

Schon vor sieben Jahren erklärte die Bayerische Regierung folgendes im Drucke:

„Das Hauptaugenmerk einer weisen Regierung muß immer auf den Ackerbau gerichtet seyn; sie muß aber darauf nicht mit Zwang wirken, sondern nur die Hindernisse *) hinwegräumen."

*) Positive Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues können erst dann gehörig wirken, wann

„Besitzt eine nicht zahlreiche und arme Familie zu grosse Feld = Wies = Holz = und Waidgründe: so muß der Anbau derselben zurückbleiben; eine solche Familie kann unmöglich den höchst möglichen Ertrag aus ihrem allzugroßen Erdreiche ziehen; sie hat zu wenig arbeitende Menschenhände, zu wenig Kapitalien, welche vorhanden seyn müssen, ehe die Menschen arbeiten.“

„So lange nun solche Grundstücke ein untheilbares Gut nach dem dermaligen Hoffuße bilden: so lange wird selbes auch nicht fähig werden, mehrere Menschen wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieses Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch Veräußerung in die Hände mehrerer Familien: so wird dasselbe Gut auch bald mehrere Menschen nähren, und durch mehrerer Menschen Arbeit eine größere Menge roher Produkte liefern.“

---

die negativen zuvor den Weg gebahnt und geebnet haben. Die negativen Ermunterungsmittel bestehen aber in Hinwegräumung aller Hindernisse, die der Thätigkeit im Wege stehen.

„Ist der bisher bestandene Hoffuß und die Gebundenheit der Güter einmal aufgehoben: so wird alsdann eine schickliche Theilung und Arrondirung der Güter, die Aufhebung der Brache und Waidenschaft, die Einführung einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung ꝛc. bald freywilligen Eingang finden.“

„Es werden sodann auch die dermalige häufige Kulturprozesse und kostspielige Güterverzäunungen nach und nach von selbst, und als Folge dieser Grundsätze wegfallen; die Aufhebung des Hoffußes wird den Güterbesitzern mehr Kredit verschaffen, die Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch die Nachläße an den öffentlichen Abgaben, bey denen jetzt Willkührlichkeiten unterlaufen, beseitigen; es werden nach und nach mehrere Familien im Lande sich wohl nähren, und das Vaterland wird wie an Wohlstand, so auch an Kräften und Stärke zunehmen.“

„Alle Gemeinheiten, Gemeinwaiden, Gemeinmöser, Gemeinwaldungen ꝛc. sollen, sobald nur immer möglich, mit Vermeidung aller

unnützen Kösten, jedoch immer mit Rücksicht auf den dermaligen Oekonomiestand der Güter, ohne Verletzung der Eigenthums- und Nutznießungsrechte vertheilt werden.“

„Bey schicklichem Vortrage werden die Unterthanen gerne hierüber sich ausgleichen, und jeden Theilhaber, der es verlangt, (wie es auch jeder rechtlich verlangen kann) aus der Gemeinheit vermittelst Auszeigung seines Antheils treten lassen.“

Um nun meinem Zwecke näher zu kommen, stelle ich folgende, durch gesunde Vernunft und reinen Rechtsbegriff bestätigte staatsrechtliche Grundsätze auf:

I. Alle grundherrliche Abgaben an Geld und Naturalien sind für nichts anderes, als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital zu betrachten, wovon die Geld-Grundzinse, Frucht- und Kuchel-Gülten etc. die jährliche Interessen, und die grundherrliche Konsenstaxen und Laudemien aller Art, die

von Zeit zu Zeit eintretende Kapitals-Provisionen sind.

II. Weil der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nutznießer ist (und dieser ist er selten) zur Verbesserung des Grundes niemal etwas beyträgt: so kann er auch dieses sein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital niemals vermehren, und somit kann weder eine grundherrliche jährliche Prästation, noch ein Laudemium (Handlohn) rechtlich gehöhert werden.

III. Alle Verbesserungen müssen also mit Recht dem Grundholden, welche Gerechtigkeit (sie sey Erb- oder Leibrecht) er auch immer hat, ganz allein zugerechnet werden; der Grundhold darf und kann auch vom Grundherrn niemals willkührlich vom Gute getrieben werden, und der Grundherr muß sich demnach immer mit gleichgroßen Kapitalinteressen und mit gleichgroßen Kapitalsprovisionen billig begnügen.

IV. Der sogenannte Grundherr ist also nur ein Kapitalist — ein Zinsherr — und

er war und konnte auch nie mehr seyn; denn über das Landeigenthum kann nach gesunden, ächten Staatsgrundsätzen keine Privatperson oder einzelner Staatsbürger Grundherr, (Dominus directus) seyn, sondern nur der Landesherr; und dieser kann und darf sich rechtlich nie eine solch' willkührliche Direktion anmaßen, dergleichen die bisherige so benamte Grundherrn auszuüben sich unterfiengen.

Den Namen Grundherr legten sich die Zinsherrn meistens zur Zeit der Unwissenheit und beym herrschenden Zeitgeiste des falschen Staatsrechtes, und bey der bisher irrig und staatszweckwidrig bestandenen Staatenverfassung eigenmächtig bey, und die Ursache, warum sie sich bey diesem ihrem angemaßten Titel, und den widerrechtlich an sich gerissenen und damit verbundenen Rechten so lange erhielten, war: weil die Landesherren ihre Rechte bisher nicht genug kannten, oder weil sie aus verschiedenen Ursachen zu schwach waren, sie mit Kraft und Nachdruck zu handhaben und zu behaupten.

V. Um die Gebundenheit der Güter gänzlich aufzuheben, und dem Landbauer zum größten Staatswohle einmal unbedingtes, freyes Grundeigenthum zu verschaffen: müssen die sogenannte grundherrliche (zinsherrliche) Abgaben nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller sich eingeschlichenen Mißbräuche, auf jedes einzelne Grundstück in eine bestimmte, jährliche, nicht zu erhöhende, und alle Willkühr für die Zukunft entfernende Prästation umgelegt (repartirt) werden.

Diesen fünf Generalgrundsätzen zufolge sind nachfolgende spezielle Verfügungen zu treffen: *)

1. Alle bisherige bey einem jeden Laudemial- oder andern gebundenen Bauerngute bestandene grundherrliche Abgaben sollen zusammen geworfen, und auf den Flächeninhalt der

*) Ich halte mich bey meinen gegenwärtigen Vorschlägen hauptsächlich an die in Schwaben übliche Grundzinse und Laudemialabgaben; die in andern Gegenden nach Umständen zu treffende Abänderungen sind aber von selbst leicht darnach einzurichten, und gehörig und erfoderlich zu modifiziren.

Güter nach Jaucherten (Tagwerken, Morgen oder Einsätzen) ausgetheilt werden, die wie oben gesagt, als gleiche, jährliche, nie mehr zu erhöhende Zinsreichnisse für immer und allezeit auf den einzelnen Grundstücken haften müssen.

Dadurch wird jedem einzelnen Gut' und Feldstücke das Gepräge der Selbstständigkeit und freyen Kultur gegeben, ohne daß die Grundherren an ihren rechtlichen Foderungen etwas verlieren.

2. Diesem zu Folge können natürlich die bisher übliche Willkühr, das immerwährende ungerechte Beschätzen der Unterthanen, die nach Laune, Interesse und schändlicher Habsucht abgefoderte Laudemien, Leibgedingsgelder, Konsens- und Lehentaxen nicht mehr bestehen, sondern müssen, da sie ohnedem nach Recht, Gesetz und Ordnung nicht anders, als in einem bestimmten Zustand und Anschlage gerechtfertiget werden können, in eine beständige, jährliche Geldzahlung umgeändert werden.

3. Um alle die bisher so verschiedene zufällige Laudemialabgaben auf eine bestimmte jährliche Abgabe zu reduziren: wird bey den Erbrechts= Leibrechts= Neustifts= und Freystiftsgütern der Durchschnitt von den drey zuletzt nach einander entrichteten Laudemien, Handlöhnern oder Willengeldern, bey jenen Lehengütern aber, wo bisher das Laudemium von beyden angehenden oder abfahrenden Guts-Eheleuten zugleich, oder doppelt bezahlt werden mußte, der Durchschnitt der letzten sechs aufeinander gefolgten und bezahlten Laudemien zur Berechnung der besagten jährlichen Provision= oder Laudemialzahlung angenommen.

4. Der Durchschnitt der drey, oder nach Umständen der sechs letztbezahlten Laudemien wird wieder im fünf und zwanzigjährigen Durchschnitte genommen, das heißt auf 25 Jahre ausgetheilt, und dann ein 25ster Laudemiumstheil mit den übrigen Geldgrundzinsen auf die sämmtliche zeither als behubt beysammen bestandene Güter als jährliche Ab=

gabe repartirt; *) wodurch das Verhältniß zwischen Grundherren und Unterthanen auf Ordnung, und in gehörige und rechtliche Schranken zurückgeführt wird.

5. Doch müssen die gegenwärtige Laudemialguts-Besitzer, weil sie die Laudemien für ihre Lebenszeit schon bezahlt haben, in der Regel lebenslänglich von dieser jährlichen Laudemialfristenbezahlung befreyt bleiben.

Bey diesem fünften Punkte werden sich aber, ohne andere Abänderungen zu treffen, bey einer allgemeinen Einführung der so eben vorgeschlagenen Einrichtung, dann bey Verfassung neuer und zweckmäßiger Grundbücher, und endlich im Kammeralrechnungswesen selbst, viele und bedeutende Hindernisse, auf die vielleicht noch wenige gedacht haben, unausweichbar aufwerfen.

---

*) Den fünf und zwanzigjährigen Durchschnitt halte ich für den höchsten, wollte aber doch lieber den 30jährigen als den billigsten empfehlen.

Es fragt sich erstens: wie ist es anzugehen, wenn, wo nicht in einem ganzen Lande, doch in einem ganzen Kammeralamte, oder in einer ganzen Herrschaft, diese Vereinfachung der Grundabgaben hergestellt und somit die bisherige Abgaben bey jedem Bauerngute in ein gehöriges Verzeichniß gebracht, und dann alle diese als eine bestimmte jährliche Reichniß auf alle einzelne Grundstücke ausgetheilt werden sollen, im Falle doch alle die jetzt auf den Gütern sitzende Bauern für ihre Lebenszeit keine jährliche Laudemialfristenzahlung zu leisten haben?

Zweytens: wie ist bey dieser Lage der Sache ein zweckdienlicher Entwurf der vereinfachten und auf einzelne Güter ausgetheilten jährlichen Abgaben herzustellen? Und wie sind hiebey neue, zweckmäßige und lang brauchbare Grundbücher zu verfassen?

Und drittens: wie ist im Kammeralrechnungswesen selbst, wenn der eine auf die alte, der andere auf die neue Art seine Abga-

ben gegenwärtig entrichten sollte, die Sache systematisch zu behandeln?

Hierüber einen befriedigenden Plan vorzulegen, scheint mir eben nicht das leichteste Problem zu seyn.

Auf das Erste und Zweyte läßt sich freylich im Allgemeinen kurz antworten: man entwirft zwo Tabellen, wo in die eine die jetzige Abgaben und Laudemien ꝛc. eingetragen, in der andern Tabelle aber die künftige, vereinfachte, jährliche Grundzinse ausgezeigt werden; und darnach wird es auch möglich seyn, ein neues, vermuthlich tabellarisches Grundbuch einzurichten.

Dies gebe ich allerdings zu, und ist auch mein Plan: aber wann muß man denn nach der neuen Ordnung und Einrichtung die neue, vereinfachte, gleiche, jährliche Reichnisse zu bezahlen und einzuheben anfangen?

Vermuthlich dann gleich, wird man antworten, so bald in einem ganzen Rentamtsbezirke,

bezirke, oder in einer ganzen Herrschaft, die Abgabenvereinfachung ganz zu Stande gebracht ist, und somit die neue kammeralische Ordnung ihren Anfang beginnen kann. Denn man wird doch glaublich im 19ten Jahrhundert keine Einrichtungen treffen wollen, die erst im 20sten Jahrhunderte, oder wenigstens erst nach Verfluß eines Menschenalters in Vollzug kommen sollen! Der Anfang muß auch um so eher und früher damit gemacht werden, da ja das Vortheilhafte und Nützliche dieser Einrichtung für Staat und Unterthanen, augenscheinlich vor dem Gesichte liegt.

Damit bin ich wieder verstanden. Aber wie kann man gleich damit den Anfang machen, wenn keiner der jetzt lebenden Bauern, (die ihre Laudemien schon bezahlt haben), sondern erst ihre Nachfolger zur repartirten jährlichen Laudemialfristenzahlung angehalten werden können?

Die Beantwortung dieser Frage ist schon schwerer; man darf vielerley Vorschläge ma-

chen, und vielleicht ist unter allen nicht einer ausführbar.

Einige mögen erwiedern: man müsse sich hierinnfalls in der Kammeralrechnungsform zu helfen wissen. Um mit der neuen Einrichtung sogleich vorangehen zu können: müsse man den Entwurf der vereinfachten, und auf einzelne Güter ausgetheilten jährlichen Abgaben sogleich bewerkstelligen, dann, so bald derselbe die höhere Ratifikation erhalten habe, nach gedachtem Entwurfe auch die neue Zins- und Grundbücher auf die erfoderliche Weise verfassen, und darauf endlich die Kammeralrechnungsform dergestalt *einrichten*: daß gleich alle die Geldgrundzinse jährlich in Einnahme gestellt, die noch nicht fällige aber so lange, bis der jetzige Gutsbesitzer stirbt, oder sich eine andere neue Gutsveränderung ergiebt, wieder jedesmal in Ausgabe gebracht werden.

Allein nach meinem Hauptplane sollten künftig bey jedem Gute alle bisherige, wie immer benannte Bodenzinse, die zu Geld berechnete Kuchelgülten aller Art, bey landes-

herrlichen Aemtern auch die sogenannte Hofanlagen ꝛc., dann die nach der oben gemachten Erklärung betreffende jährliche Laudemienquota, und endlich die in Geld reluirte Frohndienste selbst, zusammen geworfen werden, und unter die einzige Rubrik: Grundzinse an Geld, zu stehen kommen, die alsdann wie oben gesagt, auf die einzelne Grundstücke repartirt werden müßten.

Nach oben vorgeschlagener Rechnungsform müßte aber von jedem Grundzinse eines jeden einzelnen Grundstückes die Laudemialquota wieder weggezogen und weggerechnet, dann in ein besonderes Verzeichniß gebracht, und so lange alle Jahre in der Rechnung wieder in Ausgabe geschrieben werden, bis auf dem Gute ein neuer Gutsmayer aufziehen würde.

Daß eine solche vorgeschlagene Verrechnungsart, besonders bey grosen Kammeralämtern sehr beschwerlich und unsystematisch ausfallen, und oft auch zu beträchtlichen Schwierigkeiten, und grosen Konfusionen in Einhebung der Gefälle, in derer Verrechnung, und bey vielen andern Gelegenheiten, Anlaß geben

könnte, wird jeder sachkundige, praktische Kammeralist schon ohne weitere Erklärungen von selbst einsehen.

Durch eine solche Verfahrungsart könnte man anstatt durch die vorhabende Vereinfachung der Grundabgaben das Kammeralrechnungswesen zu erleichtern, dasselbe vielmehr erschweren, und den Revenüenstand für ein viertel Jahrhundert verwirren und in Unordnung bringen; — an Verfassung neuer, zweckmäßiger und lange brauchbarer Grundbücher wäre unter solchen Verhältnissen auch nicht zu denken.

Allein, so wie der erste Hauptzweck der im Plan' liegenden künftigen Einrichtung die Beseitigung der willkührlichen Laudemialprellungen und die Vereinfachung aller Grundabgaben zu Erleichterung der Kammeralverwaltung befasset: eben so ist der zweyte Hauptzweck: dem Landbauer durch unverzügliche Aufhebung aller Gütergebundenheit einmal zum größten Wohlstande des Staates, vollkommen freyes und unbedingtes Grundeigenthum zu verschaffen.

Wird, und muß nun, um den höchst wohlthätigen Zweck zu erreichen, mit Einführung der neuen kammeralischen Ordnung die gänzliche Auflösung der Gütergebundenheit, die jeder Bauer zu seinem und des Staates Wohlstande rechtlich fodern kann, sogleich erfolgen: so ist leicht zu erachten, daß alle und jede diese lang gewünschte Freyheit mit Freuden ergreifen, und von dieser grossen Staatswohlthat den schleunigen Gebrauch machen werden. Wer zu viele Grundstücke hat, wird dann einige verkaufen: wer zu ungelegene, oder zu weit zerstreute Gründe besitzt, wird sie vertauschen und durch Eintausch besserer, und bequemer gelegener sich zu arrondiren suchen: und wer endlich zu wenige Güter inne hat, wird mehrere zu erwerben trachten; und so werden in kurzer Zeit, besonders anfangs dem hundert nach Täusche und Verkäufe geschehen.

Nun ist aber die weitere wichtige Frage: Wie würde man nach obigem Rechnungsvorschlag bey aufgelößtem Hoffuße, und bey so vielen verkauften und getauschten Gütern zu Recht kommen? Wie, bey wem, wielange

und mit welch' unsäglicher Mühe sollten die noch nicht fällige jährliche Laudemialbetreffe in Einnahm und Ausgab' gestellt werden?

Soll dieß noch beym vorigen Besitzer bis zu seinem Tode geschehen? Oder soll gleich der neue Besitzer die jährliche Laudemialquote abführen, und ersterer sein schon beym Gutsantritte für alle Lebenszeit geleistetes Laudemium zur Strafe der ihm rechtlich schuldig gewesenen Güterfreyheit ohne Ersatz büssen müssen?

Ersteres kann nach einer guten systematisch-kammeralischen Ordnung und ohne Undeutlichkeit und Verwirrung anzurichten, nicht Statt finden; auch müssen die auf dem Grundstück untrennbar haftende Zinse mit dem Gute (mit der Spezialhypothek) auf den neuen Besitzer, auf welchen das Gut im Lagerbuche und in den Bezugs- oder Gefällsregistern umzuschreiben ist, übergehen.

Was das zweyte betrifft: kann man zwar dem neuen Besitzer mit dem Antritt' und der Besitznahme des Gutes die Bezahlung der dar-

auf haftenden jährlichen Grundkapitalzinse (worinn auch die jährliche Laudemialquota schon begriffen ist) allerdings zumuthen; allein kann der verkaufende Besitzer seines von diesem Grundstücke auf Lebenslang vorausbezahlten Laudemiums geradezu verlustiget werden? Ich einmal glaube: daß eine solche Verlustigung nie rechtlich geschehen könne; und in dieser Meynung unterstützen mich die königlich bayerischen Verordnungen vom Jahre 1803, welche den Gutsbesitzer wegen schon einmal bezahlten Laudemien lebenslänglich von den Mayrschafts- oder Laudemialfristen freysprechen.

Weil also der neue Besitzer vom Gutsantritte an den ganzen jährlichen Grundzins, einschließlich der Laudemialfrist, vom erworbenen Grundstücke, als neuer Nutznießer, zu bezahlen hat; so wäre der Billigkeit gemäß: daß der Grundherr dem vorigen Besitzer an dem für alle Lebenszeit bezahlten und von diesem Gut betreffenden Laudemiumstheil, auf 25 Jahre repartirt, nach Verhältniß der schon im Besitze des Grundstückes erlebten Jahre, den gehörigen Betreff hinaus bezahlen würde.

Das ist, wenn z. B. der ehemalige Grundhold vor 10 Jahren von dem jetzt verkauften Grundstücke zum Laudemium 25 fl. bezahlt haben sollte: so hätte ihm der Grundherr bey der Güterveräußerung für die noch nicht umflossene 15 Jahre den Betreff mit 15 fl. wieder aus der natürlichen Ursache baar zurückzugeben, weil ihm der neue Besitzer sogleich das jährliche Laudemium im Einschluß des Grundzinses reichet.

Aber wie hart würde es mit einem solch' baaren Herausbezahlen hergehen? Und wie viele Anstände, Streite und Händel, würden durch diese und andere ähnliche, untaugliche Projekte entstehen? Auch würde durch all' dieses nichts weniger, als der beabsichtete Zweck, nämlich: Einfachheit der Grundabgaben und zweckmäßige Erleichterung des Kammeralrechnungswesens und der Finanzverwaltung erzielet werden.

Wenn ich meine Leser mit Anführung mehrerer solch' unzulänglichen und unausführbaren Projekte, die zwar bey der grossen Ansicht nicht so übel scheinen, dennoch aber keine Prü-

fung und keine praktische Anwendung aushalten, noch länger unnütz aufhalten wollte: so könnte ich ihnen beynahe noch ein Dutzend derley Plane, die ich mir theils selbst aufwarf, theils von andern machen ließ, anführen.

Allein ich will sie durch den Vortrag solcher Projekte, die nicht taugen, und die nie einen Nutzen gewähren können, nicht ermüden und muß daher erklären: daß ich in Betreff des obigen einen einzigen tauglichen und ausführbaren Plan gefunden habe, welchen auch einige andere Kammeralisten, denen ich ihn zur Prüfung mittheilte, gut und anwendbar erklärt haben.

6. Dieser Plan ist folgender. Mit den Geldgrundzinsen und Laudemien aller Art wird, wie ich schon öfters erklärte, verfahren; nämlich: die sämmtliche Grundzinse und die im 25 jährigen Durchschnitte betreffende Laudemienquoten werden auf die einzelne bisher gebunden gewesene Grundstücke, auf Art und Weise, wie ichs weiter unten noch genauer zeigen werde, repartirt.

Ist dieses, so wie die gehörige Verfügung wegen den Fruchtgülten, und die erfoderliche neue Einrichtung rücksichtlich des Zehendwesens und der durchaus in Früchten oder Geld zu reluirenden Frohndienste geschehen *) und ist in einem ganzen Amtsbezirke, oder ganzen Lande, Alles nach Vorschrift und Ordnung zu Stande gebracht, und sind darüber die neue, nach Umständen nöthige Zins- und Grundbeschriebe gefertiget: so wird von der hohen Stelle erklärt und zu jedermanns Wissenschaft allgemein promulgiert, mit welchem Jahre die neue kammeralische Ordnung der Dinge durchgehends ihren Anfang nehmen werde.

Mit Eintritt des festgesetzten Kalender- oder Rechnungsjahres nun wird die Gütergebundenheit allgemein aufgehoben und überall auf einmal freye Kultur und unbedingtes von allem grundherrlichen Verbande gelößtes (bodenzinsiges) freyes Grundeigenthum allen und jeden Güterbesitzern zugestanden.

*) Wovon die Verfahrungsart in diesem und den nachfolgenden Heften gezeigt werden wird.

Mit diesem Jahre, und so fort, müssen auch sogleich alle vereinfachte, auf die einzelne Güter repartirte Grundzinse, von jedem Besitzer ganz und ohne Ausnahme entrichtet, und somit allen Kammeralämtern neue, anpassende Rechnungsformen (die aber sehr leicht und einfach ausfallen dörfen) zugefertigt werden.

Da aber nun nach diesem jeder Güterbesitzer auch gleich die im Grundzins mitenthaltende jährliche Laudemialquote, unerachtet er schon für seine ganze Lebenszeit das Laudemium auf einmal vorausbezahlt hat, künftighin Jahr für Jahr abführen muß, und es allerdings Recht und Billigkeit erfodert, daß er deßwegen verhältnißmäßig entschädiget werde: so ist hierinfalls diese Einrichtung zu treffen:

So wie bey Verzeichnung der bisher bestandenen, und dann bey dem Entwurf der künftig zu vereinfachenden Abgaben, die drey oder sechs letztbezahlten Laudemien vorgetragen, und in welchem Jahre dieselbe entrichtet worden seyen, angeführt werden muß: so kann auch ohne weitere Mühe daraus das zur

künftigen Repartition bestimmte Durchschnitts-Laudemium ersehen werden.

Dieses Durchschnitts-Laudemium wird nun auch als bestimmte festgesetzte Norm' angenommen, wornach allen und jeden bisherigen Laudemial-Güterbesitzern nach dem 25 jährigen Maaßstabe die für die ganze Lebenszeit bezahlte, aber noch nicht verfallene Laudemienquote nach dem Verhältniß der Jahre auf folgende Fristenart zurückbezahlt werden muß.

So viele Jahre seit dem letztbezahlten Laudemium an 25 Jahren noch nicht umflossen sind: für eben so viel Jahre muß der Grundherr nach dem im Durchschnitt angenommenen Laudemium, den auf 25 Jahre ausgetheilten Laudemialbetreff alle Jahre in gleichen Theilen und Jahrsfristen dem Grundholden wieder zurückerstatten.

Zum Beyspiel: von einem gewissen Bauerngute

wurden zum Laudemium Anno	1740	=	200 fl.
= = = =	1770	=	250 =
= = = =	1800	=	300 =
bezahlt, in Summa:	=	=	750 fl.

Von diesen 750 fl. treffen nun mit 3 dividirt, im Durchschnitte für ein Laudemium = 250 fl. Und von 250 fl. im 25 jährigen Durchschnitte für ein Jahr = = = = 10 fl.

Dem jetzigen Besitzer dieses Hofes wären also, wenn z. B. die neue Einrichtung mit dem Jahr 1808 ihren Anfang nehmen sollte, dann noch durch 17. Jahre die Laudemialquote mit 170 fl. und zwar alle Jahre mit 10 fl. (somit Anno 1824 zum letztenmal) hinaus zu bezahlen; und so in jedem Falle nach Verhältniß der schon mehr, oder weniger umflossenen Jahre.

Durch diesen Plan verliert, wie von selbst ersichtlich, der Grundherr nicht nur allein nichts, sondern er gewinnt einigermassen noch.

Denn mit dem Anfange dieser neuen Einrichtung erhält er sogleich von jedem Grundzinspflichtigen eben die jährliche Laudemialquote, die er anfangs gewisse Jahre lang zurückgeben soll; die ganze Zurückbezahlung bestehet also in einer bloßen gleichaufhebenden Gegenein-

anderrechnung, wenigst so lange, bis einige Güter an neue Besitzer kommen, und geschieht dieses: so bezahlen gerade diese an jährlichem Laudemialbetreff wieder, was er jenem alsdann etwann noch einige Jahre baar hinaus erstatten muß.

Auch ist zu dieser Zurückbezahlung nicht das letzt entrichtete, sondern nur das im Durchschnitt berechnete Laudemium angenommen; und der Grundherr darf, unerachtet er das vom Grundholden bezahlte Laudemium auf einmal erhalten hat, die daran zurücktreffende Laudemialquote nur Fristenweis, und zwar ohne Verzinsung zurück vergüten; doch muß er sie auch auf den Fall, wenn der jetzige Grundhold vor Verfluß der bestimmten Jahre sterben sollte, ganz natürlich durch die gehörige festgesetzte Jahre an dessen Erben fortbezahlen.

Indessen hat doch der Grundhold hiebey auch keinen Verlust; denn die Befreyung von allen künftigen willkührlichen Handlohnserhöhungen, und die Ertheilung des zugestandenen freyen, unbedingten Grundeigenthumes ersetzen

ihm alles wieder. Und wenn er auch gleich jetzt den im künftigen Grundzins begriffenen jährlichen Laudemialbetreff bezahlen muß: so bekömmt er ja durch gewisse verhältnißmäßige Jahre eben denselben beym Kreutzer wieder vom Grundherrn zurück, kurz: er, oder wenigstens seine Nachfolger, zahlen im Grund und der Regel nach das Laudemium nie früher, wohl aber später, (weil sie künftig hieran alle Jahre nur den 25sten Theil abführen) als sie es sonst bezahlen müßten. Auch bleibt diesem nach jeder Grundhold, nach der 25jährigen Berechnung in der That vom Laudemium lebenslänglich befreyt.

Was die Entwerfung und die Verrechnungsart der zurückzubezahlenden Laudemialquoten betrifft, so sind beyde sehr leicht und einfach.

Man entwirft nämlich von Ort zu Ort eine Tabelle, worein bey jedem bisherigen Laudemialunterthanen die jährlich zurückzubezahlende Laudemialquote eingetragen wird. Hieraus ist dann nicht nur zu entnehmen: wie viel

an Geld, und wie lange jedem Unterthanen diese Quote jährlich zurückzuerstatten ist, sondern man ersieht auch genau: wie hoch die jährliche Totalsumme bey jedem Orte und bey jedem Kammeralamte laufe, wie sie von Jahr zu Jahr abnehme, und wann endlich die Zurückbezahlung der Laudemialquoten gänzlich aufhöre. *) Diese Einrichtung wird besonders auch bey Verfassung der Amts- und Staatsetate grosse Erleichterung gewähren.

Hat der Kammeralbeamte bey dem Bezug der jährlichen Geldgrundgefälle eine Abschrift von dieser Tabelle vor sich liegen: so darf er nur bey jedem Unterthanen darinn die Laudemialquote dediren, und sich entweder um diese weniger bezahlen lassen, oder falls die jährliche Geldreichniß eines Unterthanen minder betragen sollte, ihm den weitern Betreff zurückersetzen.

Will er dieses nicht thun: so kann er auch jährlich auf eine bestimmte Zeit, an die Gemeinds-

*) Man beliebe die Tabelle Nro. 2. einzusehen.

meindsvorsteher die Laudemialquoten eines jeden ganzen Ortes zur Austheilung in Summa bezahlen, und sich von denselben über den ganzen Erlag zum Rechnungsbeleg quittiren lassen.

Sollte aber ein Unterthan längstens 4 Wochen nach Umfluß der bestimmten Erlagszeit seine jährliche Laudemialquote nicht empfangen haben: so darf und muß er ohne weiters nach Umständen entweder gegen den zögernden Grundherrn oder Kammeralbeamten bey höherer Stelle, oder gegen die Gemeindsvorsteher beym Richteramte Klage führen, wo dergleichen vorschriftswidrige Verzögerungen nachdrücklichst geahndet werden sollen. Jedem Unterthanen müßte ohnedem ein amtlicher Auszeig eingehändigt werden, worinn sowohl die ganze zurückzubezahlende Laudemialquote, als wie viel, Jahr für Jahr daran zurücktreffe, enthalten wäre.

Die diesfallsige leichte Verrechnungsart giebt sich von selbst. In der Einnahme sind die jährliche Laudemialquoten schon in den jährli-

chen, gleichen Grundzinsen begriffen, und in der Ausgabe ist eine einzige Rubrike — Ausgabe an Geld auf zurückbezahlte jährliche Laudemialquoten — einzusetzen, worinn dieselbe — sich auf die justifizirte und spezifike Tabellen berufend — von Ort zu Ort nur summarisch verrechnet werden können.

Auf diese Art glaube ich nun, sey der Sache auf die billigste und leichteste Weise am besten und einfachsten abzuhelfen. Weiß jemand noch eine vortheilhaftere Methode; so wird man ihm für deren Bekanntmachung Dank wissen.

Freylich könnte die Sache noch kürzer dadurch abgefertiget werden: wenn die Grundherren die hinaustreffenden Laudemialquoten den Grundholden gleich baar bezahlen würden. Allein dies werden wohl weder die grundherrlichen Beutel leiden, noch die Staatskasse auf einmal tragen können.

7. Warum ich Nro. 3. in die Klasse und Katastrophe der Erbrechts- und Lehengüter

auch alle sogenannte Leibrechts- Neustifts- und Freystifts- Güter setze, ohne hiebey einen neuen Vertrag zwischen Grundherren und Grundholden vorzuschlagen, davon habe ich schon im ersten Hefte von §. 49, bis §. 67, wo ich von diesen Gütern umständlich handelte, die Ursachen angegeben, aber §. 55. auch angezeigt, welche ich hievon auszunehmen, und andere Vorkehrungen damit zu treffen anrathe.

Ich habe auch erst oben angeführt, warum sich der Grundherr immer mit gleichgroßen Grundkapitalszinsen, und gleichgroßen Kapitalsprovisionen (Laudemien) begnügen müsse, daß von den Güterverbesserungen, die der Grundhold allein, und auf seine Kösten vornimmt, ihm auch allein der Nutzen rechtlich und billig zugehöre, und daß also der Grundherr deßwegen nie befugt sey: weder den jährlichen Kanon, noch das Laudemium zu höhern.

8. Was die fast überall festgesetzten jährlichen Fruchtgülten der Laudemial- und behübten Güter betrifft: so müssen dieselben gleichfalls, wie die Geldgrundzinse, auf die einzelnen Grundstücke

umgelegt und repartirt werden. Ob aber dieselbe nur auf die Aecker, oder auch auf die Wiesen, und zwar auf letztere nach welchem Maaßstabe, ausgetheilt werden sollen: dabey muß ein praktischer Kammeralist auf die Lokalumstände, auf die Güte des Bodens und auf den verhältnißmäßigen jährlichen Ertrag der Aecker und Wiesen besondere Rücksicht nehmen.

Bey vielen Laudemialgütern werden dermal die Fruchtgülten als jährliche Grundzinse von den Aeckern, die Geldabgaben aber als jährliche Bodenzinse (Grasgelder) von den Wiesen entrichtet. — In mehreren andern Orten aber werden sowohl von den grundbaren, als eigenen Wiesen, Geld und Früchte zugleich, oder auch gar Getraid allein, unerachtet die Wiese keines trägt, gezinset.

Ueberhaupt kann man das Jauchert Wiesen dem Jauchert Ackers im Ertrage, und der Nutzwährung gleich achten. In vielen Gegenden aber ist der Ertrag, und die Werthssumme, und so auch der Pachtpreis der Wiesengründe höher, als jener der Aecker.

Daher bin ich der Meynung: daß man im Allgemeinen und im Durchschnitte genommen, die Geldzinse und Fruchtgülten eines jetzigen gebundenen Laudemialgutes der Jauchert nach, auf Aecker und Wiesen um so mehr gleich austheilen dürfe, weil in Zukunft jedem freystehen muß, seine Gründe nach Belieben und Erfoderniß zu benutzen, und aus Aeckern Wiesen, und aus Wiesen Aecker zu machen; kurz: auf seinen Gründen unbeschränktes Gartenrecht auszuüben. Doch leidet diese Regel, wie schon gesagt, in einzelnen Fällen allerdings ihre Ausnahme.

9. Um alle Fruchtgülten zu vereinfachen und Jahr für Jahr gleich fällig und gleich reichbar zu machen, muß man bey dieser neuen Einrichtung auch auf jene Fruchtgülten, die zwar meistens schon von jetzt eigenen Gütern gegeben, aber entweder nur flürlich, oder im gleichen Maaße, oder gar nur nach der wirklich auf dem Gut gestandenen Fruchtgattung gereichet werden, besondere Rücksicht nehmen *).

*) Man sehe hierüber in dem §. 111. des II. Hefts, wo diese Gültarten schon besser erklärt sind, nach.

Oefters, und fast in den meisten Fällen wird es am schicklichsten und thunlichsten seyn, wenn man solche eigene Güter, worauf dergleichen schickliche Gülten haften, sammt den darauf liegenden Abgaben zu den übrigen bisher gehübten Gütern des Besitzers schlägt, und ihnen mit diesen, eine gleiche jährliche Abgabe auf die erfoderliche Art (welche ich weiter unten im Praktischen noch genauer zeigen werde) zu verschaffen sucht.

10. Alle sogenannten Kleingülten, oder Kuchelgefälle (die ich im II. Hefte §. 111, erklärte) müssen gleichfalls überall, wo sie nicht schon in eine Geldzahlung umgewandelt sind, zu Geld angeschlagen, und zu den übrigen Geldgrundzinsen gestossen werden.

Wie hoch, und in welchem Preise aber die Kuchelgülten in Geld verrechnet werden sollen, dabey kömmt es wieder gar viel auf Ortsgegenden und Lokalumstände, auf die bisherige Naturalreichnißart, auf innere Güte, auf Grösse, auf Gewicht, auf den örtlichen ehemaligen und jetzigen Preis und Werth der Sache an.

So viel ich in verschiedenen Gegenden erfahren habe, wird gemeiniglich:
eine Henne zu 8, 10, 12, bis 15 kr.;
ein Huhn zu 5, 6, 8 — 10 kr;
das paar Tauben zu 3, 4, 6 — 8 kr;
eine junge Gans zu 15, 20, 24 — 30 kr;
eine große, sogenannte Martinsgans zu 40, 45, 50, 56 kr. bis 1 fl.
eine Ante zu 15, 18, 20, bis 24 kr.
ein Lamm zu 30, 40, 48 kr., bis 1 fl. 12 kr.
ein Ziegenkütz zu 20, 30, bis 40 kr.
100 Eyer zu 40, 50 kr., bis 1 fl.;
das ist: 10 Stück zu 4, 5, bis 6 kr.;
ein Pfund Käs zu 8, 10, 12, 16, bis 20 kr.;
1 tt. Butter zu 10, 12, 15, bis 16 kr.;
1 tt. Schmalz zu 12, 15, bis 20 kr.;
1 tt. Flachs zu 15, 20, bis 24 kr.;
1 tt. Hanf zu 12 bis 18 kr.;
1 tt. Schafwolle zu 20, 24, bis 30 kr.;
1 tt. Wachs zu 48 kr. 1 fl. bis 1 fl. 20 kr. rc.
angeschlagen.

Bey Anschlagung aller Kleingültgefälle wird nie der höchste, oder jetzt laufende, sondern nur ein mittelmäßiger Preis genommen; auch

kann nur an Ort und Stelle, wenn man sich von allen Verhältnissen genugsam unterrichtet hat, ein billiger und genauer Anschlag gemacht werden.

Bey Landesherrlichen Kammeralämtern kommen auch die sogenannten Hofanlagen (von denen ich schon im II. Hefte §. 113. sprach) sammt den Hoffußmäßigen Mähnanlagen, oder Viehsteuren zu den Ordinarigrundzinsen zu stossen, *) und mit selben auf die einzelnen Grundstücke auszuschlagen. Wo aber die übrige Grundzinse einem Privatzinsherrn zugehören, müssen sie besonders angesetzt, und einzeln auf die Gründe vertheilt werden.

12. Ein Aehnliches muß auch mit den in Früchten oder Geld reluirten Frohndiensten und mit dem bisherigen Naturalzehend geschehen, welcher nach Umständen in einen Geld- oder Sackzehend zu verwandeln ist, und der, je nachdem er künftig in Geld, oder Getraid geleistet

*) Ob das Schlot- oder Rauchfanggeld auch dazu zu schlagen sey: ist nach den Umständen zu ermessen.

werden soll, entweder zu den Geld- oder Fruchtgrundzinsen füglich geschlagen werden kann. Ueber beyde Gegenstände, die Frohnen und Zehenden nämlich, werde ich aber nachgehends in besondern Heften umständlich handeln.

13. Da nun diese neue kammeralische Einrichtung, wenn der höchst nützliche und wohlthätige Zweck erreicht werden soll, allgemein seyn muß: so darf sie sich natürlich nicht nur über die den Grundherren zuständige Laudemialgüter erstrecken, sondern diese kammeralische Umstaltung und Abgabenreformation muß mit allen Gütern im ganzen Lande ohne Ausnahme und somit auch mit allen Laudemial- und Lehengütern des Landesherrn, und aller Kirchen und milden Stiftungen rc. vorgenommen werden.

Gehet der Landesherr als der erste und größte Grundherr hierinnfalls mit dem schönen und guten Beyspiele voran: so wird es keinem Zinsherrn, und auch nicht einmal einem kurzsichtigen, oder an den alten Schlendrian blindlings gepichten Grundherrn mehr einfallen, sich gegen eine solche allgemein nützliche Einrichtung

fruchtlos zu sträuben. Verba movent, exempla trahunt! Qualis Rex, talis grex!!

Es ist doch gewiß eine unbezweifelte Wahrheit, daß zur Aufnahme der Landeskultur viele Einrichtungen getroffen werden müssen, die — wie gleich die vorliegende sind — nicht von der beschränkten Macht einzelner Bauern und Gutsbesitzer zu verlangen, und möglich zu machen sind. Solche Einrichtungen zu machen, und dadurch das Wohl des Landes zu erhöhen, ist bloß und allein die Sache des Landesherrn; das Volk aber kann ihre Veranstaltung mit Recht von ihm fodern, so lange der Regent Ansprüche auf den ehrenvollen Titel eines Vaters des Vaterlandes macht! — —

Sollte indessen je einer noch so schwachköpfig und kurzsichtig seyn, und in dieser vorgeschlagenen, neuen kammeralischen Einrichtung einige Verkürzung und Schmälerung der bisherigen landesherrlichen Grundrevenüen befürchten wollen: so will ich ihn eben von seiner Stockblindheit nicht kuriren, sondern sage ihm nur noch zu seinem Troste: daß ja eigentlich die

wahre Staatseinkünfte nicht in den Grundgefällen bestehen, sondern in einer gleichen, billigen und verhältnißmäßigen Besteuerung; — daß aber, wenn durch bessere Landeskultur der ganze Wohlstand aller Staatsbürger vergrößert und erhöhet wird, die erfoderlichen Staasbedürfnisse bey vermehrten Kräften der sämmtlichen Bürger gar wohl aus den gehörigen Quellen hinlänglich zu schöpfen seyen.

Zur Beruhigung der Grundherren sagt über gegenwärtig neue Grundabgaben = Reformation schon das Münchner Regierungsblatt vom Jahre 1803 folgendes:

„Die Grundherrschaften mögen die Ue„berzeugung nehmen, daß mit diesem Annä„hern an den Zeistgeist ihre Nutzungen erst „wahrhaft gesichert, das grundherrschaftliche „Kapital auf den Gründen durch solche fixir„te Revenüen nur fruchtbarer gemacht, und „in dieser Losreissung von dem vorigen ar„biträren Verbande nur veredelt wird.“

Ich selbst rathe den Grundherren wohl=

meynend: diese neue Abgabenvereinfachung zu ihrem wahren Vortheile mit beyden Händen zu ergreifen, und nicht einen Zeitpunkt abzuwarten, wo sie sich diese Einrichtung gerne gefallen liessen, dann aber dieselbe vielleicht vergebens zu erhalten suchen.

14. Mit den Laudemialgütern, den Geldgrundzinsen und Fruchtgülten der Kirchen und milden Stiften ꝛc. muß also gleich den andern verfahren werden.

Weil aber die Kirchenfabriken, und andere Stiftungen, ihre Grundeinkünfte oft ziemlich zerstreut liegen haben, und von verschiedenen gebundenen Gütern, bald einen Geldgrundzins, bald eine Fruchtgült, bald ein Laudemium zu erheben haben: so würde diese neue Einrichtung bey aufgehobener Gütergebundenheit, wenn die einzelne kleine Abgaben auf die einzelne Grundstücke besonders ausgetheilt und darnach die neue Grundbücher eingerichtet werden sollten, große Mühe und Unbequemlichkeit verursachen; — sie würde die zerstreute Einhebung der vervielfältigten Gefälle sehr mühesam und beschwerlich

machen, und das Kirchenrechnungswesen, statt zu erleichtern und zu vereinfachen, vielmehr erschweren, ja manche Kirche, oder Stiftung würde in kurzer Zeit, statt den jetzigen etwaigen 10, oder 20 Grundunterthanen, dem Hundert nach grundzinspflichtige Schuldner erhalten.

Allein aus diesem folgt gar nicht, daß man die Sache im alten Stande lassen müsse; aber andere Verfügungen zur zweckmäßigen Erleichterung sind gut treffen.

Man berechne die Laudemien gleichfalls nach dem 25jährigen Durchschnitte, und setze die betreffende jährliche Laudemialquote, so wie die vorhandene Grundzinse an Geld und Fruchtgülten jeder Fabrike, und Stiftung nach den Ortschaften gehörig aus. Und dann übernimmt der Grundherr des Ortes, oder des bisher gebundenen Gutes, nach einem ausgestellten Vertrags- und Schuldbriefe, diese jährliche Geld- und Fruchtgrundzinse, schlägt sie zu seinen übrigen auf diesen Gütern haftenden Grundrevenüen, und bezahlt sodann jährlich das betreffende Quantum an Geld, und Früchten auf den

bestimmten Tag an die Kirche, oder Stiftung hinaus.

Dadurch werden die jährliche Stiftungsrevenüen, die Grund- und Zinsbeschriebe, die Gefällbezüge, die Kammeral- und Kirchenrechnungen sehr vereinfacht und erleichtert, und diese Einrichtung ist im Grund für den Zinsherrn des übrigen ganzen Orts, oder Gutes, eine kleine, oder fast gar keine Mühe.

Zur noch deutlichern Einsicht setze ich folgendes Beyspiel.

Die Pfarrkirche zu A* hat in dem nämlichen Pfarrdorfe A* von behübten Bauernhöfen folgende Gefälle jährlich zu beziehen:

Hausnummer.	Bey	Roggengülten. Viertel	Roggengülten. Metzen	Geldgrundzinse. fl.	Geldgrundzinse. kr.	Geldgrundzinse. hl.
2	Johann Seckinger	—	—	1	4	2
5	Martin Kirchberger	1	—	—	20	—
8	Joseph Rad	4	—	2	44	4
10	Jakob Hitzkircher	10	—	2	50	—
14	Nikolaus Lenzburger	8	2	5	16	2
20	Kaspar Rettenberger	16	2	10	—	—
24	Georg Bülacher	24	—	8	30	—
30	Michael Wettinger	40	—	12	5	—
	Summe	104	—	42	50	—

Hausnummer.		Roggengülten.		Geldgrundzinse.		
		Viertl	Metzen	fl.	kr.	hl.
	Ferners hat die Pfarrkirche A* im nämlichen Dorfe					
	bey					
8	Joseph Rad					
20	Kaspar Rettenberger					
22	Andreas Müller					
	in Veränderungsfällen das Laudemium zu erheben.					
	Dieß beträgt nach dem Durchschnitte der drey zuletzt entrichteten, und dann wieder nach dem im 25 jährigen Durchschnitte genommenen Mittellaudemium für ein Jahr					
	bey					
8	Joseph Rad	—	—	8	20	—
20	Kaspar Rettenberger	—	—	12	50	—
22	Andreas Miller	—	—	4	—	—
		—	—	25	10	—
	Uebertragssumme	104	—	42	50	—
	Summa	104	—	68	—	—

Vorstehende 104 Viertl Roggen, und 68 fl. an Geld übernimmt nun der Grundherr des Ortes (welcher durchgehends in dem Dorfe A* der Landesherr selbst ist), repartirt sie mit den übrigen Grundzinsen auf die Güter aus, und

läßt dagegen durch das örtliche Rentamt jährlich auf einen festzusetzenden Tag an die Pfarrkirche zu A* diesen schuldigen Grundzins mit 68 fl. und 104 Viertl Roggen hinausbezahlen.

Ob übrigens die Früchte an Kirchen, und Stiftungen in Natura abgegeben, oder gleich nach einem jährlichen Normalpreise (da die milden Stiftungen solches Getraid ohnedem meistens verkaufen) in Geld bezahlt werden sollen, dabey kömmt es auf die vorwaltende Umstände und auf ein höheres Ermessen an.

Sollte man aber den so eben gemachten Vorschlag aus verschiedenen Gründen nicht für gut und räthlich halten: so läßt sich dennoch auch ferners die Einrichtung treffen, daß die Kirchenfabriken und Stiftungen auch künftighin ihre Geld- und Fruchtgrundzinse selbst beziehen können. In einem solchen Falle müßten aber jene Abgaben, welche dermal von einem gebundenen Bauerngute überhaupt gereicht werden, bey Aufhebung des Hoffusses nur auf gewisse einzelne Grundstücke nach Verhältniß ihres Be-

tra-

trages einzeln gelegt werden; *) so, wie es jetzt schon viele eigene Gründe giebt, wovon der jährliche Natural- oder Geldgrundzins an irgend eine Stiftung oder Kirche entrichtet werden muß.

Dieser Vorschlag ist, wenn man wirklich einmal an dem kammeralischen Reformationsgeschäfte Hand angelegt hat, zum Ausführen gar nicht schwer, und mag denjenigen besser gefallen, welche befürchten, oder gar aus Erfahrung befürchten müssen: daß die Kirchen und Stiftungen ihre Revenüen, wenn sie jetzt nach meinem obigen ersten Vorschlage zu den Gefällen der Grundherren gezogen würden, über kurz oder lang geschmälert, oder dieselbe gar als verlohren ansehen dürften.

15. Gleiche Anordnungen sind auch mit den sogenannten Neustiftsgütern der Pfarrer und Benefiziaten, und mit den Pfarrwiddums-Gütern zu treffen.

*) Oder es müßte der Kirche ein gleicher Abgabenbezug von andern einzelnen Gründen eingeräumt werden.

Da es für einen Geistlichen in den meisten Fällen viel besser und zuträglicher ist, wenn er ein bestimmtes, hinlängliches, seinem Stande und seinen Amtspflichten angemessenes, fixirtes Gehalt in Geld und Naturalien erhält, als wenn er sich mit einer weitläufigen Oekonomie und grundherrlichen Geschäften abgeben muß: *)

So wird es zu Erzielung des beabsichteten guten Zweckes wohlthätig und dienlich seyn, wenn der Staat diese Güter an sich zieht, die Geistliche aber dafür gehörig entschädiget und hinlänglich salarirt.

16. Auch für die Grundherren, besonders für kleinere, bey denen ihre Grundrevenüen keinen eigenen Beamten tragen, dürfte die Befolgung dieses Vorschlages sehr vortheilhaft und nützlich seyn, und sie würde zur Erleichterung der künftigen Grundgefällsumarbeitung, und zur einfachern Einrichtung der neuen Grundbücher sehr gute Dienste leisten.

---

*) Hierüber werde ich im 5ten Hefte noch deutlicher und umständlicher reden.

Sie liessen nämlich auf die schon oben Nro. 14 erklärte Art *), durch das Landesherrliche Kammeralamt ihre Grundgefälle beziehen und ihnen auf den bestimmten Tag gegen Quittung zustellen: Dagegen bezahlten sie für den Bezug, und die damit gehabte Mühe blos einige Prozente an die Staatskasse.

Auf diese Art wären sie aller Mühe, und besonders der oft mühesamen Eintreibung der Gefälle und des Exequirens, oder der Exekutionserbittungen enthoben, und dürften nur mit aller Bequemlichkeit die baaren Gefälle einstreichen.

---

*) Bey Fruchtgülten wird gemeiniglich in 10 Jahren ein totales Unglücksjahr gerechnet. Z. B. ein Grundherr erhält jährlich von einem gewißen Hofe an Roggen 20 Viertel, dies beträgt in 10 Jahren 200 Viertel. Nun wird aber angenommen: daß er wegen verschiedenen Unglücksfällen durch 10 Jahre $\frac{1}{10}$ mit 20 Viertel nachlassen müsse, wornach also für ein Jahr im Durchschnitte nur mehr 18 Viertel zur jährlichen Gült treffen. Will daher dieser Grundherr die Gült pr. 20 Viertel verkaufen: so pflegt man nur 18 Viertel in Anschlag zu bringen. Die nämliche Rechnung kömmt auch heraus: wenn man 9 Gültjahre annimmt, und sie auf 10 Jahre austheilt.

Eben dieß würde künftig besonders auch denjenigen Zehendherren (wenn der Naturalzehend einmal in einen bestimmten Geld=, oder Sackzehend verwandelt seyn würde) die sonst keine Grundrevenüen von den Zehendpflichtigen zu beziehen haben, sehr wohl zu Statten kommen; denn die beschwerliche Einhebung der einzelnen auf einzelne Güter ausgetheilten Gefälle bey gänzlich aufgehobener Gütergebundenheit wird jeder von selbst einsehen.

17. Was aber die Austheilung der Geldgrundzinse, und Fruchtgülten auf die einzelne Grundstücke betrifft: so darf diese Repartition eben nicht sogar genau arithmetisch seyn, daß die Theile in unzahlbare Geld= und Fruchtbrüche gehen, sondern sie müssen wenigst so eingerichtet werden, daß sie auf ganze Häller, oder Kreuzer und bey Früchten auf reichbare Maaßtheile als: auf Mezen, Vierlinge, oder wenigst auf 1/2 Metzen, oder 1/2 Vierlinge ꝛc. *) hinauslaufen.

---

*) Je nachdem nämlich die Messerey und der Name des Maaßes ist.

Dieses ist aber leicht einzurichten: wenn ein praktischer Kammeralist auf die Gärten, Aecker und Wiesen, auf ihren Werth und Ertrag, auf die örtliche Lage, auf die Güte des Grund und Bodens, auf den geometrischen Innhalt, auf die überzählige Schuhe, oder Ruthen, auf die besonders vortheilhafte Benutzungsarten, und noch auf viele andere ökonomische Dinge die gehörige Rücksicht nimmt, und wenn er endlich auch den Besitzer der Güter selbst zu Rathe zieht und ihn hört: ob er auf dieses, oder jenes Grundstück etwas mehr, oder weniger an Abgaben gelegt wissen wolle.

Die Besitzer kennen den Werth und Ertrag der Grundstücke immer am besten, und wissen daher auch, welches Gut am leichtesten eine etwas höhere Abgabe leidet. Und verlangen sie auch aus diesen, oder jenen Ursachen auf einem, oder dem andern Gute zur schicklichen Repartirung eine etwas höhere, oder mindere Abgabe: so kann man ihnen allerdings willfahren, denn es geschieht ja mit Willen und Wissen des Eigenthümers.

Um auf jeden Fall bey den auf einzelne Grundstücke repartirten Grundzinsen eine verhältnißmäßige Gleichheit mit Vermeidung aller Brüche herzustellen: kann man auch nach Umständen und Erfodern auf das eine Gut mehr an Geld-, auf das andere mehr an Fruchtzinsen legen. Praktische Kenntnisse und tägliche Erfahrungen werden hierinnfalls der beste Lehrmeister seyn.

Sollte endlich wider vermuthen bey einem, oder dem andern Laudemialgute keine verhältnißmäßige unbrüchige Grundzinsrepartition, besonders bey Früchten, zu Stande zu bringen seyn: so kann man füglich hievon einen Theil im Kapitalanschlage zu 4 Prozent, und nach einem im Durchschnitt genommenen 10, 15, 20, bis 25 jährigen mittern Schrannenpreise entweder in einen Geldgrundzins umwandeln, oder in Geld ablösen lassen, wodurch man in Stand gesetzt wird, die pünktlichst gleiche und verhältnißmäßige Grundzinsaustheilung treffen zu können.

Beym Beginnen dieser neuen Einrichtung könnte auch der schicklichste Zeitpunkt eintreten,

alle in einem ganzen Lande vorfindige Fruchtmessereyen auf eine zu reduziren und alle Gültfrüchte durchaus in einem gleichen Maaße eindienen zu lassen. Der große Nutzen, welchen diese Einrichtung für den Handelsverkehr, und das Kammeralrechnungswesen gewähren würde, wäre kaum zu berechnen.

18. Ich habe schon im I. Hefte §§. 66 und 97 angezeigt: daß der Landesherr das Recht und die Pflicht auf sich habe, die grundherrlichen Abgaben bey allen Laudemialgütern zu untersuchen, und die zu hohe und übertriebene verhältnißmäßig reguliren zu lassen. Eben so meldete ich im gegenwärtigen Hefte beym V. Generalgrundsatze: daß die grundherrlichen Abgaben nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller sich eingeschlichenen Mißbräuche auf die einzelnen Grundstücke umgelegt werden sollen.

Um aber erfoderlich zu untersuchen und gehörig einzusehen, welche Abgaben zu unverhältnißmäßig und zu hoch seyen, und in wie weit, und auf welche Art und Weise sie billig redu-

zirt und vermindert werden dörfen: Dazu gehören viele kammeralisch = ökonomische Kenntnisse und Erfahrungen, kurz, derjenige, der solche kitzelichte Geschäfte zu schlichten hat, darf ein praktischer Bauer seyn.

Denn es ist nicht erklecklich, daß man die zu hoch scheinenden Abgaben vermindere, sondern man muß auch die Gründe angeben, und erweisen können, warum, und aus was Ursache sie zu hoch seyen. Eben so muß man auch seinen ökonomisch gegründeten Maßstab haben, wornach man die Gefälle verhältnißmäßig verringert.

Bey den Unterthanen jener Grundherren, die durch Unterthanenbedrückung schon bekannt sind, oder eine verschwenderische Haushaltung, und ein luxuriöses Leben führen: die die Laudemien nur willkührlich und ohne Rücksicht auf den Gutswerth fodern und eintreiben: die ihre Unterthanen mit übermäßigen Frohndiensten belasten, und derer Sache notorisch die Plusmacherey und das Unterthanenprellen ist: oder bey denen ihre Beamte Herr und Meister sind, und

die alles thun und treiben, nur das nicht, was sie vermög ihrer grundherrlichen Pflicht, und ihres Berufes thun, und verrichten sollten: — bey all' diesen und andern dergleichen Unterthanen darf man von Rechtswegen und ex officio zu hohe und übermäßige Grundabgaben vermuthen.

Um die zu hohe Abgaben leicht einzusehen und gehörig zu bemessen, muß man vordersamst auf den Ertrag der Güter Rücksicht nehmen. Hiebey ist aber eine praktische und lokale Kenntniß unumgänglich nöthig.

Man muß das örtliche Erdreich, ihre Frucht- oder Unfruchtbarkeit, dann zu welchen Fruchtgattungen die gemischte, oder versetzte vorfindige Erdtheile am besten taugen, kennen: man muß den laufenden Preis der Aecker und Wiesen, und den mittern jährlichen Ertrag derselben berücksichtigen: man muß wissen, das wie vielfache Korn, oder wie viel Kerner *) das Jauchert Ackers, und wie viel Zentner das

*) Das ist: wie vielfach, und wie oft das eingeärndete Getraid die ausgesäete Frucht enthalte.

Tagwerk Wiesen an Heu und Grummet im Durchschnitt' tragen, und von welcher Güte und Beschaffenheit. Kurz, man muß im Stande seyn: bey jedem Gute den reinen Ertrag über Abzug der aufgewandten Mühe und Kösten berechnen zu können.

Ich will zum Beyspiel' ein Jauchert Ackers setzen, worauf im Winterflur Dinkel, und im Sommerfelde Haber gebauet wird.

Bey der Wintersaat sind zum Besämen auf diesen Acker 8 Viertel Dinkel, und im Sommerösch eben so viel Haber zur Aussaat nöthig.

Im ersten Felde trägt dieser Acker (mit Umgehung der auszuzeigenden Schöberzahl) beym Dinkel nur das sechste Korn, also die Aussaat sechsfach, somit 48 Viertel Vesen. Hievon gehen für den Zehend $1 \frac{1}{10}$ mit $4 \frac{4}{5}$ Viertel, und für die durch drey Jahre in Geld zu bezahlende Frohndienste der verhältnißmäßig berechnete Antheil mit $1 \frac{1}{5}$ Viertel ab, sohin bleiben noch 42 Viertel.

Davon kömmt aber noch die Aussaat mit 8 Viertel abzuzuziehen, und daher blieben nur noch als Ausbeute 34 Viertel.

Zu 8 Viertel Kern werden (wie ich hier nach Memminger Messerey ziemlich richtig annehmen will) mittelmäßig 22 bis 23 Viertel Dinkel (Vesen, oder Spelz) erfodert. Sohin gerben sich aus obigen 34 Vierteln Dinkel netto 12 Viertel Kern.

Im Sommerfelde giebt der Ertrag von ebenbesagtem 1 Jauchert Ackers die Aussaat im Durchschnitte gleichfalls sechsfach, *) somit 48 Viertel Haber.

Zum Zehend kommen wieder $4\frac{4}{5}$ Viertel, und wegen der Aussaat 8 Viertel, im Ganzen $12\frac{4}{5}$ Viertel abzuziehen, wornach für den Ackereigenthümer (weil beym Dinkel die Frohnreichniß für 3 Jahre schon angerechnet ist) noch $35\frac{1}{5}$ Viertel Haber verbleiben.

---

*) Diese Berechnung beym Haberertrag ist freylich ziemlich hoch.

Im dritten Felde muß dieser Acker observanzmäßig öd, und in der Brach liegen bleiben.

Nun fragt sich: was dieser Acker in drey Jahren ertragen, und was dem Besitzer, über Abzug der Ausgaben und der darauf verwendeten Kösten rein überbleibe.

Berechnung.

Einnahme von diesem Acker durch 3 Jahre.

	fl.	kr.
1. Die 12 Viertel Kern vom Winterfelde betragen, das Viertel (nach obenbesagter Messerey) zu 2 fl. 30 kr.	30	—
2. Drey Schöber, oder 180 Garben oder Büschel Dinkelstroh, pr. 1 Stück 3 kr. ﹦ ﹦ ﹦ ﹦	9	—
3. Die Spreuer werden fürs Gerberlohn gerechnet; und das Gebütz, oder Schweinaß will man noch ansetzen für	—	20
4. Die $35\frac{1}{3}$ Viertel Haber vom Sommerfelde werfen — das Viertel hoch zu 45 kr. gerechnet — ab ﹦	26	26
Latus	65	46

	fl.	kr.
Uebertrag —	65	46
6. Für 140 Bund, oder Büschel Haberstroh, pr. 1 Stück 4 kr. =	9	20
6. Für das Habergesott, oder die Siedre	—	30
7. Im Brachfelde ertrug der Acker =	—	—
Bruto = Einnahmssumme:	75	36

Dreyjährige Ausgabe von diesem Lehen- oder Laudemial = Acker.

	fl.	kr.
Der Innhaber muß von diesem Acker dem Baumanne für Ackern, Besäen und Eggen ꝛc. bezahlen: *)		
1. { Beym Winterfelde	5	30
{ Im Sommerfeld	2	30
2. Für 8 Fuder Dung aufzuladen, in der Brach au den Acker zu führen und zu breiten, à 40 kr. = =	5	20
Latus:	13	20

*) Dieses muß auch angerechnet werden, wenn der Eigenthümer selbst eine Fahrmähne hat, und den Ackerbau selbst besorgen kann; denn dem Arbeiter gebührt sein Lohn, und Dienstbothen, Vieh und Bauerngeräthschaften erfodern ihren Unterhalt.

	fl.	kr.
Uebertrag —	13	20
3. Für diese 8 Fuder Dung selbst, pr. 1 Fuder 1 fl. 30 kr.	12	—
4. Für das Einschneiden der Winter- und Sommerfrüchte pr. 2 Jahre *)	8	—
5. Fürs Sammeln und Einführen des Dinkels und Habers, zusammen pr. 5 Schöber 20 Garben - -	1	40
6. Für das Dreschen, und das Putzen dieser Früchte bis in Sack -	5	—
7. An den Grundherrn sind von diesem jährlich zur Gült 4 Viertel Kern zu reichen, die nach obigem Anschlage für 3 Jahre in Geld betragen -	30	—
8. An Steuern müssen für ein Simplum 1 fl. 15 kr., und da gewöhnlich jährlich drey zu entrichten kommen, 3 fl. 45 kr., somit in drey Jahren - bezahlt werden.	11	15
Latus:	81	15

*) Zu Abschneidung einer Jauchert sind auf einen Tag 4 Personen, jeder mit 1 fl. Lohn, — und zum Abdreschen von 5 Schöber 20 Garben Drescher mit täglichen 30 kr. Lohn pr. 2 1/2 Wintertäge angerechnet.

	fl.	kr.
Uebertragssumme:	81	15
9. Zur Gemeindsanlage trifft es gemeiniglich alle Jahre ⅓tel Steuer mit 25 kr., sohin pr. 3 Jahre	1	15
10. Zum Laudemium müssen von diesem Acker im Veränderungsfalle von doppeltem Steuersatze, nämlich von 250 fl., zehen Prozent, somit 25 fl. gegeben werden, wovon im 25 jährigen Durchschnitte für ein Jahr 1 fl. und für 3 Jahre treffen	3	—
Ausgabssumme:	85	30

Wird nun die Einnahme von 75 fl. 36 kr. gegen die Ausgabe von 85 fl. 30 kr. gehalten: so zeigt sich, daß der Besitzer dieses Ackers in drey Jahren einen reinen Schaden von 9 fl. 54 kr. zu leiden habe.

Allein, da in der Ausgabe noch kein zufälliger Unglücksfall, als Schauer, Mißwachs, Saatverfrörniß, Schneedruck, und Wasserschaden, dann noch keine Kriegslasten, keine Soldateneinquartierungskösten, keine ausserordentliche

Gemeindsbeschwerden ꝛc. nach dem Steuerfusse verhältnißmäßig abgezogen sind, auch für die Verzäunung, oder das Zugemäch, welches wegen der bestehenden Viehhut bey manchem Acker oft ziemlich kostspielig kömmt, nichts weggerechnet, und endlich in obiger Berechnung nur die Zehendfrucht, nicht aber auch das betreffende Zehendstroh in Abrechnung gebracht worden ist: so kann jeder von selbst einsehen, daß der Besitzer dieses Ackers in drey Jahren einen noch weit beträchtlichern Schaden büßen müsse.

Und dennoch weiß ich in mehreren Herrschaften solche Aecker, die mit dergleichen übermäßigen Abgaben belastet sind, weßwegen ich gegenwärtiges Beyspiel mit Fleiß zur Untersuchung und Prüfung aussetzte.

Bey solchen Gütern muß nun die jährliche grundherrliche Abgabe nothwendig verringert werden, und zwar dürfte dieselbe — da dem Ackerbesitzer wenigst 15 Prozent, oder $\frac{3}{20}$ Theile vom Hundert des Brutoertrages, somit an obigen 75 fl. 36 kr. zum Gewinn 11 fl. $\frac{1}{2}$ kr. zukommen sollten — nicht nur $\frac{1}{3}$, sondern zur Hälfte mit 2 Viertel Kern vermindert werden.

Rech-

Rechnet man diese 2 Viertel nach obigem Anschlage zu 5 fl., und somit in drey Jahren zu 15 fl.; zieht man aber den oben ausgezeigten Verlust von 9 fl. 45 kr. davon ab, so zeigt sich doch wieder nur ein dreyjähriger Gewinn von 5 fl. 6 kr.; nimmt man ihn aber auch als den jährlichen an: so ist der Acker im Kapitalanschlage zu 4 Prozent doch nur 125 fl. werth. Und nach diesem Werthe muß er auch (wie oben gezeigt) jährlich mit 3 Prozent versteuert, im Veränderungsfall aber gar ein 10 prozentiges Laudemium vom doppelten Steuersatz, nämlich von 250 fl. gereicht werden.

Ich setze nun, der nutzbare Eigenthümer dieses Ackers habe denselben nur um 125 fl. käuflich an sich gebracht, aber zu Erkaufung desselben den baaren Kaufschilling entlehnen müssen, welches Kapital pr. 125 fl. er nun jährlich mit 5 Prozent, sohin mit 6 fl. 15. kr. verzinsen muß, so ergiebt sich doch wieder, daß bey der unerachtet schon zur Halbscheide verminderten Gült der Ackerbesitzer demnach jährlich noch einen Nachtheil von 1 fl. 15 kr. zu

erfahren habe, und daß somit ein solcher Acker geschenkt zu theuer sey.

Ein solcher Grund-Land-Kammeral-Renovazions- oder Organisations-Kommissair, *) der dergleichen Geschäfte zu besorgen, die Grundabgaben zu repartiren, und die zu hohe zu moderiren, und überhaupt nach dem vorgeschlagenen Plane zu arbeiten hat, darf aber die Sache natürlich auf keine solch' weitläufige schriftliche Art berechnen, sonst würde er in einem Rentamtsbezirke sein Lebtag zu thun haben; sondern er muß als Mann von praktisch-ökonomischen Kenntnissen den Ertrag der Güter kurz, und sogar im Kopfe überschlagen und berechnen, und darnach das Verhältniß der Abgaben bemessen können.

Besitzt er auch anfangs zu wenig praktische Kenntnisse und Erfahrungen: so darf er sich eben nicht schämen, hierüber unpartheyische sachkundige, und verständige Bauern zu Rathe zu ziehen, sie Anschläge und Schätzungen machen,

*) Oder wie man ihn immer heissen will.

und seine eigene Einwürfe dagegen auflösen zu lassen. Doch muß er sich das Ansehen nie geben, als wenn er als ökonomischer Lehrbube bey ihnen in die Schule gehen wolle, sondern durch geeignete schickliche Auskramung seiner eigenen Kenntnisse zu zeigen suchen, daß er im allgemeinen eben auch kein Fremdling im Bauernwesen sey.

Die Bauern reden von nichts lieber als von ihrem Metier, und bilden sich oft nicht wenig darauf ein, wenn sie ihre ökonomische Kenntnisse, besonders vor Leuten von höherm Stande, produziren dürfen.

Und derjenige — der sich als einen Kenner, und eifrigen Anhänger der Landwirthschaft und des Landbauers: als einen theilnehmenden, und aufrichtigen Beförderer, und Verbesserer seines Wohlstandes: als einen Freund des Bauernstandes, dieser aller achtungswerthen Volksklasse: als einen gefühlvollen, familiären, und herablassenden Mann im Umgange (doch ohne den erfoderlichen Anstand, und seine amtliche Würde zu vergessen) vor dem Bauern zeiget; —

der hat ihm das Herz schon abgewonnen; zu einem solchen Manne fühlt er Zutrauen, zu einem solchen hegt er Offenherzigkeit, Anhänglichkeit, Ergebenheit und Wohlwollen.

Der Bauersmann ist lang nicht so dumm, so gefühllos, so unhöflich und übelgesinnt, wie so manche Städtler, die all' ihre Lebenstage zwischen den Mauern verschnauben, zu glauben und zu wähnen belieben.

Behandelt, und achtet man ihn wie andere Menschen, und hält man sich nicht zu hoch, ihn nicht nur von oben herab anzublicken, sondern ihm ebenen Fußes gleich jedem andern vernünftigen Erden- und Gotteskinde gerade ins Gesicht zu sehen und zu reden, und zeigt man, daß man ihn auch pflichtmäßig zu ehren und zu schätzen wisse:

So wird man bald finden, daß der bisher so verachtete Landbauer auch gesunde Vernunft, gute Talente, und oft den schärfesten natürlichen Witz besitze: daß ein gefühlvolles, warmes und menschenfreundliches Herz in seinem Busen

schlage: daß er auch aufrichtig, wohlthätig, artig, sittlich und höflich handeln könne, und dieß alles in weit höherem, wenigst in einem aufrichtigern, ungekünstelteren und natürlicheren Grade, als selbst der Städtler, thun könne, wenn dieser gleich hundert Bücklinge macht, tausend Komplimente schneidet, und ohne Empfindung die zuckersüßesten Worte gedankenleer und eiskalt daher spricht.

Um den jährlichen Ertrag der Güter auf eine kürzere, doch nicht immer auf gleich sichere Art zu berechnen, kann, und darf man auch auf den im Lande, oder noch besser auf den im Orte selbst üblichen **Pachtpreis** Rücksicht nehmen.

Man unterrichte sich nämlich: wie, in welchem Preise, auf wie viele Jahre, und unter welchen Bedingnissen die Jauchert Feldung, und besonders die herrschaftliche Feldgüter, in dem Orte selbst, oder wenigst in der nahen Gegend in Pacht hingeliehen werden. Man vergleiche die wirklich zum Ertragsanschlag vorliegende Grundstücke mit jenen verpachteten Gütern nach

dem Rutheninnhalte oder ihrer Messung, nach dem beyderseitigen Erdreiche, und der Güte des Bodens, nach der Lage, und dem geeigneten Grundprodukte, kurz nach allen vorfindigen Umständen, und örtlichen Verhältnissen, und berechne dann den Ertrag dieser Gründe im Vergleich gegen jenen jährlichen Pachtpreis nach der fast überall noch bestehenden Dreyfelder-Wirthschaft.

Ich will dieß durch ein Beyspiel deutlicher erklären. In der königlich bayerischen Provinz Schwaben wurden im Jahre 1803 die Oekonomiegüter der aufgehobenen Stifter und Klöster häufig auf 9 Jahre dergestalt verpachtet, daß der Pächter jährlich von jeder einzelnen Jauchert Ackers, und zwar:

von einer guten = =	10	bis	12	fl.
von einer mittelmäßigen =	7	—	9	=
von einer schlechten Jauchert	4	—	6	=
von einem Tagwerk zweymädiger guter Wiese = =	10	bis	14	fl.
von einer schlechtern =	7	—	9	=
von einem Tagwerk einmädiger guter Wiese = =	4	—	6	=

von einer solchen schlechterer
Qualität . . . 2 — 4 fl.
zum Pachtgeld entrichten muß.

Ich supponire nun zum Voraus: daß die Landesdirektion, und die Verpachtungskommissairs den verhältnißmäßigen Ertrag der verschiedenen Güter wohl, und genau berechnet, und darnach das betreffende Quantum nach ächt kammeralisch-ökonomischen Grundsätzen werden regulirt haben, nämlich so: daß der Staat dabey im Grunde nichts verliert, der Pächter aber doch nach Billigkeit für seine Mühe und Arbeit entschädiget wird, und den Narren nicht umsonst machen muß; welch' letzteres dem Pächter und dem Staate in mehrerley Rücksichten gleich schädlich ist, und dergleichen überspannte, und unverhältnißmäßige Pachtpreise nur niederträchtige Plusmacher, oder kammeralische Pfuscher projektiren können.

Diese Supposition vorausgesetzt, gebe ich folgendes Beyspiel mit der Bemerkung: daß man ganz natürlich von einem eigenen Acker mehr

Profit, als von einem Pachtgute erwarten, und fodern könne.

Es soll einer von einer Jauchert Ackers, die im Winterfelde mit Roggen, und im Sommerfelde mit Haber bebaut wird, den reinen Ertrag auszeigen, dann den Acker mit andern im Dorfe verpachteten Aeckern vergleichen, und endlich über die Verhältnißmäßigkeit der darauf haftenden grundherrlichen Abgabe sein gründliches Urtheil fällen.

Dieser eigene Acker ist von der nämlichen Gattung und Güte wie jene, die im nämlichen Dorfe für eine jährliche Pachtgeldssumme von 10 fl. hingeliehen sind. Der Deutlichkeit halber will ich die Berechnung wieder umständlich hersetzen.

Im Winterfelde sind zur Aussaat 4 Viertel Roggen nöthig, diese gewähren ins Band eine Aerndte von 3 Schöbern, oder 180 Garben, und im Erdrasch das sechste Korn mit 24 Viertel.

Im Sommerfeld' werden 8 Viertel Haber zur Ackerbestellung erfodert, davon werden $2\frac{1}{2}$ Schöber eingeschnitten, und 40 Viertel, somit die Aussaat fünffach, erdroschen.

In der Brache muß der Acker dermal zur Viehhut öde liegen bleiben, und erträgt somit nichts.

Der dreyjährige Ertrag dieses Ackers ist demnach folgender:

	fl.	kr.
1. 24 Viertel Roggen, zu 2 fl. das Viertel machen in Geld . .	48	—
2. 3 Schöber Roggenstroh à 4 fl. .	12	—
3. 40 Viertel Haber à 40 kr. .	26	40
4. $2\frac{1}{2}$ Schober Haberstroh, à 5 fl.	12	30
5. Schweinaß und Siedre von beyden Jahrgängen	1	—
Summe:	100	10

Dreyjährige Ausgabe von diesem Acker.

Vormerkung.

Da man überall, und bey jeder derley Be-

rechnung auf die Lokalität genau sehen muß, ich aber meinen Gutertragsanschlag nur als ein allgemeines Beyspiel, und für kein benanntes Ort aufstellen kann: so werde ich mich der leichten Uebersicht halber bey der Ausgabe so viel als thunlich, meiner obigen Berechnung bedienen.

	fl.	kr.
1. Für die Ackerbauung im Winter = und Sommerösch kommen = = anzusetzen.	8	—
2. Für 8 Fuder Mist, obwohl sie eigentlich auf ein Jauchert nicht erklecklich seyn wollen, à 1 fl. 30 kr. pr. Fuder = = = =	12	—
3. Für den Dung aufzuladen, auszuführen, und zu breiten = =	5	20
(wobey es freylich viel auf die vom Ort entfernte Lage des Ackers ankömmt.)		
4. Für die Früchte einzuschneiden, heimzuführen, und zu dreschen =	14	40
5. Jährliches auf diesen Acker repartir=		
Uebertragssumme:	40	—

	fl.	kr.
Uebertrag	40	—
tes Frohngeld 8 kr. somit durch 3 Jahre	—	24
6. Eine einfache Steuer beträgt bey diesem Acker von dem Steuersatze pr. 60 fl. baare 36 kr.; somit trifft es durch 3 Jahre — da alljährlich drey zu erlegen kommen — neun Steuern, im Betrage pr. . . .	5	24
7. Zum Zehend treffen nach obigem Auszeig:		
von 24 Viertel Roggen: 2 2/5 Viertel	4	48
40 — Haber: 4 —	2	40
von 3 Schöber Roggenstroh 18 Garben	1	12
2 1/2 — Haberstroh 15 —	1	15
8. Der Grundzins von diesem Acker beträgt jährlich an Geld 20 kr., somit in 3 Jahren —	1	—
Die jährliche Gült: 1 Viertel Roggen, u. 1 Viertel Haber, daher in 3 Jahren:		
3 Viertel Roggen . .	6	—
3 Viertel Haber . . .	2	—
9. An Gemeindsanlagen mögen von die-		
Uebertragssumme:	64	43

	fl.	kr.
Uebertrag: —	64	43
sem Acker jährlich 9 kr., somit in 3 Jahren zu bezahlen kommen:	—	27
10. Das Aussaatgetraid betrug:		
im Winterfelde 4 Viertel Roggen	8	—
im Sommerfelde 8 Viertel Haber	5	20
Summe:	78	30

Gleichstellung.

Ertragseinnahme . .	100	10
Auslage	78	30
Zeigt sich ein reiner Gewinn von	21	40

und somit für ein Jahr 7 fl. 13 ⅓ kr.

Hieraus ist leicht zu ersehen: daß die jährliche grundherrliche Abgabe pr. 20 kr. an Geld und 1 Viertel Roggen, und 1 Viertel Haber, unerachtet sie nur unter die mittelmäßige gehört, dennoch wohl, und mehr als hinlänglich hoch genug sey.

Dem Einwurf — daß gegenwärtige Er-

tragsberechnung nur nach mitterem Durchschnitte genommen, und die Früchte niederer als sie dermal im Preise stünden, angeschlagen seyen — begegne ich mit der Antwort:

Daß man nie weder den höchsten Ertrag, noch den höchsten Schrannenpreis zu einer solchen Berechnung annehmen könne, und dörfe, da einem ja niemand für einen gleich hohen Preis bürgen, und noch weniger für den höchsten Ertrag, und für Abwendung aller Unglücksfälle (die ich schon bey obiger ersten Berechnung nannte, und hier in gar keinen Betracht zog) gutstehen kann.

Meine Berechnung ist auf ein mittelmäßig glückliches Jahr gemacht: es mag sich aber bey einem einzigen Wetterschlage ereignen, daß der Besitzer eines solchen Ackers durch drey Jahre gar keinen Profit davon ziehet; er muß mit Glück, und Unglück hausen.

Wie sich endlich ein herrschaftlicher jährlich zu 10 fl. verpachteter Acker gegen dieses Jau-

chert verhalte, ist leicht auf folgende Art aus=zuzeigen.

Die Einnahme bleibt wie oben mit 100 fl. 10 kr.

Bey der Ausgabe bleibet gleichfalls alles (da die herrschaftlichen Pachtgüter auch Zehende geben) bis auf nachstehende Posten in ihrem Ansatze.

Abzuziehende Posten sind aber:

5. Das oben angesetzte Frohngeld	— fl.	24 kr.
6. Die Steuern = =	5 =	24 =
7. Der Geld = und Fruchtgrundzins	9 =	— =
9. Die Gemeindsanlagen =	— =	27 =
	15 fl.	15 kr.

Diese 15 fl. 15 kr. von der oben ausge=zeigten Ausgabssumme pr. 78 fl. 30 kr. abge=zogen, verbleiben zum Rest 63 fl. 15 kr.
Hiezu muß aber dagegen das drey=jährige Pachtgeld mit = 30 fl. — kr.

geschlagen werden, wornach sich eine Ausgabe zeiget von 93 fl. 15 kr.

Werden nun diese 93 fl. 15 kr. von der Einnahmssumme à 100 fl. 10 kr. defalcirt: so ergiebt sich bey einem solchen Pachtjauchert nur mehr ein dreyjähriger reiner Gewinn von 6 fl. 55. kr., und für 1 Jahr 2 fl. 18⅓ kr.

Hieraus erhellet, wie genau, und wohlüberlegt man bayerischer Seits in Berechnung des Pachtquantums zu Werke gegangen seyn möge.

Der eigenthümliche Ackerbesitzer hat also nach diesem Anschlage 4 fl. 15 kr, und somit ⅔ jährlich mehr Gewinn als der Pächter.

Und diesem Grundsatze — daß dem Eigenthümer zwey Drittheile mehr Profit, als dem Pächter gebühre — stimme ich auch bey, nur bin ich der billigen Meynung: daß man dem Pächter wenigst 5 Prozent, und dem Eigenthümer 15 Prozente reinen Gutsertrags lassen solle, da letzterer auch das Ankaufskapital auf dem Acker liegen hat.

Ich rechne daher also: giebt der Pächter aus einer solchen Jauchert Ackers jährlich 10 fl.

so müssen ihm wenigst darüber vom Ertrage noch 5 fl. rein bleiben, dieß beträgt zusammen 15 fl. folgsam sollen einem selbstnutzenden Eigenthümer von einem gleichen Acker jährlich 15 fl. zum reinen Gewinn zukommen.

Diese Berechnungsart ist meines Erachtens für den Pächter, und Eigenthümer streng genug. Bleibt denselben daher nicht soviel Profit: so ist bey ersterem der Pacht, und bey letzterem die grundherrliche Abgabe zu hoch. *)

In

*) Es ist zwar gewiß: daß, wenn obiges 1 Jauchert Ackers koppelwirthschäftlich behandelt, und mit gemischten Früchten, das ist: im Winterfelde mit verhältnißmäßig gemischtem Roggen und Vesen, und im Sommerfeld mit gemischten Wicken, oder Erbsen und Haber, oder auch mit einer Zutheilung von Gersten bebaut worden wäre, es allerdings einen höhern Ertrag abgeworfen haben würde.

Denn es ist unläugbar, und durch Erfahrung bestättiget: daß der Boden verschiedene Erdtheile und Säfte besitzt, wovon der eine Theil zu diesen, der andere zu jenen Früchten geeigenschaftet ist. Wird durch Mischung, oder eine kluge Abwechselung des Getraides jedem Erdstoffe die geeignete Wirksamkeit verschafft: so ist ganz natürlich, daß die Aernte reicher ausfallen, und der Grund (da die Betriebsamkeit mehrerer inliegenden Kräfte zugleich, und nur

In vielen Orten und Gegenden läßt sich der Ertrag der Güter noch besser nach dem laufenden gemeinen Güterpreise ermessen. Z. B. eine mittelmäßig gute Jauchert Ackers kostet in einer gewissen Gegend im Durchschnitte 200 fl.: so darf man im allgemeinen zuverläßig annehmen, daß dieselbe von dem Kaufpreise à 200 fl. wenigst das Interesse zu 4 Prozent doppelt

---

mäßig angespornet wird) lange nicht so, wie durch den Anbau einerley Früchte erschöpft wird.

Daß die Güter durch die eigentliche Fruchtwechselwirthschaft zu einem noch höhern Ertrage gebracht werden können, diesem kann ohnedem kein sachkundiger Oekonom mit Grund widersprechen.

Ein häufiger Fehler der oberschwäbischen Bauern ist auch: daß sie bey nassen Feldern zu niedre, und zu kleine, etwa nur vierfürchige Bette, und zu viele, zu breite und unausgestreifte Furchen machen: im Pflügen nur immer von, und gegen einander ackern, und nie überstürzen: und sich nur selten, oder gar nie einer guten auswärtigen Saatfrucht bedienen, da doch fremde Frucht von einem fremden Boden in dem neuen, und fremden Erdreiche viel besser wuchert, und viel größere, und völlere Kerner giebt, somit eine viel reichere Aerndte, als die einheimische, oft nicht einmal gut ausgewählte Saatfrucht zu verschaffen pflegt. Auch dürften ihre wendische Pflüge von einem andern, und bessern Kaliber seyn.

mit 16 fl. (oft aber auch zu 5 Prozent mit 20 fl.) jährlich tragen müsse. Man stelle nur hierinnfalls selbst Berechnungen und Vergleiche an, und man wird meine Angabe im allgemeinen nicht unrichtig finden. Indessen ist keine Regel ohne Ausnahme, besonders im Oekonomischen.

Man kann auch den Ertrag der sämmtlichen Güter eines Ortes nach einer gewißen Klassifikation (klassenweis) berechnen.

Man theilt nämlich die Aecker und Wiesen nach Befund in drey bis viererley Gattungen, oden Klassen ein, nämlich z. B. in die beste, gute, mittlere und schlechte Klasse. Man untersucht und berechnet dann genau den Ertrag von den Gütern jeder Klasse nach allen örtlichen Verhältnissen: und das Resultat hievon kann sodann ziemlich sicher als Maaßstab bey all' ähnlichen Gütern nach dem Klassenverhältnisse angenommen werden. Man kann sogar zu recht bequemen Gebrauche ein tabellarisches Schema darüber entwerfen, und nach diesem Maaßstabe den Ertrag der Güter, wie der

Krämer das Tuch an der Elle, mechanisch messen.

Ich will hier auch noch eine Ertragsberechnung von einem Tagwerk Wiesen hersetzen.

Ein Tagwerk zweymädige Wiese von mittlerem Grunde, und einem eben nicht sauern, aber doch auch nicht sonderlich guten und süssen Futter giebt z. B. jährlich 2 mittelmäßige Fuder Heu, und 1 ¼ Fuder Grummet.

Das Fuder von diesem Heu wiegt im Winter als wohl ausgetrocknet 12 Zentner, und das Fuder Grummet 15 Zentner.

Die 24 Zentner Heu betragen in Geld per Zentner 1 fl. 12 kr. = = =	28 fl. 48 kr.
Die 18 ¾ Zentner Grummet, pr. Zentner 1 fl. 30 kr. =	28 = 7 ½ =
Einnahmssumme:	56 fl. 55 ½ kr.

1. Auf diese Wiese sind jährlich wenigst 8 Fuder Mist zum

Düngen nöthig, pr. Fuder 1 fl. 30 kr. = =	12 fl. — kr.
2. Für den Dung aufzuladen, auf die Wiese zu führen und zu breiten, pr. Fuder 40 kr.	5 fl. 20 kr.
3. Im Frühlinge fürs Kratzen des Dungs, und für das Wiesenputzen *) =	2 fl. 40 kr.
4. Fürs Abmähen dieser Wiese in der Heu = und Grummetärnte **) = =	4 fl. — kr.
5. Fürs Worben (Madenzerstreuen) Grasdörren, Einheimsen, Heimführen, und Abladen des Heues, und Grummets ***) =	9 fl. — kr.
Uebertragssumme:	33 fl. — kr.

---

*) Zum Dungkratzen und Wiesenputzen rechne ich in einander allzeit auf einen Tag 2 Personen, somit pr. 2 Tage 4 Personen, und jeder 40 kr. Taglohn.

**) Zum Abmähen eines Tagwerks Wiesen nehme ich 3 Mäder auf einen halben Tag, jeden mit 40 kr. Lohn an.

***) Zum Worben und Grasdörren, als Wenden, Schlauen zu rechen, aufzuschocken (Bürlinge zu

	Uebertrag:	33 fl.	— kr.
6.	Für jährlich um diese Wiese nöthiges Zugemäch =	1 fl.	— kr.
7.	Abgabe hievon: der zehnte Theil des Heues zum Zehend mit $2\frac{4}{5}$ Zentner (à 1 fl 12 kr.)	3 fl.	$21\frac{3}{5}$ kr.
8.	Jährliche Steuer =	1 fl.	30 kr.
9.	Grundzins an Geld =	— fl.	20 kr.
10.	Gült { 1 Viertel Dinkel	— fl.	50 kr.
	{ 1 Viertel Haber	— fl.	36 kr.
	Uebertragssumme:	40 fl.	$37\frac{3}{5}$ kr.

---

machen) am andern Tage zum Schockenzerstreuen, zum Wenden, oder Zausen, zum Bimmenmachen (Aufladschocken - oder Schachtenmachen) und endlich zum Aufladen, Nachrechen, Einführen, und Abladen zu Hause rechne ich auf das Tagwerk im Heuend und Ohmat, jedesmal pr. 2 Täge nur 2 Personen mit 45 kr. Lohn, doch beym Auf- und Abladen den Fuhrmann auch noch als Lader, und dritten Gehilfen; welches um so weniger zu viel ist, da man gar oft nach Verhältniß des Wetters das Heu, und Grummt in 2 Tägen nicht dörren, und einheimsen kann. Für das Einführen von 2 Fuder Heu, und 1 1/4 Fuder Grummt setze ich pr. Fuder 48 kr. und dem Fuhrmann für die besondere Mühe beym Auf- und Abladen auf beydesmal 42 kr. Deputat an. Hiebey kömmt es freylich viel auf die nahe, oder entfernte Lage der Wiese an.

Uebertrag:	40 fl.	$37\frac{1}{7}$ kr.
11. Jährlicher Frohngeldsbetreff	— fl.	6 kr.
12. Zur Gemeindsanlage	— fl.	10 kr.
Ausgabssumme:	40 fl.	53 kr.

Zieht man nun von der Bruto = Einnahme pr. =	56 fl.	55 kr.
die Auslage mit = =	40 fl.	53 kr.
ab: so zeigt sich ein jährlicher reiner Gewinn von	16 fl.	2 kr.

Nach gegenwärtiger Berechnung hätte also der Besitzer dieser Wiese $28\frac{4}{7}$ Prozent, oder $\frac{2}{7}$ Theil zum Profit. Das ist: er hat von jedem 1 fl. der obigen Brutoeinnahme von 56 fl. über Abzug der Auslagen zum Gewinn $17\frac{1}{7}$ kr. oder 17 kr. $1\frac{1}{7}$ hlr., welches leicht ersichtlich ist, da $8\frac{4}{7}$ kr. ein siebenter Theil eines Gulden ist, und somit gehen bey der Brutoeinnahme pr. 56 fl. ab jedem Gulden $42\frac{6}{7}$ kr. auf Bestreitung der Kösten und Ausgaben.

Nimmt man nun an, daß der Besitzer diese Wiese nur um 200 fl. an sich gebracht habe:

so ergiebt sich, daß er von diesem Ankaufskapital eben das Interesse zu 4 Prozent doppelt erhalte.

Freylich könnte man ohne Zweifel nach dem Befund des Grundes den Ertrag der befragten Wiese auf einen höhern Gewinn bringen; wenn man sie statt mit Mist entweder mit einer Mischung von Gyps, und wohlgebrannter Wasen- oder Holzasche, oder mit Mergel (welcher zwar noch besser auf die Aecker ist) düngen, oder dieselbe nach der ächten Fruchtwechselwirthschaft bald als Acker, bald als verdeckte mit heimischem Grasfutter bebaute Wiese behandeln würde.

Ich will den Ertrag dieser Wiese auch noch mit einer im Jahre 1803 in der bayerisch schwäbischen Provinz jährlich für 10 fl. verpachteten Wiese (in deren Klasse auch die eben berechnete stehen mag) kürzlich vergleichen.

Bey einer solchen kommen die in der obigen Berechnung bey Nro. 8, 9, 10, 11 und 12 angesetzte Ausgaben mit 3 fl. 32 kr. in Abzug, dagegen aber das jährliche Pachtgeld

pr. 10 fl. in Ansatz, wornach sich noch compensando ein reiner Gewinn von 9 fl. 34 kr. herauswerfen würde.

Es fehlt also im ganzen blos 29 kr., oder am Gewinn pr. 9 fl. 34 kr. nur $4\frac{5}{6}$ kr.: so würden den Pächter netto $16\frac{2}{3}$ Prozent, oder $\frac{1}{6}$ Theil der Brutoeinnahme mit 10 kr. vom Gulden zum Gewinn treffen. Indessen muß ich noch bemerken: daß ich Heu und Grummt für eine Durchschnittsberechnung höher als mittelmäßig taxirt habe.

Man kann nach meinem Berechnungssysteme fast bey allen Gütern in jeder Gegend einen Ertragsanschlag machen, nur versteht es sich von selbst: daß man sich zuvor von allen örtlichen Verhältnissen wohl unterrichten müsse: als: von dem gewöhnlichen Frucht = Futter = und Strohpreise, von der Aussaatsquote, vom Dungpreis, von dem jährlichen mittlern Gütertrage, vom Tag = und Arbeitslohn, von Mangel, oder Ueberfluß der arbeitenden Menschen, als Dienstbothen und Taglöhner, vom Fuhr = und Bauerlohn, von der Lage der Güter, von der

Beschaffenheit des Bodens, und von der darnach verhältnißmäßigen Arbeitsmühe: von allen den darauf haftenden Lasten und Abgaben, vom Güterpreise, von den öfters zustossenden und manchesmal schon von der Ortslage herrührenden Mißjahren, und Unglücksfällen, als Wetterschlag, Schneedruck, Frostschaden, Ueberschwemmung u. s. w. Auf diese, und noch mehrere andere Umstände muß durchgehends, und überall Rücksicht genommen werden.

Schon aus den bisher angestellten Berechnungen läßt sich auch abnehmen, daß der Verkauf der herrschaftlichen, und Staatsökonomiegüter, besonders nach bayerischem Systeme, weit vortheilhafter, als die Verpachtung sey.

Ich nehme zum Beyspiel an: ein herrschaftliches Jauchert Ackers, das dermal zu 10 fl. verpachtet ist, und in vielen Orten gemeiniglich 40,000 bis 50,000 Quadratschuhe mißt, solle nur für 250 fl. (welcher Preis doch in manchen Gegenden noch zu nieder seyn mag) im Aufstreiche verkauft werden: so ist diese Veräusserung — die dadurch vereinfachte und gesicherte

Staatsregie, und die Beseitigung aller künftigen Verpachtungs-Bemühungen, und Pachtgeldsnachlässe ꝛc. nicht zu rechnen — doch schon viel vortheilhafter als die Verpachtung, da dadurch ein reines Kapital, das jährlich nur zu 4 Prozent schon obige 10 fl. trägt, gewonnen wird, womit dermal aber 5, 6, und noch höher prozentige Staatspassivkapitalien getilget werden können.

Nach königl. bayerischem Regulativ muß aber bey Veräußerung der Staatsrealitäten der vierte Theil vom Schätzungswerthe der Grundstücke als ewiges zu 4 Prozent verzinsliches Kapital auf den Gütern liegen bleiben, welcher Zins aber nicht nach dem Kapital im bestimmten zu 4 Prozent berechneten Geldzinse jährlich entrichtet, sondern, damit diese Staatsrente mit dem wechselnden Realwerthe der Dinge immer im Verhältniß bleibt, nach einem gewißen Roggenmaaß regulirt, und dann nach dem laufenden jährlichen Normalpreise (welcher im Durchschnitte von den vier mittern Schrannenpreisen zwischen dem 15. Novemb. und 15. Dez. besteht) demnach in Geld abgelöst werden darf.

Der Gleichförmigkeit halber ist in dem ganzen Königreich Bayern das Münchner Kornmaaß, oder Schäfl zu sechs Metzen, der Metze zu vier Vierling, und der Vierling zu vier Sechszehentheile zu dieser Grundzinsregulirung durchgehends zum Grunde genommen, und die Interessen vom vierten Theile des Schätzungspreises sind in Kornmaaßen dergestalt berechnet, daß die jährlichen Roggenzinse in ihrem gewöhnlichen Mittelwerthe dem Kapitalinteresse zu 4 Prozent gleich kommen.

Da viele meiner Leser mit diesem Güterverkaufe, der Berechnungsart der Grundzinse noch nicht bekannt seyn mögen: habe ich die zu dieser Berechnung geeignete Tabelle beydrucken lassen, durch deren Einsicht man sich in genauere Kenntniß dieser Grundzinsregulirung setzen kann.

Norm

wornach in Bayern bey Veräußerung Höchst-herrschaftlicher Grundstücke die Grundzinse berechnet werden.

Wenn der vierte Theil der Schätzung beträgt	So wird dafür ein jährlicher Grundzins an Roggen im Münchnermaß gegeben, von:			
	Schäff.	Metzen	Vierling	Sechzehtl.
1 = 2 = 3 = 4 oder 5 fl.	—	—	—	2
6 = 7 = 8 = 9 oder 10 fl.	—	—	1	—
11 = 12 = 13 = 14 oder 15 fl.	—	—	1	2
16 = 17 = 18 = 19 oder 20 fl.	—	—	2	—
21 = 22 = 23 = 24 oder 25 fl.	—	—	2	2
26 = 27 = 28 = 29 oder 30 fl.	—	—	3	—
31 = 32 = 33 = 34 oder 35 fl.	—	—	3	2
36 = 37 = 38 = 39 oder 40 fl.	—	1	—	—
41 = 42 = 43 = 44 oder 45 fl.	—	1	—	2
46 = 47 = 48 = 49 oder 50 fl.	—	1	1	—
51 bis 55 fl.	—	1	1	2
56 — 60 fl.	—	1	2	—
60 — 65 fl.	—	1	2	2
66 — 70 fl.	—	1	3	—

Wenn der vierte Theil der Schäzung beträgt.	So wird dafür ein jährlicher Grundzins an Roggen im Münchnermaß gegeben, von:			
	Schäffl.	Metzen	Vierling.	Sechzthl.
71 — 75 fl.	—	1	3	2
76 — 80 fl.	—	2	—	—
81 — 85 fl.	—	2	—	2
86 — 90 fl.	—	2	1	—
91 — 95 fl.	—	2	1	2
96 — 100 fl.	—	2	2	—
200	—	5	—	—
300 fl.	1	1	2	—
400 fl.	1	4	—	—
500 fl.	2	—	2	—
1000 fl.	4	1	—	—.

Anmerkung: Nach dem strengsten Sinne der Verordnung müssen 5 fl. 15 kr. schon wie 10 fl.; und 15 fl. 15 kr. schon wie 20 fl. ꝛc. berechnet werden.

Rechnet man nun den Schäfl Roggen im Preise zu 12 fl.: so kömmt die Metze auf 2 fl.,

der Vierling auf 30 kr. und das Sechszehntheile auf 7 ½ kr.; und bey Untersuchung der Tabelle ergiebt sich, daß nach diesem Preis (da der Roggengrundzins mit jedem fünften Gulden um $\frac{2}{18}$ Theile steigt) das höchste Kapital netto mit 5 Prozent verintereßirt werden müsse.

Zum Beyspiel: 10 fl. geben 1 Vierling Grundzins, dieser beträgt (der Schäfl zu 12 fl.) 30 kr., und von 10 fl. Kapital sind gleichfalls zu 5 Prozent der Zins 30 kr.; — 40 fl. reichen 1 Metze, diese macht im Geldanschlage 2 fl. und so auch zu 5 Prozent den Zins; — 100 fl. prästiren 2 Metzen 2 Vierlinge, und werfen in Geld 5 fl., somit akkurat einen fünfprozentigen Zins ab.

Aus dieser Vergleichung erhellet von selbst: daß zu dieser vierprozentigen Berechnung der Schäfl Roggen zu 9 fl. 36 kr., die Metze zu 1 fl. 36 kr., der Vierling zu 24 kr. im Durchschnittspreise, oder im sogenannten Kammeralanschlage angenommen worden sey.

Je höher, oder niederer nun der Roggen im Preise stehet, desto höhere oder niedere Prozente wirft das auf dem Grundstück' liegende Kapital ab, das ist: der Grundzins steigt und fällt mit dem Werthe der Früchten und des Gutes in gleichem Verhältnisse; und käme der Schäfl Roggen auf 8 fl. 24 kr.: so hätte der Staat nur 3 Prozent; würde er aber nur 6 fl. gelten, gar nur mehr 2 ½ Prozent zu beziehen. Daß übrigens diese Grundzinseinrichtung für den Staat eben so vortheilhaft, als billig sey: werde ich anzurühmen nicht nöthig haben.

Ich will nun annehmen, das oben erwähnte und im Aufstreiche für 250 fl. verkaufte 1 Jauchert sey zur Versteigerung durch sachkundige Schätzleute auf 224 fl. taxirt worden: so müßte hievon als Kapital des Grundzinses der vierte Theil mit 56 fl. auf dem Gute haften, wovon jährlich ein Roggenzins mit 1 Metzen, 2 Vierlinge im Normalpreise zu entrichten käme.

Von dem über Abzug des Grundzinskapitals von 56 fl. zu erlegenden Kaufschilling pr. 194 fl.

müßte nach bayerischem Systeme die Hälfte mit 97 fl. sogleich nach erfolgter Ratifikation des Kaufs, und bey der Immission baar erlegt, der Rest aber dürfte in dreyjährigen zu 4 Prozent verzinslichen Fristen von 32 fl. 20 kr. (jedoch mit Vorbehalt des Unterpfandrechts auf das ganze Objekt) bezahlt werden.

Desgleichen würde dieser Acker künftig mit dem vierten Theil des Werthes, also mit 62 fl. 30 kr. in die Steuer gelegt, und dieses Steuerkapital auf eine einfache Steuer mit 1 Prozent, sohin mit 37½ kr., und da gewöhnlich alle Jahre drey Steuern umgelegt werden, im ganzen mit 1 fl. 52 kr. 5 hlr. versteuert werden.

Dieser Acker wärfe also künftig dem Staate eine jährliche gewisse Rente von 14 fl. 4 kr. ab, nämlich:

194 fl. bezahlter Kaufschilling trägt (zu 4 Prozent 7 fl. 45½ kr.) zu 5 Prozent aber - -	9 fl. 42 kr.
die jährliche Steuer	1 fl. 52½ kr.
Uebertragssumme:	11 fl. 34½ kr.

der

	Uebertrag:	11 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.
der Grundzins (die Metze Roggen nur 2 fl. gerechnet)		2 fl. 30 kr.
		14 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.

Dieser Acker rentirt also in Vergleichung des Pachtertrags pr. 10 fl. (den noch allenfalls vom Acker zu reichenden Zehend, welchen ein vorher zehendfreyes Grundstück, wenn es in einer Flur, in der das Zehendrecht dem Landesherrn gehört, liegt, gleichfalls entrichten muß, nicht zu rechnen) durch den Verkauf jährlich um 4 fl. 4 kr. dem Staate mehr, als durch den bisherigen Pacht.

Den Ertrag ganzer gebundenen Bauerngüter richtig und zuverläßig zu berechnen: dieß erfodert unstreitig beym Anschlage noch weit umfassendere ökonomische Kenntnisse, und eine ziemlich größere Mühe, als bey einzelnen Grundstücken.

Es giebt hiebey wieder verschiedene Berechnungsarten, wovon eine besser und leichter als die andere ist. Sachkundige, und verständige

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bauern sind aber gemeiniglich, unerachtet sie nie eine theoretische Anleitung dazu erhielten, hierinnfalls Meister, indem sie ganz besondere Vortheile und Maximen, die noch keinem Kammeralisten zu Sinne kamen, besitzen.

Mancher Bauer ist im Stande, den Ertrag und den Werth eines ganzen Hofes aus dem Stegreife so zuverläßig zu schätzen, daß seine Schätzung alle ausstudirte systematische Proben aushält. Selbst mein Vater selig, konnte als ein fünf und achtzig jähriger praktischer Bauer solche Berechnungen in kurzer Zeit, ohne eine Feder anzusetzen, höchstens sich nur der Kreide zu bedienen, im Kopfe machen.

Man kann den jährlichen Ertrag von ganzen Bauernhöfen, wie von einzelnen Gütern berechnen. Das ist: man bringt alle ökonomische Einkünfte im Geldanschlage in Einnahme, und dagegen alle jährliche auf einem Bauerngut vorkommende Auslagen in Ausgabe.

Diese Art zu rechnen, und zu taxiren ist aber, wenn man sie genau vollziehen will, ziem-

lich weitläufig und mühesam, und verursacht oft viele Berechnungen von durchlaufenden Posten: *) ist aber nichts destoweniger eine der zuverläßigsten.

Beym Ertragsanschlage eines ganzen Hofes muß man noch weit mehrere Umstände, und Verhältnisse, als bey der Taxation einzelner Güter in Ueberlegung ziehen; besonders muß man darauf sehen, ob auf dem Hofe der Getraidbau, oder die Viehzucht der Haupterwerb sey; und in Berücksichtigung dieser zwey Hauptpunkte theilt sich auch die Berechnung in zweyerley verschiedene Arten.

Am besten ist es freylich: wenn Getraidbau und Viehzucht in einem schönen verhältnißmäßigen Verbande stehen, weil sich ohnedem keines ohne das andere auf einen vortheil-

*) Ein durchlaufender Posten ist: der gleich in Einnahm und Ausgabe gestellt wird. Z. B. wenn ich das Heu in der Einnahme zu Geld berechne, aber weil es ganz auf Futterung des Oekonomieviehes gieng, und dafür keine baare Einnahme entstund, eben so wieder ganz in die Ausgabe bringen muß.

haften, und einträglichen Grade empor bringen läßt.

Indessen ist es aber zur Zeit schon so eingeführt, daß in dieser Gegend mehr der Getraidbau, in jener mehr die Viehzucht getrieben wird, und dieß oft ganz und gar nicht aus Rücksicht gegen Lokalverhältnisse, und den örtlichen Grund und Boden, sondern weil es so die Landessitte und der angenommene Brauch mit sich bringt, und der Landmann gerne am alten Schlendrian, ohne in der Landeskultur weiter vorzurücken, hangen bleibt.

So kann man zum Beyspiele zwischen einem Theil' von Ober- und einem Theile von Niederschwaben einen nahen Vergleich anstellen: dort wird die Viehzucht wenig, oder gar nicht getrieben, sondern nur auf den Ackerbau gesehen, unerachtet er wegen Mangel an ersterem nicht nach Wunsch' entspricht; — hier aber wird mehr auf die Viehzucht verwendet, und vermittelst derselben auch der Ackerbau, und zwar in höherem Grade, als selbst in einigen Theilen Oberschwabens befördert.

Eben dieses könnte im Verhältnisse auch in Oberschwaben, und oft in Rücksicht des Erdreiches und der Ortslage noch weit besser geschehen, und Aecker und Wiesen zugleich zu einer höhern Kultur, und größerem Ertrage gebracht werden; allein es ist nicht der Brauch, sich sonderlich auf den Gras- und Futterbau zu legen, sich viel mit Schaaf- und Rindviehzucht abzugeben, oder gar mit Ochsen (worüber sich ein mancher Bauer in Oberschwaben nicht wenig schämen würde) zu fahren. Man läßt die Viehzucht anderen Gegenden über, und bequemt sich von daher die Zugpferde, und das gute Schlachtvieh für baares Geld zu kaufen.

Die hauptsächlichen Rubriken bey dem Ertragsanschlage eines ganzen Bauernhofes sind folgende.

In der Einnahme

werden alle Gattungen von Früchten (jedoch jede separat und einzeln) welche auf dem Hofgute gebauet werden, nach einem mittelmäßigen Durchschnittsertrage, und derley Durch-

schnittspreise in Ansatz, und Anschlag gebracht. Dergleichen Früchte können seyn:

1. Die Kornfrüchte: als Weitzen, Dinkel, Roggen, Einkorn, oder Emmerkorn, Gerste, Haber, Hirse, oder Brein, Heidekorn, oder Buchweitzen, Mays, oder türkisches Korn ꝛc.
2. Die Hülsenfrüchte: als Erbsen und Wicken mit ihren zwölf bis fünfzehnerley Arten, dann Linsen, Bohnen, Kichern (oder Kichererbsen) ꝛc. *)

3. Die Futterkräuter aller Art und Gattung: die vorzüglichere Grasarten sind das Honig- oder Roßgras, die Luzerne, oder der Luzernerklee, Esparzette, (Esper), der rothe, oder spanische Klee, Spergel, Wasserrispengras, (großer Militz) Wiesenhaber, oder Raygras, Wiesenlischgras, gelbes Riechgras

*) Die Kichererbse (cicer arietinum) ist auch das vortrefflichste Ersatzmittel des Kaffees, und nähert sich im Geschmacke am meisten demselben. Sie hat auch noch den Vortheil, daß sie nur ein schlechtes, mageres Land zur Pflanzung bedarf, und doch gewöhnlich einen sechszehnfältigen Ertrag gewährt.

(Melilote oder Lavendelgras) Schwingel, Sauerampfer, Graslauch, oder wilder Dinkel u. s. w.

Dann sind die von diesen verschiedenen Futterkräutern gezogene Saamen hieher zu rechnen, so auch besonders noch die Rüben, Kürbisse und Kartoffeln. Die vorzüglichste aller Rüben ist die Runkel- oder Burgunderrübe, da sie 10 bis 20 Pfund schwer wird, und sowohl die Blätter, als die Rübe ein überaus vortrefliches Viehfutter geben.

Endlich gehört unter die Futterkräuter alles jährlich von den Wiesen *) einzubringende Heu, und Grummt.

---

*) Eine Wiese ist ein Grundstück, das man blos düngt, und sie so zum wilden Graswuchse der Natur überläßt, worauf dann das unter einander aufgewachsene gute und schlechte Gras gemäht, und gedörrt wird.

Bey der erhöhten Landwirthschaft soll es aber kein unbebautes Land geben, sondern die Wiesen sollen auch wie die Aecker nur mit guten Grassorten, und Futterkräutern besäet, oder vielmehr nach der ächten Fruchtwechselwirthschaft bald als Aecker, bald als kultivirte und veredelte Wiesen ge-

4. Die ölgebende Pflanzen: dergleichen sind der Mohn oder Magensaame, der Rübsen oder Rebs, der Dottersaamen, der ostendische Oelrettig, der Senf, der Hederich, der Safflor, die Sonnenblume, der Schnittkohl, oder grüne Kohl, die Gartenkresse, und weisse Rüben. ꝛc. Diese Oelpflanzen gewähren einen doppelten Vortheil, da nebst dem Oel die Blätter, und die Oelkuchen noch ein gutes Viehfutter geben.

Weitere nützliche Oelpflanzen sind die Kürbiskerne, der Hanf- und Leinsaamen, die Tabackspflanze (besonders die asiatische oder türkische) die Wälsche- Hasel- Linden- Buch- und Kastaniennüsse, der Ackerrettig, Ackersenf ꝛc.

5. Die Handelskräuter: unter diesen Kräutern sind die vorzüglichere der Taback, Hopfen, Flachs, Hanf, Saffran, Safflor, Anis, Krapp (Färberröthe) Waid,

---

braucht werden, wodurch der Grund zu einem weit höhern Ertrag gebracht, und weit mehr, und besseres Futter für das Vieh gewonnen wird.

Süßholz, Karbe oder Kümmel, Dill, Fenchel, Koriander, Pfeffer, Rosmarin, Rhabarber rc.

6. Gartengewächse und Obst: Hier wird aller Nutzen, den Gemüs- und Obstgärten, und Obstbaumzucht gewähren, angerechnet.

7. Der Wäldereretrag: Was nämlich durch den Verkauf des Brenn- Bau- und Handwerksholzes, oder durch Kohlenbrennen, Torf- und Wasenstich, oder durch Eicheln und Büchelngeäcker rc. gewonnen wird.

8. Die Viehzucht: Hier kömmt der Nutzen, den der gesammte Viehstand, als Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder, Esel, Schweine, Schafe, und Federvieh verschaffen, in Betracht. Es wird aber nicht nur der Gewinn, den das Vieh durch den Verkauf gewährt, sondern es werden auch die Nebennutzungen, welche die Einkünfte der Landwirthschaft oft sehr erhöhen, als z. B. Milch, Butter, Schmalz, Käs, Eyer, Schafwolle rc. in Anrechnung gebracht.

9. Auch Gestreu, Stroh und Dung, pflegt man in Geld zu rechnen. Da aber gemeiniglich auf den meisten Bauernhöfen das Stroh zum Hausbedarf verwendet, und aller Dung auf die Hofgüter geführt wird: so ist dieß ein bloßer durchlaufender Posten; oder man bringt nur so viel Stroh, und Dung in Einnahme, für wie viel durch den Verkauf baares Geld eingieng.

10. Die Rubricke Insgemein: Unter diese Rubricke wird gesetzt, was in der vorigen nicht begriffen ist, und auf einem Bauernhofe nur eine zufällige Einnahme ausmachet. Dergleichen kann z. B. seyn: der Nutzen eines Steinbruches, eine Ziegelhüte, eine bey dem Hof befindliche Oel- oder Sägmühle, ein Kalch- Gypsstein- oder Mergelbruch, eine Schafweydgerechtigkeit, u. s. w.

In der Ausgabe können folgende Rubriken vorkommen.

1. Ausgabe auf Interesse vom Kapital des Gutsankaufes. Allererst muß

jedem Landmanne das vierprozentige Interesse des Gutsankaufskapitales vom Hofsertrage zukommen; oder wenn er nur Pächter ist, das Interesse von seiner etwa geleisteten Kauziou.

2. Ausgabe auf Interesse des auf die nöthigen Wirthschaftsartikel verwendeten Kapitals bey der Uebernahme. Hieher gehört a. die Bezahlung aller übernommenen Winter- und Sommersaat, nebst den Kosten der Felderbestellung an den vorigen Eigenthümer, oder Pächter. b. Der Ankauf des nöthigen Zug- und Nutzviehes, als Pferde, Ochsen, Kühe &c. c. Der Erkauf der Bauerengeschirre, oder sogenannten Baumannsfahrnisse, als: Wägen, Pflüge, Walzen, Eggen, Schlitten, Hacken, Schaufeln, Sensen, Rechen, Gabeln, Axten, Jöcher, Pferd- und Ochsengeschirre, Ketten, Stricke, Sättel, Sicheln, Sieber, Flegel, Zangen, Striegel, Bürsten, Kübel, Brenten, Stroh- und Gesottstühle, Spann- und Baumsägen, Seiler, Winden, Getraidputzmühlen, Schubkärren, Riffelblätter, Getraid-

säcke, Fruchtmaase, Stalllaternen, Wetz- und Schleifsstein ꝛc. d. Der Ankauf der nothwendigen Mobilien, und Hausgeräthe: als Betten, Pulven, Kissen, Strohsäcke, Leilache (Leinlacken) Bett- und Küssenziechen, Bettvorhänge — Tischzeug, Tischtücher, Handzwelen, und Handtücher, Laug- und Waschtücher, und sonstige Leinwandmobilien. Dann Küchengeschirr von Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blech, und Erde. Ferner Gläser, Stein- und Trinkgeschirr. Weiters Schreiner- oder Holzhausrath, als da sind: Tafeln, Tische, Bänke, Stühle, Sessel, Kästen, Truchen, Bettstatten, Backtröge. Endlich Kübler- und Küfergeschirr, als Schäffer, Brenten, Zuber, Kübel, Schmalz- und Krautskufen, Butterfässer, Wasch- und Milchgeschirr ꝛc.

Dieses Kapitel für vorstehende zwo Rubriken, welches der Käufer, bey dem Kaufe, und der Uebernahme des Gutes mitzubringen, und anzuwenden hat, muß in Zinsen zu 4 Prozent aus der Ursache nothwendig unter die jährlichen Ausgaben gestellt werden, weil ihm das

Kapital auf Interesse liegend ohne alle Mühe sehr leicht eben diese Prozente tragen würde, oder weil er das Kapital als eine Schuld mit gleichem Interesse selbst verzinsen muß.

3. Ausgabe auf grundherrliche und andere Gutsabgaben. Als Grundzinse, Fruchtgülten, Frohngelder, Zehendreichnisse, Steuern und Anlagen, oder Pachtgelder, Gemeinds- und Dorfsbeschwerden.

4. Ausgab auf Unterhaltung, Gehalt, und Beköstung des Wirthschafters, oder Mayers und seiner Frau, oder einer Haushälterinn. Für dieselbe und ihre Familie muß nebst der gehörigen Kost, und Kleidung wegen ihrer Mühe, Arbeit und Wirthschaftsbesorgung noch ein besonderer jährlicher Gehalt, oder Lohn ausgesetzt werden.

5. Ausgab auf Dienstbothen, Knechte und Mägde. Hier wird ihr Lohn an Geld, Naturalien, und Deputaten verrechnet, auch ihr Kostgeld angesetzt, falls man es nicht auf andere Arten, besonders bey den durchlaufenden Posten in Abzug und Ausgabe bringt.

6. Ausgab auf Ochsen- Küh- oder Schaafhirten.

7. Ausgab auf Taglöhner, als Mäder, Schnitter, Drescher, Mistträger, oder Lader, Häckselschneider ꝛc.

8. Ausgab auf Eisen, Schmiedekösten, Theer, Wagner, Sattler (Riemer) Sailer, Viehärzte, und sonstige Stall- und Oekonomiegeräthe.

9. Ausgab auf Reparaturen, und Bauhandwerker, als Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Schlosser, Glaser, Häfner, Schornsteinfeger, Schäfler ꝛc.

10. Ausgab auf Ausbesserung, und auf Abnutzung der gesammten Mobiliarschaft im Hauswesen.

11. Ausgab auf Abnutzung des Oekonomieviehes. Auf Abnutzung der Pferde werden gemeiniglich von ihrem Werthe jährlich 10

Prozent, bey Ochsen 5 Prozent, und bey Kühen 5, 4, bis 3 Prozente aufgerechnet.

12 Ausgab auf Beykaufung von Futter- Oel- und Handelskräuter-Saamen. Oder wenn dieselbe auf den Hofgütern selbst gebaut werden: so muß doch die Aussaat in Ausgabe kommen.

13. Ausgab auf Aussaatfrüchten. Dieselbe werden hier nach allen Getraidgattungen im gehörigen Geldanschlage ausgesetzt, wenn sie nicht schon bey der Einnahme in Natura abgezogen wurden.

14. Ausgab an Getraid zum jährlichen Lebensunterhalte des ganzen Diensts- und Hauspersonals.

15. Ausgab an Früchten, Futter und Stroh, zum Unterhalt, oder auch zur Mastung des gesammten Oekonomieviehstandes.

16. Ausgab auf erkauftes Fleisch, oder Schlachtvieh, auch Fastenspeisen.

17. Ausgab auf Bier, Branntwein, und Essig.

18. Ausgab auf sonstige Hausbedürfnisse: als Oel, Salz, Seifen, Unschlitt, Wachs, Gewürz, Spinn- und Wirkerlohn ꝛc.

19. Ausgab auf Feuerassekuranz, nöthige Trinkgelder, und Almosen.

20. Ausgab auf unbestimmte und zufällige Auslagen. Als Bothenlohn, Kurkösten, und Medizinalwaaren, Wein, Gemüs, Schreibmaterialien, Metzgerlohn, Kehrwische, Besen, Nägel, vermüßigte Präsente, und Schmieralien ꝛc. ꝛc.

Nachdem nun eine solche Oekonomierechnung nach allen Umständen, und Lokalerfodernissen gehörig hergestellt ist: so wird die Ausgabe von der Einnahmssumme subtrahirt, und der noch bleibende Rest macht sodann den reinen Ertrag, oder Gewinn aus. *)

Es

*) Ich zweifle übrigens sehr: ob Leute, die nicht hinlänglich genug praktisch-ökonomische Kenntnisse

Es giebt, wie oben gesagt, noch vielerley andere Arten, wornach ganze Oekonomiegüter eben so verschiedenartig, wie einzelne Grundstücke, taxirt werden. Alle diese verschiedene Berechnungsarten anzuführen, und durch praktische Beyspiele zu zeigen, und zu erläutern, liegt ausser meinem gegenwärtigen Plane. Auch sind sie zu vorliegender Einrichtung, nämlich zur Vereinfachung und Repartirung der Grundabgaben auf die durchgehends walzend gemachte einzelne Grundstücke nicht zu wissen nöthig, da sich die zu hohe Grundprästanden auf leichtere Arten untersuchen, einsehen und moderiren lassen.

Doch läßt sich das Uebermaaß bey jährlichen Grundgefällen, oder den bisher zu hoch genommenen Landemien oft ohne Untersuchung augenfällig einsehen und handgreiflich demonstriren.

Ist dieses nicht: so kann man bey ganzen gebundenen Bauerngütern die Verhältnißmäßigkeit der Grundabgaben auf verschiedene andere Arten, und auch auf folgende Weise ermessen.

besitzen, auf diese Art eine zuverläßige Ertragsberechnung zu Stande bringen werden.

Man rechne nämlich alle Grundabgaben als die Grundzinse, die Fruchtgülten, die Kuchengefälle, die Frohndienste ꝛc. im mittelmäßigen Geldbetrage zusammen, und schlage vom letztbezahlten Laudemium $\frac{1}{25}$ Theil dazu. *)

Dann untersuche man den jährlichen Gutsertrag, oder unterrichte sich von dem verhältnißmäßigen Preise, welchen dieses Hofgut dermal gelten würde. Ist man dieser Untersuchung nicht selbst gewachsen: so ziehe man sachkundige und unpartheyische Männer zu Rath, und lasse sie wohlüberlegte Ertragsanschläge machen: der jährliche Ertrag bestimmt den richtigen Gutswerth.

Ueberschreitet nun die jährliche Grundabgabe den jährlichen reinen Gutsertrag **) über

*) Der Zehendbetreff kann hier weggelassen werden; er muß aber dann auch im Gutsanschlage bedächtlich berücksichtiget, oder wenn nicht um den Zehend niederer taxirt worden ist, von der Ertrags- und Werthsumme wieder abgezogen werden.

**) Bey Berechnung des reinen Gutsertrages nehme ich hier auf Steuern, Anlagen ꝛc. keine Rücksicht, da diese nicht vom Bruto- sondern nur vom reinen Ertrage gereicht werden können.

einen zehnten Theil: oder beträgt die grundherrliche Abgabe jährlich mehr als einen einprozentigen Zins vom Gutwerthskapital: so sind die Gefälle des Grundherrn (das Laudemium, oder die jährliche Reichnisse, oder beyde zugleich) zu hoch.

Denn der eigenthümliche Nutznießer, oder Gutsbesitzer hat ja auch noch vom reinen Gutsertrage die Staatsabgaben, als Steuern, und Gemeindsanlagen, und andere Kriegs- und Landeskösten zu tragen: er muß die nichts tragende Gebäude unterhalten: er stehet verschiedenen Unglücksfällen, die ihn alle Tage treffen können, preis: und am Ende soll ihm doch zur Entschädigung für alle seine Sorgen, und Lasten, für seine Mühe und Arbeit Jahr aus, Jahr ein, auch billig noch einiger Gewinn in Händen bleiben.

Ich will hier einen Bauernhof zum Beyspiele setzen, woraus jährlich an Grundabgaben zu reichen kommen:

	fl.	kr.	hl.
An Geldgrundzins = =	2	32	—
Zur Kirchenfabrik = =	1	32	2
Für Kuchelgült = =	—	6	—
Für Dienstgeld = =	1	30	—
Für alle 6 Jahre einmal ein Jahr lang noch in Natura zu leistende Spannfrohndienste: für 1 Jahr den Betreff mit =	1	—	5
An jährlichen Fruchtgülten 27 Viertel Dinkel à 45 kr. =	20	15	—
36 Viertel Haber à 30 kr.	18	—	—
Vom 533 fl. letztbezahltem Laudemium treffen im 25 jährigen Durchschnitt für 1 Jahr =	21	19	1
Summe:	67	15	—

Ich nehme nun an: dieser Hof sey nach dem reinen Gutsertrage für eine Summe von 6625 fl. eidlich eingeschätzt, und im Versteigerungswege für 6725 fl. veraukrionirt worden: so zeigt sich, daß von der höchsten Lizitationssumme pr. 6725 fl. obige jährliche grundherrliche Abgabe pr. 67 fl. 15 kr. genau den jährlichen Zins zu 1 Prozent ausmache.

Wäre aber der Fall: daß dieses Gut z. B. nur einen Werth von 5000 fl. hätte: so wäre dieser Berechnung nach die jährliche Abgabe schon um 17 fl. 15 kr. zu hoch.

Denn ich rechne, um gegen den Grundherrn recht glimpflich zu handeln, also: Ist ein solches Gut z. B. 5000 fl. werth: so soll der jährliche Ertrag wenigst 10 Prozent gewähren. Hievon rechne ich erstens 1 Prozent für den Grundherrn mit 50 fl. Grundabgabe ab.

Dann will ich für Steuern, Gemeindsanlagen, Kriegs- und Landesbeschwerden, für Bau- und Reparationsköster, für Abnutzung der Oekonomiegeräthe, und des Zugviehes, und für sonderlich zustossende Unglücksfälle nur sehr mäßig 2 Prozent' mit 100 fl. ansetzen, sonach bleiben noch 7 Prozent.

Davon müssen billig für das Werths- oder Ankaufskapital pr. 5000 fl. wieder 4 Prozent Interesse mit 200 fl. abgezogen werden. Denn 4 Prozent muß der Besitzer für das Gutwerthskapital, wenn er es als eine Schuld zu verzin-

sen hat, gewiß bezahlen. Ist er aber das auf dem Gut liegende Werthskapital nicht schuldig, und ist es sein Eigenthum: so würde ihm das baare Kapital, wenn er das Gut versilberte, ohne alle Mühe auf Interesse ausliegend auch leicht 4 Prozent tragen. Somit muß wenigst das vierprozentige Gutwerthsinteresse jederzeit in Abzug kommen.

Nach billiger Abziehung der obigen 7 Prozente bleiben also dem Gutsinhaber nur noch 3 Prozent' mit 150 fl. zum Gewinn, aber noch nicht zum reinen Gewinn: denn er hat ja für seine, und seines Weibes Mühe und Arbeit noch keine Belohnung. Rechne ich Ihnen hiefür nur einen Knecht- und Magdlohn mit 90 fl.: so restiren nur mehr 60 fl. jährlicher Profit, wovon etwa die Kinder gekleidet und versorgt werden sollen.

Daß diese Rechnungs- und Verfahrungsart für den Grundholden streng, und hart ausfallen würde, kann jeder von selbst einsehen. Und doch wäre zu wünschen: daß die Laudemialbauern an keinem Orte mit höhern, als

einprozentigen grundherrlichen Abgaben belegt wären.

Allein ich weiß Herrschaften, wo 3, 4, bis 5 Prozente vom Gutswerthe, und somit mehr als der ganze reine Gutsertrag jährlich an den Grundherrn bezahlt werden muß, und wo also der Unterthan für seinen sauern Schweiß, und all' seine mühesame Lasten am Jahresende keinen Häller Ersatz, oft aber noch einen baaren Verlust hat.

Wem diese Berechnungsart etwann zu schwer scheint (und sie ist auch für jene, denen die nöthige ökonomische Kenntnisse fehlen, nicht leicht) der mag sich im Nothfalle einer andern beliebigen Form bedienen. Ich selbst würde mich bey Berechnung des Ertrags- und Werthes der Bauernhöfe nie an ein bestimmtes Formular binden, sondern nach Umständen, und Gutbefinden handeln, und vielleicht bey 10 Bauerngütern zehnerley Berechnungen aufs Tapet bringen.

Nach welchen Grundsätzen, und mit welchen Berücksichtigungen übrigens dergleichen gebunde-

ne Laudemialgüter geschätzt werden sollen, habe ich schon im I. Hefte §. 30. weitläufig gemeldet.

Sehr oft läßt sich aber auch das Uebermaaß der grundherrlichen Abgaben ganz leicht aus der Gutseinschätzungssumme, wornach das letzte Laudemium bezogen wurde, abnehmen.

Hiebey ist es gleich viel, ob die Taxation zum Laudemialbruch durch beeidigte Schätzleute, oder durch eigenmächtige Schätzung, und nach freyer Willkühr des Grundherrn, oder auf was immer für eine andere Art (nur nicht nach der Taxe des Gutsbesitzers) geschehen sey.

Man darf auf jeden Fall als sicher und unbezweifelt annehmen, daß der Grundherr, oder sein Beamter gewiß der Narr nicht gewesen sey, sich das Laudemium nach einer zu niedern Schätzungssumme reichen zu lassen.

Indessen nehme ich doch zum Vortheile der Grundherren an: daß man von dem Schätzungspreise die jährliche Staats- und Landesabgaben, die Reparaturen der Gebäude, und die

betreffende Abnutzung der gesammten Oekonomiegeräthe schon verhältnißmäßig abgezogen habe, somit diese in keinen Betracht mehr kommen dörfen. Ich rechne daher von der zum Laudemiumsbezug gemachten Schätzung das Interesse nur zu 8 Prozent, und wenn dann die jährliche grundherrliche Abgabe hieran nicht mehr als einen 8ten Theil begreift: so ist die Reichniß gangbar, und mäßig, im widrigen Falle aber zu hoch.

Zum Beyspiele ein zu 10 Prozent handlohnbarer Bauernhof wurde beym letzten Veränderungsfalle zu 4000 fl. taxirt, und darnach das Handlohn mit 400 fl. vom Grundherrn bezogen.

Nun müssen aber aus diesem Hofe jährlich an den Grundherrn gereicht werden:

	fl.	kr.
An Grundzins . . .	1	42
Für Kuchelgült . . .	2	3
Für Frohngeld . . .	8	30
Uebertragssumme:	12	15

		fl.	kr.
	Uebertrag:	12	15
An Gülten: *)			
60 Viertel Roggen, à 1 fl. 30 kr.	=	90	—
51 Viertel Haber, — 30 kr.	=	25	30
Am Handlohn pr. 400 fl. treffen nach 25jähriger Repartition für 1 Jahr = = =	=	16	—
	Summe	143	45

Da nun vom Gutswerthe pr. 4000 fl. das Interesse zu 8 Prozent 320 fl. beträgt, welche ich nach meiner obigen Erklärung allerwenigst als jährlichen Gewinn annehmen muß, da dem Eigenthümer doch nur 3 Prozent mit 120 fl. oder eigentlich gar nur 40 fl. zum wahren Profit bleiben: **) so macht ⅛tel hievon

*) Zum Anschlag der Gültfrüchten muß man einen mittelmäßigen, oder den 20 bis 25 jährigen mittern Durchschnittspreis annehmen.

**) Denn ich rechne von diesen 320 fl. wieder 1 Prozent dem Grundherrn mit 40 fl.: dann dem Eigenthümer von dem Werths- und Ankaufskapital per. 4000 fl., 4 Prozent mit 160 fl.: endlich für den Besitzer und sein Weib zum Jahrlohn nur 80 fl.;

nur 40 fl. Obige jährliche Abgabe von 143 fl. 45 kr. wäre also diesem nach um nicht weniger als um 103 fl. 45 kr. zu hoch.

Läßt man aber den Einwurf, daß die grundherrliche Reichnisse, wie die Staatsabgaben im Kapitalanschlage vom Schätzungspreise auch schon abgezogen seyen, allerdings gelten: und nimmt man dann obige 4000 fl. zu 7 Prozent (denn mehr als ein Prozent soll die grundherrliche Abgabe in der Regel nicht ausmachen) als reinen nach dem jährlichen Ertrag berechneten Gutswerth an: so ist das siebenprozentige Interesse für den Gutsbesitzer gerade wie oben wieder 280 fl. Und wollte man hievon dem Grundherrn abermal ⅐tel, oder noch 1 Prozent anlassen: so wären es doch wieder nur 40 fl. Er hätte somit den ganzen vierten Theil vom Interesse des Gutwerthskapitales, und die Abgabe wäre dennoch um 63 fl. 45 kr. noch zu

---

folgsam bleibt dem Eigenthümer auch nur 1 Prozent wie dem Grundherrn, da doch dieser das ganze Jahr für das Seinige keinen Schritt thun darf, jener aber sich so vieler Mühe, Arbeit, Sorgen und Beschwerden unterziehen muß.

hoch; auch bliebe dann dem Gutsbesitzer kein Häller reiner Profit mehr übrig.

Ich setze nun: ein Grundherr, oder mehrere derselben wollten sich mit einer solchen nach dem Schätzungswerthe angestellten Grundrevenüenberechnung nicht zufrieden stellen: so liegt ihnen der Beweis ob, durch eine andere Gegenberechnung die Unrichtigkeit der gegenwärtigen gründlich darzuthun, und sie unwiderlegbar zu entkräften.

Einem solchen Geschäfte sind die wenigste Grundherren selbst, und oft ihre Beamte nicht einmal gewachsen; denn sie trieben gemeiniglich die Laudemien bisher so hoch ein, als sie immer konnten, ohne an den wahren Werth, und noch weniger an den jährlichen reinen Gutsertrag zu denken. Und bis sie nun hiezu einen andern Mann in Sold nehmen, kann man selbst zehnmal die gründlichste Ertrags- und Werthsberechnungen anstellen. Eine genauere Berechnung würde aber am Ende selten mehr beweisen, als daß das Gut zum Laudemialbruch zu hoch-

taxirt, oder die jährliche Grundzinse zu hoch, und unverhältnißmäßig angesetzt seyen.

Findet sich aber jedoch durch eine nähere Untersuchung, oder durch eine aus der grundherrlichen Gegenberechnung geschöpfte Ueberzeugung, daß im vorliegenden Falle die angenommene Berechnung unrichtig sey: so muß, und darf ein billiger, und rechtlicher Mann mit seiner irrig gefaßten Meynung nicht halsstärrig seyn, sondern muß nach richtigem Befund der Sache in all' diesen, und andern Fällen der offenen Wahrheit die schuldige Ehre geben.

In einem solchen Falle soll aber doch ja kein Grundherr mit der meistens kahlen und ungegründeten Einwendung auftreten: daß man bey Schätzung der Laudemialgüter, und bey Einhebung der Laudemien auf den wahren Gutswerth nicht gesehen, sondern gegen die Unterthanen milde Nachsicht huldvollst habe vorwalten lassen, weßwegen sohin der Schätzungswerth im Bezug' auf die Abgaben in keinen Betracht kommen dörfe.

Diese Vorgabe ist vielleicht unter Hunderten bey einem wahr; und ist sie richtig: so solls derjenige, der dieß zu seiner Ehre behauptet, auch zur Vertheidigung seiner Ehre beweisen. Daß viele Grundherren bey der Laudemienfoderung nicht auf den wahren Gutswerth sehen, ist freylich wahr: aber dieß geschieht nicht zum Nutzen der Unterthanen, sondern nur zur Förderung des grundherrlichen Interesses.

Wer übrigens meine so eben aufgestellte Berechnungsarten über den Ertrag, den Werth, und die darnach zu regulirende grundherrliche Abgaben bey gebundenen Laudemialgütern im allgemeinen für gar so unrichtig halten sollte: den ersuche ich, dieselbe, ehe er darüber seine Sentenz fällt, zuvor genau zu prüfen, und selbst gründliche Berechnungen darnach anstellen zu wollen; vielleicht mag dann sein Urtheil gnädiger ausfallen.

Doch wir haben zum Glücke bey Befolgung meines Plans (wie ich schon oben sagte) all' dieser mühesamen Berechnungen ganz und gar nicht nöthig. Alle gebundene Laudemialgüter

sollen ja zu lauter eigenen zinsbaren und walzenden Gütern gemacht, und alle Grundherrliche Abgaben auf die einzelne Grundstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

Wissen wir einmal, wie viel, und welche Abgabe es auf eine Jauchert treffe: so läßt sich nach meinen — weiter oben bey der Ertragsberechnung einzelner Güter — schon aufgestellten Grundsätzen, und mit Berücksichtigung der daselbst erinnerten Gegenstände die Verhältnißmässigkeit der grundherrlichen Abgaben leicht einsehen. Ja, ein Mann, der mit dergleichen Geschäften längere Zeit zu thun hat, wird zuletzt ohne Anstand, und Mühe den Ertrag eines Gutes, und die demselben nach Verhältniß des Ertrags aufzulegende Grundabgabe *ex stapede* ermessen können.

Weil aber der Güterbesitzer künftig bey freyer Kultur seine eigengemachte Güter zu einem größern Ertrage, und höhern Werthe bringen kann: so kann, und darf man hierauf bey Repartirung und Regulirung der Grundabgaben

zu Gunsten des Grundherrn allerdings einige Rücksicht nehmen.

Kurz! wie schon weiter oben nachdrücklich gesagt worden, bey Verminderung der grundherrlichen Abgaben müssen allzeit die haltbare Gründe, warum solches geschieht, und geschehen muß, angegeben werden, und dann kann, und wird ein vernünftiger und gerechter Grundherr nimmer dagegen protestiren wollen.

Der nichtige Einwurf — daß die bisherigen grundherrlichen Abgaben, sie mögen zu hoch seyn, oder nicht, fortbestehen müßten, weil das Grundkapital hievon auf dem Gut liege — ist aber keiner Rücksicht und Achtung werth. Denn wer kann mit Vernunft behaupten: daß z. B. das Kapital von den willkührlich genommenen, übermäßigen Laudemien, oder von den einstens eigenmächtig aufgelegten, oder gewaltsam erhöhten Grundzinsen auf dem Hufgut hafte? Erstere sind ohnedem nur Kapitalsprovisionen, und diese können von Rechtswegen eben so, wie zu hohe Kapitalszinse in landesgesetzliche Schranken zurückgewiesen werden.

19. Hiebey mag mancher einwenden: die Zustandbringung der bisher vorgeschlagenen neuen kammeralischen Einrichtung verursache allem Anscheine nach gar so viele Mühe und Arbeit und erfodere Männer von vielen praktischen Erfahrungen, und großen kammeralisch = ökonomischen Kenntnissen.

Hierauf antworte ich: eifrige Arbeitsamkeit, thätige Anstrengung, Aufmerksamkeit, und Unverdrossenheit fodert dieses Geschäft allerdings; doch ist es lange nicht so schwer, und mühesam, wie es sich mancher oberflächlich vorstellen mag. Dieß wird sich nachgehends noch mehr zeigen, wo ich ganz praktisch bearbeitete Beyspiele anführen werde.

Ist dieses Geschäft aber gleichwohl auch mit vieler Mühe, und mit Zeit = und Kostenaufwand verbunden; so muß man bedenken: daß dieß eine höchst land = und staatsnützliche radikale Abgabenreformation sey, und daß dadurch in kammeralischer Hinsicht gleichsam für die Ewigkeit gearbeitet werde.

Die ungemein große für das Kammeral- und Finanzwesen hieraus entspringende Nutzen und Vortheile können nur sachkundige Männer hinlänglich einsehen, und nach Würde, und Verdienst zu schätzen wissen. Wie viel wird nur schon dadurch gewonnen: daß künftig alle so beschwerliche Güterschätzungen, die Laudemialberechnungen, die Ratifikationseinholungen, die damit verbundene vielfältige Schreibereyen, die lästige Einnahmen, und mühesame Verrechnungen der Laudemien und alle zufällige, und willkührliche Abgaben für immer- und allezeit aufhören; daß die Gefällsbezüge alle Jahre gleich bleiben, und der jährliche Etat der Grundzinse bis auf den Häller, und der Fruchtgülten bis auf das kleinste Maaßtheilchen viele Jahre voraus aufs genaueste berechnet und angegeben werden kann.

Auch können dann nach Vollendung dieser neuen Einrichtung ohne mindestes Hinderniß alle Kammeralämter nach Belieben, und Erfodern getrennt, und besser, und vortheilhafter eingetheilt werden. Welche große Erleichterungen diese Abgabenreformation für die Rentämter,

und das ganze Kammeralrechnungswesen gewähre, habe ich schon gemeldet, auch in den zwey ersten Heften die viele und fast unnennbare große Vortheile, welche diese Einrichtung vermittelst des uneingeschränkten Grundeigenthumes, und der aufgelößten Gütergebundenheit dem Staate und dem ganzen Landmannsstande im höchsten Grade verschaffet, umständlich angeführt.

Zu der bisher im Plane vorgelegten Abgabenreformation kann freylich nicht jeder gebraucht werden; doch ist gar nicht zu zweifeln, daß Männer genug im Staate vorhanden seyn werden, die diesem Geschäfte schon gewachsen sind.

Den jetzigen Kammeral- und Rentbeamten ist eine solch große Arbeit, wenn sie gleich die besten Kenntnisse hiezu haben könnten, freylich nicht aufzubürden. Diese haben ohnedem mit ihren im Uebermaaße vorhandenen Amtsgeschäften genug zu thun, und man könnte von ihnen wegen Mangel an Muse, und wegen überladenen Kräften einmal nichts anders als eine

schlechte dem Wunsche nicht entsprechende Arbeit erwarten.

Auch Männer von höherem Alter mögen sich, unerachtet ihrer guten Kenntnisse, hiezu nicht schicken, da es ihnen ohne Zweifel an Geduld und der nöthigen Beharrlichkeit gebrechen mag. Hiezu dürften junge Leute, die sich schon durch mehrere Jahre bey Kammerälämtern einen beträchtlichen Vorrath an praktisch kammeralischen Erfahrungen im Verbände mit den nöthigen durch Studiren, und Lesen erworbenen theoretischen Kenntnissen gesammelt haben, unter der Oberaufsicht und Leitung eines dieser Sache ganz gewachsenen Mannes die tauglichste und brauchbarste Subjekte seyn.

Da haben diese junge Kammeralisten die beste Gelegenheit, ihren Fleiß, ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten zu zeigen, sich Verdienste zu sammeln, und zum weitern, und höhern Staatsdienste tauglich zu machen. Diese Leute werden sich dann nach vollendeten Reformationsarbeiten zu Kammeralbeamten unstrittig am besten schicken, da sie hiedurch die meisten rent-

amtlichen Geschäfte in der Praktik vom Grund aus erlernen müssen.

Auf die Frage, ob denn diese Abgabenreformation nicht auf eine noch leichtere Art eingerichtet werden könnte, muß ich erwiedern: daß, wenn alle Grundabgaben dem Staate, und nicht so viele Zehend- Frohn- und Grundgefälle einzelnen Grundherren angehören würden, dieses allerdings geschehen könnte.

Denn es ist doch gewiß eins, ob die nöthige Staatsbeyträge von den Unterthansgründen unter vielerley Namen, und Rubriken auf eine mühesame Weise bezogen, oder auf eine weit leichtere und einfachere Art durch eine einzige, billige, und verhältnißmäßige Grundbesteuerung erhoben werden. Der Staat könnte sich nichts destoweniger eine Grundsteuer theils in Geld, theils in Früchten reichen lassen.

Allein da die Anordnung dieser Sache jetzt noch sowohl wegen den Grundabgaben der Grundherren, als wegen Einführung der fremdartigen Auflagen — indem Neuerungen, und

neue Abgaben, wenn gleich die vorige aufhören würden, und diese für den Unterthanen weit vortheilhafter und leidlicher wären, den gemeinen Mann gemeiniglich zur Unruhe, zum Mißtrauen und zur Unzufriedenheit bringen — mancherley große Schwierigkeiten verursachen könnte: so bin ich selbst der Meynung, daß es besser sey, die alten Grundabgaben mit den nöthigen dem Zeitgeiste und dem Staatswohle entsprechenden Abänderungen und Vereinfachungen fernerhin bestehen zu lassen. Der von mir bisher vorgeschlagenen Abgabenvereinfachung ist gewiß kein Bauer entgegen, da jeder schlichte Menschenverstand die großen Vortheile, welche für den Landmann hieraus entspringen, leicht einsehen kann.

20. Alle Grundkapitalien dürften aber nach vollendeter Abgabenvereinfachung, und erfolgter Grundzinsrepartition auf einzelne Güter, zwischen den Grundherren und grundherrlichen Unterthanen zum beyderseitigen Vortheile als ablöslich erklärt werden. Der Grundherr könnte auf diese Art sein zurückgenommenes Kapital besser und höher benutzen, er könnte seinen

Wohlstand und Nutzen damit durch Ankauf neuer und besser gelegener Güter, oder in andere Wege vortheilhafter fördern, und der Grundhold könnte nach und nach ein ludeigner (grundabgabenfreyer) Bauer werden.

Dem Grundholden sollte dabey frey stehen, alle Jahre zu gewißer Zeit, gemeiniglich im Herbste bey Reichung der Grundzinse, von einem oder mehrern Gütern die darauf haftende Grundkapitalien heimzuzahlen. Dem Grundherrn dürfte aber obliegen, die Aufkündung ein Jahr vor der Zurückbezahlung machen zu müssen, damit der Grundhold zur gehörigen Zeit mit dem erfoderlichen Gelde aufkommen könnte. Auch sollte der Grundherr nur eine gewisse Kapitalssumme von etlichen Gütern auf einmal aufkünden dörfen, damit der Grundhold durch Abtragung derselben nach seinen Kräften nicht zu unverhältnißmäßig angestrengt würde, und dadurch seine häusliche Verhältnisse keinen Nachtheil zu leiden hätten.

Ueber solche Kapitalienablösungen müßten aber besonders dazu eingerichtete Bücher gehal-

ten werden, worein die Summe der Ablösung mit Jahr, und Tag, wann solches geschehen, dann das Objekt, oder Grundstück, worauf das Kapital haftete, mit Berufung auf das Grundbuch, und mit Benennung des Namens, der Grösse, und Lage des Gutes, einzutragen wäre. Ueberdieß müßte dem Grundholden über seine Kapitalsablösung auf gleiche Art noch eine besondere solenne Quittung ausgestellt werden.

Hier wird die Frage seyn, nach welcher Prozentenrechnung in einem solchen Falle das Kapital abgelöst werden solle: ich bin der Meynung, das das Grundkapital aus den Interessen zu vier Prozent durchgehends berechnet werden dürfte.

Ich weiß zwar wohl, daß bisher die Geldgrundzinse gewöhnlich im Kapitalanschlag zu 3 ⅓, oder gar zu 2 ½ Prozent, die Fruchtgülten, und die Laudemien (nach 30 jährigem Durchschnitte) zu 4 Prozent, die Frohndienste zu 6, 6 ⅔, 7, bis 8 Prozente im Kapitalanschlage berechnet wurden: allein da künftig alle diese verschiedene Grundgefälle nach meinem Plane zu-

sammen geworfen, und unter zwo einzige Rubriken, nämlich Grundzinse an Geld, und an Früchten zu stehen kommen sollten: so wird unstrittig zur Ablösung derselben der vierprozentige Anschlag der tauglichste, und billigste seyn. Scheint er aber einigen zu hoch: so kann man in der Durchschnittsberechnung der Gülten, Zehenden *) und Frohnen desto leidlicher zu Werke gehen, oder auch nach 4½ oder nach 5 Prozent rechnen.

Man mag nun die Grundgefälle nach was immer für Prozenten ablösen zu lassen für gut finden: so werden in jedem Falle nachfolgende Kapitalstabellen, worinn ohne alle Mühe sogleich zu ersehen ist, was jede Summe von Grundzins nach allen gewöhnlichen Prozenten

*) Ich will aber zugeben, daß in einem oder dem andern Orte, oder Amte sich rücksichtlich des Zehends solche Hindernisse aufwerfen, daß derselbe künftig weder zu den Geld- noch zu den Fruchtgrundzinsen geschlagen werden kann. In einem solchen Falle ist er unter eine besondere Rubrik zu setzen, und damit auf Art und Weise zu verfahren, wie ich im 2ten Hefte zu zeigen Gelegenheit haben werde.

beträgt, sowohl dem Grundherrn, als Grundholden zur schnellen Ein- und Uebersicht sehr gute Dienste leisten.

Bey Natural- oder Fruchtabgaben muß aber zur Zeit ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen auf dem nächstgelegenen öffentlichen Markte — in den nächst auf einander folgenden 15, 20, bis 25 Jahren zurück — gesucht werden, das ist: der Ablösungspreis muß nach einem 15, 20 bis 25 jährigen im Durchschnitt genommenen mittlern Schrannenpreise bestimmt werden.

Auf guten Getraidmärkten werden zwar meistens von 8 zu 8 Tagen alle Preise jeder Fruchtgattung, das ist: der höchste, mittlere, und niederste Preis, in ein besonders dazu errichtetes Schrannenpreisbuch eingetragen. Ein Aehnliches geschieht auch bey mehrern Herrschaften und Kammeralämtern. Wo nun dergleichen Schrannenbücher gehalten werden, läßt sich mit geringer Mühe ein 20 bis 30 jähriger mittlerer Fruchtpreis extrahiren. Wo aber noch kei-

ne solche Bücher bestehen, dort sollten sie nothwendig eingeführt werden.

Das beste wäre, wenn künftig bey jedem Kammeralamte über den Kurrent- oder Mittelpreise der Früchte, so wie sie auf jedem nächstgelegenen öffentlichen Markte stehen, von Schrannen- zu Schrannentagen tabellarische Fruchtpreisbücher geführt, und alle Monate, oder Vierteljahre eine Fraktions- oder Durchschnittsberechnung hergestellt, und ausgesetzt werden würde. Ein schickliches Formular hiezu kann man in den bayerischen Regierungsblättern von den Jahren 1804 und 1805, wo von Monat zu Monat die Marktfruchtpreise der ganzen Provinz angezeigt sind, finden.

Die so eben vorgeschlagene Grundzinsablösungen würden nun unstrittig in mancherley Rücksichten sowohl für den Grundherrn, als Grundholden sehr vortheilhaft kommen. Indessen soll man doch den Grundherrn hierinnfalls ihren freyen Willen lassen; auch versteht sich von selbst, daß diese Ablösungen auf der-

maligen Lehengütern, und Lehensherrschaften zur Zeit noch nicht Statt finden können.

Uebrigens halte ich es aber doch nicht für gut, und rathsam, wenn man diese Grundzinsablösung auch den Landesherrlichen Grundunterthanen gestatten wollte. Denn der Staat braucht zu Bestreitung der unvermeidlichen Staatsausgaben seine hinlängliche Gefälle; dürften aber die Grundabgaben abgelößt werden; so würden sich die Staatseinkünfte ungemein vermindern, und zu Tilgung der Staatsbedürfnisse nicht mehr hinreichen; die Unterthanen würden also auf der andern Seite durch Steuern, oder andere neue Auflagen doch das wieder ersetzen müssen, was sie auf der einen Seite sogar im Kapitalsanschlage abgelöst hätten, ihr Geld wäre also umsonst und unnütz ausgegeben.

Daß man die eingegangene Grundkapitalien so zum fortwährenden Staatswohle verwenden könnte, und würde, daß man künftig bey dem großen Verluste der Grundgefälle hiefür niemal andere und neue Staatsbeyträge zu erheben

nöthig hätte, hievon würde ich mich auf jeden Fall hart überreden lassen können.

Leichter würde sich dieses bewerkstelligen lassen, wenn man alle Grundzinse, wie ich schon oben Nro. 19 erwähnte, gratis und ohne Ablösung aufheben, und dagegen nur eine allgemeine, verhältnißmäßige Grundbesteuerung einführen wollte; dann würde es doch — der Staat möchte viele, oder wenige Beyträge nöthig haben — jeden nach Verhältniß gleich treffen.

Die Grundherrn selbst aber können ihre Grundgefälle nicht nur von ihren Grundholden ablösen lassen, sondern auch an den Landesherrn, oder an andere Grundherrn vertauschen, oder verkaufen.

Auf jeden Fall würden die Landes- und die Grundherren sehr vortheilhaft, und zu Erleichterung der Abgabenvereinfachung sehr zweckmäßig handeln, wenn sie in jenen Ortschaften, wo an den Unterthanen, an den Grundgefällen, an Laudemien, Frohnen, oder Zehenden

mehrere gleichen, oder oft sehr ungleichen, und verworrenen Antheil haben — diese Einkünfte unter einander dergestalt abtheilen, austauschen, oder gegen einander kaufweis verhandeln würden, daß entweder einer, oder wenigst zween miteinander alle Gefälle eines Ortes erhalten, oder wenigst dieser die Grundzinse, jener die Zehendreichnisse bekommen, oder daß einer alle Gefälle übernehmen, und an die andere die betreffende Rente jährlich hinausbezahlen würde; oder, wenn dieses bisweilen nicht zu erzwecken wäre, daß ihnen der Landesherr die Gefälle selbst abkaufen, oder ihnen anderswo andere gut gelegene von einem ganzen Orte dagegen antauschen würde.

Wie nun mit den Laudemialgütern und andern gemeinen Bürger- und Bauernlehen verfahren werden solle; eben so könnte auf ähnliche Art auch eine sehr wohlthätige und nützliche Reformazion mit den größern und adelichen Landlehen, *) welche in Dörfern,

*) Als mit den Manns- Ritter- Hof- Kanzley- grössern Beutel- und Taschenlehen.

und ganzen Herrschaften bestehen, vorgenommen werden.

Schon in dem zweyten Hefte habe ich das Lehensystem erklärt und angezeigt, daß es damals, wo es noch keine geworbene Soldaten, und stehende Kriegsheere gab, genau mit der Kriegsverfassung zusammen gehangen sey.

Nachdem aber jene Kriegsverfassung längstens aufgehört hat, und man jene Art der Kriegsdienste, nämlich die Lehenmiliz, eben so wenig mehr braucht, und brauchen kann, als die den Vasallen ehedem obgelegene Gerichts- und Hofdienste, wegen welchen so viele Lehenleute ihre Güter bekamen; nachdem ferner die Aemterbesetzung heut zu Tage auf einen ganz andern Fuß gesetzt ist, und man auch seit dem ewigen Landfrieden, und der Handhabung desselben nicht mehr nöthig hatte, des Schutzes wegen einem Mächtigern seine Güter zu Lehen aufzutragen:

So wird jeder Vernünftige von sich selbst einsehen, daß das Lehenwesen in unsern Zeiten

unter diejenigen Anstalten gehöre, welche gegen die Regel anstossen: daß, so bald die Ursache, oder der Endzweck wegfällt, auch vernünftigerweise die Wirkungen aufhören sollen. *)

Einsichtsvolle Kammeralisten, und besonders die Herren von Justi, von Heumann, Bergius, Rößig ꝛc. haben daher schon vor längerer Zeit in ihren Schriften *) den Vorschlag gethan, daß man die Lehensverfassung abschaffen, und die Lehen entweder gegen billige Vergütung vererben, und ganz eigen machen, oder sie doch in allodiale Zinsgüter verwandeln, und so dem Staate daraus gewißere und weniger zufällige Einkünfte verschaffen solle.

Dieselbe erwiesen auch, daß die fernere Beybehaltung der Lehensverfassung aus dem Mittelalter gar nimmer zweckmäßig und weder dem

*) Cessante causa cessat effectus.

**) Sieh: System des Finanzwesens, von Justi S. 513. Geist der Gesetze der Deutschen, von Heumann Kap. 18. §. 4. Philosophisches, kammeralisches Magazin von Bergius 4. Band. S. 131. und Rößigs Finanzwissenschaft S. 284.

dem Lehensherren, noch Vasallen, jetzt mehr nützlich und bequem sey, sondern unter diejenigen Einrichtungen gehöre, welche zu unserm gegenwärtigen Zustande durchaus nicht mehr passen.

Man weiß auch aus der Geschichte, daß mehrere Regenten die Verwandlung der Lehen in Erb- und Allodialgüter (welches aber bisher häufiger ausser, als in Deutschland geschah) zum wahren Vortheile ihrer Staaten wirklich vorgenommen haben. Dieß geschah schon vor längerer Zeit zum Beyspiele in Holland, Frankreich, in der Lombardey, Mantua, Montferat und Florenz. In Böhmen wurden im Jahre 1705 die Briegischen *) Lehen von Kaiser Joseph I. in Allodien verwandelt. In Preußen geschah ein gleiches seit dem Jahre 1717, wo sich zwar die Vasallen gegen die Lehensvererbung anfangs sehr heftig sträubten, sich in der Zeitfolge aber, nachdem sie die Vortheile davon einsehen lernten, desto bereitwilliger dazu fanden.

*) Brieg ist ein Erbfürstenthum in Niederschlesien, das dem österreich. Kaiser als König von Böhmen zugehört.

Auch Rüttman *) erzählt: daß die Engländer die Akte König Karls II. über die Aufhebung der Lehensverbindung in England für wichtiger halten, als selbst ihre Charta Magna.

Der Plan zur künftigen Reformation der adelichen Lehengüter kann also kein anderer seyn, als: Die Verwandlung der Lehen in Allodien, oder die Aufhebung des Lehensnexus in Ansehung der Aktivlehen des Staates, welche man auch Allodifikation (appropriatio feudi) heißt.

Es ist also nur die Frage, auf welche Art die Lehensvererbung geschehen soll: ob die Lehensverbindung nach Beschaffenheit des Lehenguts durch eine gewisse Summe abgekauft, oder ob bey der Vererbung ein gewisser jährlicher Kanon oder Erbzins nach dem Verhältnisse der bisherigen Lehensbeschwerden und verschiedenen Lehensabgaben auf die ehemalige Lehengüter gelegt werden soll.

Ich meines Theils würde lieber für den letz-

*) Observ. juris feudalis *Cap.* 33.

tern Vorschlag stimmen, da man meines Erachtens keinen Vasallen mit Recht zwingen kann, seine Lehen durch baare Loskaufung wider Willen in ein Allodium zu verwandeln; wohl aber glaube ich dem Lehensmann zumuthen zu können, daß er zu seinem eigenen Vortheile statt den bisherigen zufälligen Lehensreichnissen eine gewisse billige Allodialabgabe jährlich leiste.

Hiezu würden sich ohne Zweifel alle Vasallen durchgehends geneigt finden, und für den Lehensherrn müßte es in so vielerley Rücksicht auch viel vortheilhafter kommen, wenn er mit Vermeidung aller bisher so vielfachen Lehensgeschäften statt der vorigen ungewissen, und unbeständigen Lehenseinkünfte eine gewisse beständige Einnahme sich verschaffen würde. Nichts destoweniger könnte doch der jährliche Kanon, wenn es beyderseits beliebig wäre, noch immer in der Zeitfolge im Kapitalanschlage abgelöst, und heimbezahlt werden.

Bey wirklicher Ablösung, oder Aufhebung des Lehenverbandes müßte aber auf die verschiedene Arten der Lehen genaue Rücksicht ge-

nommen, und besonders die Ritterlehen und die Mannslehen im strengen Verstande, von andern gemeinen Beutel- und Weiberlehen wohl unterschieden werden. Von Ritterlehen muß jetzt gemeiniglich in Kriegszeiten die sogenannte Lehensquarte *) gereicht werden, und bey Mannslehen überhaupt (wenn sie auch keine Ritterlehen sind) kömmt es meistens gar viel darauf an, auf wie vielen Augen sie noch ruhen.

Steht das Lehen nur mehr auf wenigen Augen, und kann daher der Lehensherr in kurzer Zeit die Heimfälligkeit des Gutes gewärtigen: so versteht es sich von selbst, daß die Summe der Ablösung des jährlichen Kanons größer seyn dürfe, als bey jenen Lehengütern, wo vielleicht zu ewigen Zeiten kein Heimfall mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ehe man zur wirklichen Allodifizirung eines adelichen Lehens schreiten will, sind vor allem zn wissen nöthig:

---

*) Die Lehensquart bestehet im vierten Theile der jährlichen Lehengutseinkünfte.

1. Die ganze Beschaffenheit und alle Bestandtheile des Lehens nebst allen auf den Lehensherrn, und dessen Kammer sich beziehenden Verhältnissen.

2. Die Sporteln oder Taxen, welche in Lehensfällen für Citationen, Indulten, Muthscheine, Lehenbriefe, Consensvertheilungen, Lehensfehler und andere Lehensnebengebühren, die gewöhnlich nach der Größe des Lehens bezahlt werden müssen, in etwa 30 Jahren entrichtet wurden, woraus dann ein Durchschnittsbetrag bezogen werden kann.

3. In was der Haupt- und Nebenfall bestehe; worüber die Lehensbesitzer allenfalls ihre Relevialquittungen, und Originallehenbriefe produziren könnten.

4. Was das Lehengut nach einem 20, bis 30 jährigen Durchschnitte an Einkünften rentire, und was für besondere sowohl Lehens- als Staatslasten z. B. an Lehens- und Landsteuern rc. auf dem Lehengute haften.

5. Wie, in welchem Preise, und unter welchen Bedingungen, und Verhältnissen der dermalige Vasall das Lehengut erworben, und an sich gebracht habe.

Auf welche Art und Weise übrigens bey Lehengütern die Ablösungssumme des Lehensverbandes bestimmt, oder der jährliche Kanon für Allodialisirung festgesetzt werden solle, dieß überlasse ich den hohen Einsichten und Bestimmungen der Lehensherren, oder einer zwischen dem Feudalherrn, und dem Vasallen gütlich zu treffenden Uebereinkunft. In keinem Falle läßt sich hierüber etwas mit Bestimmtheit sagen, wenn man sich nicht zuvor genaue Kenntniß von dem betreffenden Lehengute und allen dessen Verhältnissen verschafft hat.

Bey wirklich erfolgender Lehensallodifikation dürften aber auch besondere Lehens- und Landesherrliche Bestimmungen erfolgen, wie es künftig mit der Erbfolge der bisherigen Vasallen, besonders auf jenen Lehengütern zu halten sey, wo Geschlechtsverwandte und Mitbelehnte ein eventuelles Recht darauf haben: ob nämlich auf

diesen Fall der Lehensmann über das ehemalige Lehen ein freyes, uneingeschränktes Dispositionsrecht erhalten, und die ganze Lehenserbfolge aufgehoben werden, oder ob dieselbe bey adelichen Lehen auch nach Aufhebung der Lehenbarkeit (wie es im preußischen geschah) noch beybehalten werden solle, um alle Beschwerden von Seite der Agnaten, und Mitbelehnten zu heben.

Das neueste Beyspiel von Aufhebung des Feudalsystems haben wir von Neapel, wo der jetzige neue König Joseph unterm 5. August des jetzt laufenden Jahres 1806 ein Edikt publiciren ließ, wornach die ganze Lehensverfassung sowohl bey adelichen, als Bauerngütern — welche laut öffentlichen Nachrichten im Königreiche Neapel alles Glück und Wohlstand verhinderte, und für den Landmann eben so drückend, als der Geistes- und Landeskultur nachtheilig war — gänzlich und allgemein aufgehoben wurde.

Die Folge hievon war: 1) daß die adeliche Lehengutsbesitzer alle Jurisdiktion, und alle

aus derselben herfließenden Abgaben auf immer verloren, und solche dem Könige zufielen. 2) Daß sie von ihren herrschaftlichen Gütern künftig, wie alle übrige Unterthanen, die landesherrliche Abgaben, und Steuern bezahlen, und alle Landesbeschwerden verhältnißmäßig mittragen müssen. 3) Daß ihre Güter und Herrschaften in Zukunft durchgehends nach den allgemeinen Landesgesetzen regiert und behandelt werden, und somit der Adel in keinem Falle mehr eine Gesetzexemtion genießt. Hingegen durfte 4) der Erbadel seine bisherige Titel, als Herzog, Graf, Markgraf ꝛc. und so auch seine Grundkapitalrevenüen, und Grundgüter als Allodium beybehalten. Eben so wurden auch in ganz Neapel alle Bauernlehengüter, und alle Frohndienste, welche bisher die Lehensherren und Vasallen von ihren Unterthanen foderten, gänzlich abgeschafft.

Die Verwandlungssumme der adelichen Lehengüter in Allodien besteht also in dem Verluste der Gerichtsbarkeit, *) und aller daraus

*) Unter der Patrimonial - oder Niedergerichtsbarkeit versteht man eine von dem Landesherrn verliehene

geflossenen Jurisdiktionseinkünfte; dann in dem Entgang der Frohndienste, und endlich in dem, daß sich der Adel künftig die Verbindlichkeit der allgemeinen Gesetze und die Entrichtung, und Tragung der Staasabgaben und Landesbeschwerden gefallen lassen muß.

Die meisten meiner Leser werden einsehen, und erkennen, daß auch eine ähnliche Feudalsystemsauflösung bey jetzigen Zeiten für Deutschland die beste, vortheilhafteste und anwendbarste seyn würde, wenn gleich eine solche Allodifizirung so manchen deutschen Vasallen nicht am angenehmsten seyn dürfte.

Ich komme nun auf den Punkt, die praktische Verfahrungsart zu zeigen, wie nämlich die vorgeschlagene Abgabenvereinfachung, und neue kammeralische Einrichtung in einer Herrschaft, oder in einem ganzen Kammeralamte

Gewalt, nicht nur gewisse streitige Rechtssachen zu entscheiden, sondern auch nicht streitige Handlungen durch öffentlichen Glauben zu befestigen, oder denselben durch gerichtliche Bestättigung eine Gültigkeit zu verschaffen.

wirklich systematisch unternommen und zweckmäßig ausgeführt werden könne.

Die Hilfsmittel bey diesem Geschäfte sind vorzüglich: Die Saal- und Lagerbücher, die jährliche Amtsrechnungen, die Vormerkungs- Bestands- Handlohns- und Laudemialbücher, die Kaufsinstrumente und Vertragsbriefe, die Leib- Abkomm- und Mortuarienbücher, die Gefällsregister, die Gutanschlagsprotokolle, und die von hoher Stelle hierüber erlassene Laudemienratifikationen, die Kaufs- und Uebergabsverträge, mündliche Auskunft sowohl von Seite der örtlichen Beamten, als der Unterthanen, eigene Erfahrungen und praktische Kenntnisse ꝛc.

Dieses Geschäft wird meines Erachtens am leichtesten vollzogen: wenn man alle grundherrliche Abgaben in eine dazu entworfene Tabelle einträgt, die besondere Verhältnisse und nöthige Aufschlüsse aber in einem besondern Berichte erläutert, so: daß letzterer als eine ordentliche Relation, erstere aber als Beylage und Abgabeninventarium betrachtet wird.

Was alles in der Relation vorzutragen ist, kann nicht genau bestimmt werden, weil es gar viel auf örtliche Verhältnisse, und auf den manchmal sehr verschiedenartigen Bestand der Grundabgaben ankömmt. Hauptsächlich müssen aber die im Orte bestehende Laudemien und Laudemialgüter, so wie alle auf den Gütern haftende Abgaben umständlich erklärt, auch wenn allenfalls mehrere Grundherren daran Antheil haben, diese, so wie die denselben gehörige Gefälle namentlich angeführt werden. Das weitere mag aus der nachfolgenden Formularrelation zu entnehmen seyn.

In die tabellarische Beylagen oder das Abgabeninventar wird eingetragen: 1) Die Hausnummer des Grundunterthanen, 2) die Seite des Grundbuches, wo seine Grundstücke beschrieben stehen, 3) seine behübte Güter, als Häuser, Gärten, Aecker, Wiesen, Privatwälder, nebst ihrem Flächeninhalt, *) doch nur sum-

---

*) Es ist zwar sehr gut, wenn die Güter geometrisch gemessen sind, doch ist dieß nicht unumgänglich nöthig; man kann die Gefälle auch auf die geschätzte Jaucherten repartiren, ohne deßwegen eine bedeutende Unverhältnißmäßigkeit der Abgaben zu veranlassen.

marisch, 4) das Ort, und der Vor = und Zuname, auch allenfallsige Hausname des Unterthanen, 5) die verschiedene jährliche Geldgrundzinse, 6) alle jährliche Fruchtgülten, aber jede Getraidgattung besonders, 7) die drey, oder nach Umständen sechs zuletzt nach einander bezahlte Laudemien, und 8) die Jahre, in welchen sie bezahlt wurden, 9) das aus denselben — nach meiner oben gemachten Erklärung — gezogene Durchschnittslaudemium, 10) die nach der 25 jährigen (oder 30 jährigen) Berechnung jährlich treffende Laudemialquote, 11) wie viel von den jährlichen Geldzinsen mit Einschluß des jährlichen Laudemiums auf ein Jauchert treffen; so auch 12) wie viel von den Fruchtgülten auf jedes Jauchert zu repartiren komme.

Die Tabelle, mit Nro. 1 bezeichnet, zeiget dieß noch deutlicher, doch dient dieselbe nur zu einem allgemeinen Formulare, da mir nicht wohl möglich ist, nach dem Bedürfnisse jeder einzelnen Orte, und Gegenden gewiße spezielle Formularien vorzulegen. Indessen kann diese Generaltabelle jedem verständigen Kammeralisten ein hinlänglicher Fingerzeig seyn, sie nach

den Ortsumständen, und Lokalerfodernissen gehörig abzuändern, oder selbst ganz neue, und besser scheinende Inventartabellen zu entwerfen.

Zu Ersparung vieler Mühe, und Zeitaufwandes können diese Tabellen, wenn sie einmal entweder für eine ganze Herrschaft, oder für eine ganze Gegend, oder Provinz anpassend eingerichtet sind, füglich gedruckt und dadurch das Geschäft selbst um gar vieles erleichtert, und beschleuniget werden.

Den im Durchschnitte künftighin jährlich auf eine Jauchert treffenden Geld- und Fruchtgrundzins setze ich deßwegen sogleich in der Tabelle aus, damit man die Verhältnißmäßigkeit der auf den Grundstücken haftenden Abgaben überhaupt bemessen, und einsehen kann. *) Im

*) Anmerkung. Indessen kann man aber auch alle die 5 Kolumnen, wo in der Tabelle Nro. 1 die Repartition der Abgaben auf ein Jauchert Grundstück angezeigt ist, weglassen; denn

1) Macht diese Berechnung und Repartition viele und so zu sagen unnöthige Mühe. 2) Ist bey wirklicher Verfassung des neuen Grundbuches, und der perpetuirlichen Grundzinsrepartition, wo auch noch

übrigen ist es eben nicht nöthig, daß sie hier schon auf kleine Bruchtheile ausgerechnet werden, da Brüche wie Nro. 17 gesagt worden — hiebey ohnedem nicht Statt finden können, und nach meinem Plane auch noch (wo es thunlich ist) die in Geld, oder Früchten reluirte Frohndienste und Naturalzehnten zu denselben geschlagen werden sollen.

Genießt aber an diesem oder jenem Orte der Grundherr keine Frohnen, oder Zehnten,

---

Frohn- oder Zehendabgaben dazu geschlagen werden, oder doch die Austheilung mit mehrerer Berücksichtigung auf die Güte, und Beschaffenheit des Grundes, und Bodens ꝛc. geschehen soll, diese Durchschnittsrepartition doch nicht brauchbar, und fast zu keiner Erleichterung. 3) Muß ein praktischer Kameralist, wenn wirklich eine oder die andere Abgabe eines Gutes zu hoch, und unverhältnißmäßig ist, solches schon von selbst einsehen. Und dann würde es doch nicht erklecken, die zu hohe Abgabe nur in der Tabelle auszusetzen, sondern dieses müßte in der Relation angezeigt, und etwann noch über dieß in einer besondern Beylage die Unverhältnißmäßigkeit durch eine geeignete Berechnung erläutert, und dargestellt werden. Uebrigens ließ ich die Tabelle doch bey ihrem ersten Entwurf, indem ja ein jeder daran nach Belieben und Gutbefinden ändern kann.

oder sind dieselbe schon länger in ein gewisses jährliches Geld- oder Getraidquantum verwandelt: so kann man an einem solchen Orte sogleich zur genauen perpetuirlichen Grundzinsrepartition, und zur zweckmäßigen Verfassung des neuen Grundbuches schreiten.

Wie vielerley, und welche Berücksichtigungen bey der wirklichen perpetuirlichen Abgabenrepartition auf einzelne Güter eintreten müssen, davon habe ich schon weiter oben Nro. 8 und 17 umständlich gesprochen, und das übrige will ich vollends zeigen, wo ich von Verfassung neuer und zweckdienlicher Grundbücher und Grundzinsbeschriebe handeln werde.

Endlich muß ich noch melden, daß in mehrern Gegenden, und besonders im nördlichen Deutschlande (wie ich es selbst in öffentlichen Blättern las) die Laudemien nicht nach dem 25jährigen, sondern fast durchgehends nach dem 30 jährigen Durchschnitte berechnet werden, weil dieser bey vielen angestellten Untersuchungen immer noch für die Grundherrn weit vortheilhafter als der zufällige Laudemienverreich

gefunden, und daher als der billigste Maßstab anerkannt worden ist.

Ich stellte hierüber in einem gewissen Amte selbst Berechnungen an, und fand diese Angabe ganz richtig. Jeder Grundherr, oder Beamte kann sich gleichfalls durch eigene Untersuchung davon überzeugen: er darf nur durch 30 auf einander gefolgten Jahre aus den örtlichen Amtsrechnungen die angefallene Laudemien extrahiren, und dann einen dreyßigsten Theil hievon mit jener Summe vergleichen, die sich nach der im Durchschnitte genommenen 30 jährigen Laudemialrepartition in eben diesem Amte Jahr für Jahr ergiebt; woraus er die Ueberzeugung erhalten wird: daß, wenn sich in den letzten 30 Jahren nicht zufällig durch eine große Sterblichkeit, oder andere ungewöhnliche Ereignisse *) viele Laudemienfälle ergaben (welche Umstände hier aber nie zu Gunsten des Grundherrn in Betracht kommen dürfen) daß nach meiner oben erklärten Verfassungsart die nach dem

*) Z. B. durch übereilte Gutsübergaben, um die Söhne der Militairauswahl zu entziehen.

dem 30 jährigen Durchschnitte berechnete jährliche Laudemialabgabe für den Grundherrn vortheilhafter, als das zufällige Laudemium sey.

Man hat auch aus allgemeiner Erfahrung, daß nach dem ordentlichen Naturlaufe gemeiniglich auf Laudemialgütern weit mehrere Gutsveränderungen erst nach Umfluß von 30 Jahren, als unter 30 Jahren geschehen. Auch pflegt man hierinnfalls das menschliche Alter gewöhnlich so zu berechnen, das im Durchschnitte ein Bauer das Gut zwischen 25 bis 30 Lebensjahren übernimmt, und folgsam, wenn er auch schon zwischen 55 und 60 Jahren übergiebt, oder stirbt, er doch volle 30 Jahre auf dem Gute gesessen ist.

Nimmt aber auch hin und wieder ein Bauer sein Gut erst bey höherm Alter über: so verderbt eine solche Ausnahme von der Regel an einer Durchschnittsberechnung noch nichts, und es ist hiebey der gewöhnliche Fall: daß je bejahrter einer sein Gut antritt, um desto mehrere Jahre hat der Vater, oder Vorfahrer auf dem Gute gehaust, die auf dem Gut verlebte

Jahre des Vor- und Nachfahrers halten sich daher zusammen immer das 30 jährige Gleichgewicht.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, hielt ich für nöthig anzurathen, daß man statt dem 25 jährigen, lieber den 30 jährigen Durchschnitt, besonders in jenen Aemtern, und Herrschaften, wo bisher starke und hohe Laudemien erhoben wurden, annehmen möchte.

Formular

Wornach bey Untersuchung und Vereinfachung der Grundabgaben die Relation ungefähr eingerichtet werden könnte.

Relation

über die sämmtliche Grundabgaben, und alle dahin einschlägige Verhältnisse bey dem königl. Kammeralamte Frühlingsburg.

Nachdem ich N. N. der Zeit königl. Organisationskommissair von der königl. Regie-

rung zu N. unterm 1. May 1808 den hohen Auftrag erhalten, alle Grundrevenüen in dem Kammeralamte Frühlingsburg nach der bestehenden gedruckten Generalinstruktion vom 1. Jäner l. J. zu untersuchen, die diesen Gegenstand betreffende Verhältnisse gehörig zu erläutern, und die Abgaben vorschriftmäßig zu verzeichnen und zu vereinfachen:

So verfügte ich mich mit dem zugegebenen Sekretair und Schreiber alsbald am 4. May nach Frühlingsburg, wo ich am 6. desselben anlangte, und dem dortigen Rentmeister Karl Klugmann sogleich den Zweck meiner Sendung mittelst Vorlegung meiner Vollmacht eröffnete.

Hr. Rentmeister Klugmann machte auf dieses die Aeußerung: daß er sowohl von meiner Ankunft, als dem Zwecke meiner Sendung bereits durch ein hohes Regiminalrescript vom 1. May l. J. unterrichtet worden sey, und einer solch' angenehmen, und schon lange gewünschten Kommission mit äußerster Sehnsucht entgegen gesehen habe, aus der sowohl dem Staate, als einzelnen Unterthanen in der Zeitfolge so

große Vortheile erwachsen würden. Er wünsche sich, und dem ganzen Vaterlande zu dieser so wohlthätigen und allgemeinen Unternehmung, die den Namen unsers weisen, und gütigsten Königs verewigen werde, alles Glück und Segen.

Wenn ihm gleich diese neue Einrichtung in seinen Amtsgeschäften nicht so große Erleichterung verschaffte, und wenn es gleich nicht seine Pflicht wäre, mir in meiner Arbeit auf alle mögliche Weise nach Kräften an die Hand zu gehen: so würde er sich doch die Beförderung dieser Sache in Anbetracht des unbeschreiblich großen Nutzen, welchen sie gewähre, aus Liebe zu seinen Mitbürgern, und der ganzen Nachwelt thätigst angelegen seyn lassen. Nichts werde ihm daher angenehmer seyn, als wenn er mir durch seine praktische Lokalkenntnisse recht viele Auskunft geben, und mir dieses ohnedem so mühesame, und saure Geschäft nach Möglichkeit erleichtern könne.

Eine hohe Regierung wird ohne meine Erinnerung von selbst einsehen, daß diese — von einem durch seine Amtsführung so rühmlichst

bekannten Beamten — gemachte Aeusserung einem Kommissair doppelten Eifer und Muth zu seinen Geschäften einflössen müsse.

Auf dieses begab ich mich in die Rentamtsregistratur, um mir vorläufig die nöthige Hilfsmittel zu meinen Arbeiten aufzusuchen.

Nebst dem, daß ich sowohl die Registratur, als Kanzley in schönster Ordnung eingerichtet fand, verdient das erst im vorigen Jahre von dem Rentmeister Klugmann durchaus neubearbeitete Vormerkungsbuch — welches in Rücksicht seiner topographischen Notizen nebst vielen statistischen Bemerkungen, dann allen zu einer ordentlichen Amts- und Rechnungsführung nöthigen Bemerkungen eine gründliche Sach- und Lokalkenntniß des Verfassers verräth — die vorzüglichste Anrühmung.

Aus diesem Vormerkungsbuche ist gleich Eingangs ersichtlich, daß ehedem das dermalige Rentamt Frühlingsburg aus zwölferley abgetheilten Gütern, oder Herrschaften bestund. Die verschiedene Besitzer derselben sind darinn

durch 9 Jahrhunderte auszüglich aus den alten Dokumenten chronologisch angeführt, und alle bedeutende Umstände und Ereignisse in bündiger Kürze erzählt.

So findet sich zum Beyspiele: daß der ehemalige Rittersitz Tannenberg vom Jahre 1030 bis 1802 zwanzigerley Besitzer hatte, als: 8 Ritter, 4 Grafen, 7 Baronen, und 3 Klöster, wovon alle mit Namen, dann die Jahre ihres Besitzstandes, und endlich wann, und wie sie das Gut an sich gebracht, und wieder an andere verkauft, oder vertauscht haben, angeführt sind.

Solche topographisch statistische Beschreibungen werden auch künftig zu Anfange eines neuen Grundbuches nicht unschicklich stehen.

Die hiesigen Grundbücher, obwohl die meisten schon bey 100 Jahre alt, und somit sehr verschrieben, zerrissen und abgenutzt sind, kann man doch zum gegenwärtigen Geschäfte noch um so mehr brauchen, da die Amtsrechnungen dahier von jeher in einer ziemlich guten Form

geführt, die jährliche Gefällsregister gut eingerichtet, und besonders schon seit 1768, also durch 40 Jahre, tabellarische von dem damaligen Rentamtsverwalter Hermann entworfene Laudemien- und Mortuarienbücher gehalten wurden, die mir nun jetzt sehr gut zu statten kommen. Aus der Beylage *) Nro. 1 ist die innere Einrichtung dieser Bücher zu ersehen.

Wie aber nun das Rentamt Frühlingsburg ehedem aus 12 Bestandtheilen bestund, oder zwölferley Herren hatte: eben so vielerley sind auch jetzt noch die darinn bestehende Laudemien, und andere grundherrliche Abgaben.

Um also systematisch und ordentlich zu Werke zu gehen, und alle Verhältnisse gehörig zu erläutern, ist es nöthig, einen dieser 12 Theile nach dem andern vorzunehmen, welches aber

---

*) Da es bey einem solchen Geschäfte ausser dem Abgabeninventar viele Bogenbeylagen geben kann: so sollen dieselbe auf Papier von gleichem Formate geschrieben, ordentlich numerirt, und wie die Relation (die füglich halbbrüchig geschrieben werden kann) seiner Zeit gebunden werden.

um so leichter kömmt: da jede Orte eines solchen ehemaligen Theils nach ihrer geographischen Situation beysammen, und um einander her liegen.

I. Frühlingsburg.

Zu dem Bezirke Frühlingsburg gehöret der Flecken dieses Namens, dann das Dorf Harlenberg und das Weiler Glettau. Frühlingsburg enthält nach dem bisherigen Hoffuße 20 ganze, und 10 halbe Bauern, dann 15 Söldnern und 22 Leerhäusler, die meistens Handwerker sind. Harlenberg begreift 24 Bauern, 16 Söldner, 4 Gnadenhäusler; und Glettau 6 ganze Bauern, 4 Halbbauern und 5 Achtelsgütler.

In diesen 3 Orten bestehen lauter sogenannte Erbrechtsgütler, und das Grundbuch sagt bey jedem Gute, nach welchen Prozenten das Handlohn in Veränderungsfällen vom Gutswerthe erhoben werden soll, welcher Werth aber wie das Urbar gleich vorne Seite 6 bemerket, jederzeit durch 4 beeidigte Schätzleute (wovon

zween die Herrschaft, und zween der betreffende Unterthan ernennen darf) zu bestimmen ist.

In Frühlingsburg ist das Laudemium von jedem Gulden 6 kr., in Glettau 4 kr., in Harlem aber nur 3 kr., Todfälle, oder Leibeigenschaftsabgaben sind aber gar nicht üblich.

Die 3 letzten in dem Abgabeninventar bey jedem Unterthanen eingetragene Laudemien zog ich aus dem sehr gut gehaltenen Laudemialbuche, welches mit den Jahrsrechnungen, wie die mit dem Hr. Rentmeister Klugmann gepflogene Collation bewies, vollkommen übereinstimmt.

Die jährliche Grundabgaben sind an Geld: der sogenannte Herbstzins, und die Fruchtgülten: Roggen und Haber. Etliche Bauernhöfe reichen auch Kuchelgülten, doch aber schon im Geldanschlage, der laut Grundbuch pag. 10 im Jahr 1770 festgesetzt wurde. Für 1 Gans werden 30 kr., für 1 Henne 10 kr., für 1 Huhn 6 kr. und für 100 Eyer 50 kr. bezahlt.

Die Fruchtgülten sind bey den behubten Höfen besetzt, oder beständig und nicht auf die Jauchertzahl repartirt. Von eigenen Gütern aber (sie mögen Aecker, oder Wiesen seyn) muß jährlich pr. 1 Jauchert 1 Viertel Roggen, und 1 Viertel Haber, dann an Geld bey einigen 10 kr., bey andern 15 kr. entrichtet werden.

Die Fruchtmesserey ist im ganzen Kammeralamte Frühlingsburg (nur die 2 Dörfer Unter- und Oberberg ausgenommen) das Maaß der ehemaligen Reichsstadt N., nämlich das Malter zu 8 Viertel, und das Viertel zu 4 Metzen. In Ober- und Unterberg aber werden die Gülten im Kreisheimer Maasse, welches dem Münchner gleich kömmt, nach dem Schäfl bezogen: das Schäfl hält 6 Metzen, und die Metze 4 Vierlinge. Da in Frühlingsburg, Harlenberg und Glettau alle Güter geometrisch, und zwar das Jauchert Ackers und Wiesen durchgehends zu 40,000 Quadratschuhe oder 400 bayerische Ruthen seit 1784 vermessen sind: so stellte ich die Untersuchung an, welche Fruchtgült es dann bey den bisher behubten Gütern, mit Ausschluß der Wiesen, auf

1 Jauchert Ackers treffen möge, und fand, daß, als man vor etwann 1000 Jahren diese Aecker mit Gülten belegte, man auf die geschätzte Jauchertzahl die genaueste Rücksicht genommen haben müsse; denn wenn man dieselbe jetzt auf die einzelne Jaucherte, mit Weglassung der überzähligen Ruthen, repartirt, so zeigt sich: daß es gemeiniglich auf 1 Jauchert jährlich 1 Viertel Roggen und 1 Viertel Haber zur Gült treffe. Und theilt man eben so die jährliche Geldherbstzinse allein auf die Wiesen aus, so findet sich: daß es jährlich ein Tagwerk Wiesen 15 kr. Bodenzins zu treffen pflege.

Die Frohndienste in diesen 3 Orschaften wurden schon im Jahre 1764 unter dem Grafen von Sternberg, damaligen Herrn dieser Orte, für ewige Zeiten in Geld verwandelt, so: daß ein ganzer Bauer 6 fl., ein Halbbauer 3. fl., ein Söldner 1 fl. 30 kr. und ein Leerhäusler 45 kr. jährlich hiefür bezahlen muß. Daher setzte ich dieselbe sogleich den Geldgrundzinsen abgesöndert bey.

Den Großzehend von allen Großzehend-

oder Körnerfrüchten auf allen Ackerfeldern des Fleckens Frühlingsburg, und des Weilers Glettau bezieht der Pfarrer zu Frühlingsburg seit dem Jahre 1629 *) zum Pfarrgehalte sine onere, so zwar: daß er an Baulichkeiten der Kirche, oder des Pfarrhauses nicht das mindeste tragen darf.

Auf eben die nämliche Art besitzt auch der Kuratbenefiziat zu Harlenberg den dortigen Großzehend. Heu = und Graszehende sind aber in keinem dieser 2 Orte üblich, und nur in Glettau ist der Kleinzehend an Flachs, Erdbirn, Ruben und Kraut, aber nicht an Blut = Obst= und andern Kleinzehendfrüchten hergebracht. Derselbe kömmt gleichfalls dem Pfarrer zu Frühlingsburg zu.

*) Unterm 6. März 1629 ließ bekanntlich Kaiser Ferdinand II. das sogenannte Religionsedikt (Edictum de restituendis bonis ecclesiasticis) zu Wien publiciren, kraft dessen im ganzen heil. röm. Reiche alle Stifter, Präbenden, und andere geistliche Güter, welche die Protestanten an sich gebracht, ohne einige Exzeption wieder restituirt, und der katholischen Geistlichkeit eingeräumt werden sollten; welches Edikt die Veranlassung zum schwedischen Einbruch in Deutschland gab.

Die Hrn. Pfarrer zu Frühlingsburg, und Harlenberg erwiesen mir auf mein Ersuchen die Gefälligkeit, und überreichten mir die sub Nro. 2 und 3 beygefügte Tabellen, worinn sie durch 21 Jahre rückwärts den Ertrag ihrer Großzehnten sowohl nach der Schöberzahl, als dem Erdrasche jeder Fruchtgattung sehr schön, und genau ausgezeigt haben.

Daraus ist nun ersichtlich: daß der Großzehend zu Frühlingsburg nach dem 21 jährigen Durchschnitte für 1 Jahr ertragen habe.

	An	Schöber	Garben	Viertel	Metzen
1.	Winterweizen . . .	2	4		
	Sommerweizen . . .	3	56	90	—
2.	Winterdinkel . . .	16	24		
	Sommerdinkel . . .	3	36	600	—
3.	Winterroggen . . .	12	40		
	Sommerroggen . . .	6	20	285	—
4.	Wintergerste	2	6		
	Sommergerste . . .	5	54	120	—
5.	Haber	25	—	500	—
	Summe	78	—	1595	—

Wenn man nun in einem mittlern Durchschnittspreise

1 Viertel	Weizen	zu	1	fl.	30	kr.
1 —	Dinkel	zu	—	fl.	36	kr.
1 —	Roggen	zu	1	fl.	—	kr.
1 —	Gerste	zu	1	fl.	—	kr.
1 —	Haber	zu	—	fl.	30	kr.

und 1 Schober Stroh durgehends zu 3 fl. — kr. anschlägt: so wäre der jährliche Ertrag des Frühlingsburger Zehendens 1384 fl. — kr.

Hievon kömmt aber noch abzurechnen: das Zehendsammeln pr. 1 Schober mit 15 kr., dann für Zehendeinführen, und Abladen pr. 1 Schober 30 kr., und endlich für Drescherlohn das 10te Viertel jeder Fruchtgattung, welche Auslage zusammen 173 fl. 30 kr. beträgt, und wornach der reine Ertrag noch in 1210 fl. 30 kr. besteht.

Und nach einer gleichen Berechnung, die sub Nro. 4 und 5 anliegt, erträgt der Großzehend zu Glettau 402 fl. 20 kr., jener zu Harlenberg 860 fl. und der Kleinzehend zu Glettau 55 fl.

II. Jakobszell.

Das ehemalige Rittergut Jakobszell enthält die 4 Orte Jakobszell, Rankenberg, Zobeldorf und Hitzkirch. Die Beylage Nro. 6 zeiget den Bestand der Inwohner dieser 4 Orte nach der bisherigen Einhöfung. In diesen 4 Oertern sind vielerley Laudemien hergebracht.

In Jabobszell muß blos alsdann vom Kaufspreise ein 2 prozentiges Laudemium — Anstand genannt — entrichtet werden, wenn ein Gut an einen ganz fremden verkauft wird, keines aber in Uebergabs- und Todfällen.

Zu Rankenberg wird das Laudemium (welches man Anfall nennt) nach der Jauchertzahl erhoben, und zwar von 1 Jauchert Ackers 3 fl., und von 1 Tagwerk Wiesen 1 fl. 30 kr.; die Häuser unterliegen aber keiner Laudemialabgabe.

Zu Zobelsdorf muß das Handlohn auf den Veränderungsfall des Herrn mit 6 $\frac{2}{3}$ Prozent vom Gutswerthe geleistet werden.

Zu Hitzkirch endlich bestimmt das Grundbuch Seite 204 & seqq. schon das festgesetzte Laudemium, welches nie erhöht werden darf.

Die jährliche Abgaben sind die sogenannten Grundzinse an Geld, dann die Kuchelgülten, die, wie die Beylage Nro. 7 ausweiset, bisher in Natura gereicht, und erst gegenwärtig in einen Geldanschlag gebracht wurden, und endlich die Fruchtgülten, welche in einer jährlichen Dinkel- Haber- und Gerstenreichniß bestehen. Sowohl die Grundzinse, als Gülten sind unter den verschiedenen Bauernhöfen sehr ungleich, so: daß bey diesem auf 1 Jauchert an Gült nur 1 Viertel, bey jenem aber 2 und 3 Viertel jährlich treffen mag.

Bey eigenen walzenden Gütern werden im Winterfeld pr. 1 Jauchert 2, oder 4 Viertel Dinkel, im Sommerfeld aber von den nämlichen Aeckern aber sehr ungleich 1, 1 ½, 2, bis 3 Viertel Haber gegültet. In Hitzkirch aber wird gar nur auf die auf dem Acker gestandene Frucht gesehen, und darnach die Gült erhoben, doch aber so: daß bey Roggen und

Gersten pr. 1 Jauchert nur 2 Viertel, bey Dinkel und Haber aber 4 Viertel zur Gült geliefert werden müssen.

Bey diesen Gülten eigener Güter habe ich nun laut meiner Spezialinstruktion, und erhaltenen Vollmacht §. 10 nach meinem Gutbefinden gehandelt, und die Gülten sowohl der erstern als letztern Gattung laut Abgabeninventar zu den übrigen Gülten der bisher gebundenen Güter geschlagen, um künftig alle Güter mit einer gleichen verhältnißmäßigen Abgabe belegen zu können; doch habe ich bey denjenigen Aeckern, wo die Gült bisher nach dem Grundprodukte eingehoben wurde, zur Gült die 2 Viertel Roggen und 2 Viertel Gerste beybehalten. Die 2 jährige Gült dieser eigenen Aecker wurde nun auf drey Jahre ausgetheilt, und ein solches Drittel zu den jährlichen Gülten der bisher behubten Güter geschlagen, wie das Abgabeninventar mit mehrerem ausweiset.

Die Frohndienste wurden bisher im Rittergute Jakobszell noch in Natura geleistet; da aber nun dieselbe bey den theils verpachteten,

theils verkauften herrschaftlichen Oekonomiegütern entbehrlich sind, auch überdieß im Grunde mehr Schaden, als Nutzen gewähren: so wurde deren Bestand in das Verzeichniß Nro. 8 gebracht, und ihr Werth Nro. 9 sowohl in Geld, als in Roggen berechnet, wo nun dieselbe nach dem Geld- oder Fruchtanschlage in eine jährliche Prästation umgewandelt, und entweder mit den Geldgrundzinsen, oder Fruchtgülten auf die Güter repartirt werden können.

Die Zehenden zu Jakobszell und Rankenberg gehören der Herrschaft, und den Ertrag derselben nach dem 24 jährigen Durchschnitte zeigen die 24 jährige Rechnungsextrakte sub Nris 10 et 11 aus.

An dem Zehend zu Zobelsdorf hat die Herrschaft und der dortige Pfarrer gleichen Antheil, seinen 21 jährigen Ertrag enthält die Beylage Nro. 12.

Von dem Zehend zu Hitzkirch kömmt der Zehend in allen drey Feldern von 524 Jau-

chert der Herrschaft, und von 260 Jauchert dem Ortspfarrer zu.

Den Zehendertrag dieser 524 Jaucherte nach dem 21 jährigen Durchschnitte weiset die Beylage Nro. 13 aus; und da die hiesige Pfarrer, ausser dem letzten, der erst 3 Jahre auf der Pfarrey ist, über ihren Antheil am Zehenden keine ordentliche Einheimsung- und Draschregister, auch keine Rechnungen führten: so wurde ihr Antheil auch nach dem herrschaftlichen Zehendertrage der Jauchert nach berechnet, welcher Anschlag um so richtiger getroffen seyn mag, da die Zehentäcker des Pfarrers in gleicher Güte mit jenen der herrschaftlichen sind, und mein Anschlag (Nro. 14) nur um 6 Viertel Roggen, 3 Viertel Haber und 1 Viertel Dinkel von einer vom Pfarrer Edel Anno 1796 überhaupt gemachten Zehendfassion (Nro. 15) abweicht.

III. Langendorf.

Die ehemalige Dynastie Langendorf begreift bloß das Dorf Langendorf. Hier wurden schon

im Jahre 1750, als der zwischen dem damaligen Baronen von Streitberg, und den Inwohnern von Langendorf durch 60 Jahre lang gedauerte Rechtsstreit vom Reichshofrathe zu Wien entschieden war, die Laudemien kraft Vertrag vom 20. May desselben Jahres (Nro. 16) nach dem 30 jährigen Durchschnitte in eine jährliche Geldzahlung verwandelt. Das Grundbuch sagt das von jedem Hofgut jährlich zu leistende Laudemium, so wie den jährlichen Geldgrundzins, den man Michaeligeld nennt.

Vier Jahre darnach nämlich 1754 wurden auch zu Langendorf sowohl die Fruchtgülten, als Zehende auf ein gewißes jährliches Fruchtquantum festgesetzt. Es muß daher jedes 1 Jauchert Ackers durchgehends jährlich 4 Viertel Frucht für Gült und Zehend reichen, und zwar 1 Viertel Kern, 1 Viertel Roggen, 1 Viertel Gersten, und 1 Viertel Haber, doch steht den Unterthanen laut Vertrag (Nro. 17) frey, die Früchte entweder in Natura zu liefern, oder sie nach dem mittlern Preise vom ersten Frühlingsburger Schrannenmarkte des Monats Dezember in Geld zu bezahlen.

Für den Heuzehend muß jedes Tagwerk 2 mädiger Wiese 1 fl. 30 kr., ein Tagwerk einmädig aber 45 kr. entrichten. Der übrige Kleinzehend ist dem Pfarrer im Orte zuständig, dessen Seelsorgergehalt sonst vermög Anlage Nro. 18 in einer fixirten Geld- und Naturalienbesoldung besteht.

Dieser Kleinzehend wurde im Jahre 1762 (Nro. 19) in Geld berechnet, und dann nach dem Steuerfuße auf die Dorfsbürger vertheilt, so, daß jedem Steuergulden jährlich 12 kr. zu bezahlen trifft; und weil nun das Dorf der Zeit auf eine einfache Steuer 320 fl. reichet: so beträgt die jährliche Summe des Kleinzehends 64 fl.

Nachdem aber bey künftiger Auflösung der Gütergebundenheit sowohl die Besitzer der Güter, als bey einer neuen bevorstehenden Seuerrektifikation der dermalige Steuerfuß, oder das Steuerkapital Veränderungen unterliegen müssen: so wird, um einer sehr mühesamen Einhebung vorzubeugen, das leichteste und zweckmäßigste seyn: wenn der Landesherr diese 64 fl. über-

nimmt, und mit den Grundzinsen und Laudemien auf die einzelne Güter repartirt, dem Pfarrer zu Langendorf aber diese 64 fl. mit seiner andern Pfarrkompetenz alle Quartale mit 16 fl. vom Rentamte Frühlingsburg hinausbezahlen läßt.

IV. Ellgau.

Der Bezirk Ellgau bestehet aus dem Orte gleiches Namens, und dem Dorfe Ellberg, ersteres enthält nach der Beylage Nro. 20, im ganzen 50, letzteres 56 Einwohner.

Zu Ellgau giebt es dreyerley Arten von Lehengütern, weil ehedem drey verschiedene Herren daran Antheil hatten. Zehn Einwohner müssen in jedem Veränderungsfalle zum Bestandgeld 15 Prozent, fünf und dreyßig 20 Prozent, und fünf Einwohner aber gar 25 Prozente vom Gutswerthe bezahlen. Zu Untersuchung, und Taxirung des Gutswerthes müssen aber nach alter Observanz 2 auswärtige und 2 verständige Männer aus dem Orte selbst, wovon jedesmal einen die Herrschaft, und den an-

dern der betreffende Unterthan wählen darf, ernennt werden.

Zu Ellberg befinden sich sogenannte doppelte Lehengüter, und es muß auf den Veränderungsfall des Grundherrn und des Grundholden jedesmal ein 10 prozentiges Laudemium entrichtet werden. Auch ist hier der Todfall üblich, welcher von dem übergebenden, oder sterbenden Gutsmann mit 4 Prozent von dem Gutspreise abzuführen kömmt.

Die Kuchelgefälle sind in beyden Orten schon lange in Geld verwandelt, und zu den Bodenzinsen geschlagen worden. Die Fruchtgülten sowohl bey behubten, als eigenen Aeckern sind auf ein jedes Jauchert 3 Viertel Frucht, und zwar im Winterfelde 3 Viertel Roggen, und im Sommerösch 3 Viertel Haber, es treffen somit künftig jährlich auf 1 Jauchert Ackers 1 Viertel Roggen, und 1 Viertel Haber zur Gült.

Den Großzehend von beyden Orten Ellgau, und Ellberg besaß bis zum Jahre 1803 das jetzt aufgelößte Frauenkloster Nonnenburg, wel-

ches den Zehend alle Jahre selbst einsexte, über den Ertrag selbst aber weder ein Einheimsung- noch Draschregister, noch sonst eine andere Getraiderechnung hielt. Man hat daher von diesem Zehend bloß einen fünfjährigen Ertrag, nämlich von 1803 bis 1807, welchen die Beylage Nro. 21 ausweist.

Um nun auf den wahren Ertrag dieser Zehende näher zu kommen, stellte ich folgende Untersuchung und Berechnung an.

Sowohl das Erdreich, als der Ertrag der Aecker ist nach dem eigenen Augenschein, und dem Zeugnisse der innwohnenden Bauern in beyden Orten Ellgau, und Ellberg gleich. Im Winterfelde werden gemeiniglich $\frac{2}{3}$ der Felder mit Dinkel, $\frac{1}{3}$ mit Roggen, — im Sommerfelde $\frac{2}{3}$ mit Haber, und nur $\frac{1}{3}$ mit Gersten gebaut. Man pflegt zwar auch etwas Weizen, und Sommerroggen, und dagegen etwann um so viel weniger Dinkel und Gerste zu bauen. Da aber die Baunng des Weizens äußerst wenig ist, und der Sommerroggen der Gerste im Preise gleich geachtet werden kann: so zog ich diese zwey

Fruchtgattungen bey meiner Berechnung in keinen Betracht.

Zehendbare Aecker sind in allen drey Feldern beyder Orte 930 Jauchert vorhanden, somit, wenn man sie gleich austheilt, in jedem Felde 310 Jaucherte, welche gerade Austheilung man auch um so eher beybehalten darf, da, wenn die Felder auch in der Jauchertzahl ungleich wären, doch jeder Acker in drey Jahren in jeder Feldung erscheint.

Es sind also diesem nach jährlich 206 $\frac{2}{3}$ Jaucherte mit Dinkel, und eben so viele mit Haber, dann 103 $\frac{1}{3}$ Jauchert mit Roggen und gleichfalls so viel mit Gersten gebaut anzunehmen.

Acht der erfahrensten, und verständigsten Bauern von Ellgau und Ellberg, geben nun nach an Eidesstatt abgelegtem Handgelübde an: daß bey ihnen ein mittelmäßiges Jauchert Ackers im Durchschnitte beym Dinkel die Aussaat von 8 Viertel sechsfach mit 48 Viertel, und so eben auch beym Roggen von 4 Viertel Aussaat 24 Viertel gebe, hingegen im Sommerfelde gewäh-

re 1 Jauchert beym Haber von 8 Viertel die Aussaat nur fünffach mit 40 Viertel, und bey der Gerste à 4 Viertel Aussaat, nur 24 Viertel.

Diesem mittelmäßigen Durchschnittsertrage nach wäre also die jährliche Aernte von diesen beyden Orten:

An Roggen	—	—	2480	Viertel.
Dinkel	—	—	9904	—
Gersten	—	—	2480	—
Haber	—	—	8256	—

Und sonach hievon der jährliche Zehnte:

An Roggen	—	—	248	Viertel
Dinkel	—	—	990 $\frac{2}{5}$	—
Gersten	—	—	248	—
Haber	—	—	825 $\frac{3}{5}$	—

Das Zehendstroh kann für Einheimsung- und Dreschkösten angerechnet, und somit in keinen Betracht gezogen werden. An der ausgezeigten Zehendfrucht selbst dürfte noch ein zehnter Theil für ein Jahr ins andere treffenden Mißwachs, oder andern Unglücksfall — da man doch in 10 Jahren ein Totalschadenjahr anzunehmen pflegt — abgezogen werden, wornach

mein Zehendertragsauszeig mit dem Durchschnitte der 5 letzten Zehendjahre, wo derselbe alljährlich der Jauchert nach verstiftet war, Anno 1804 aber ein halber Wetterschlag geschah, laut Vergleichstabelle Nro. 22. beynahe aufs Viertel zutrifft.

Im Dorfe Ellgau besitzt die Pfarrkirche daselbst mehrere Grunduntertjanen, von denen sie theils Laudemien, theils Grundzinse und Gülten zu erheben berechtiget ist.

Diese Kirchenrevenüen setzte ich sogleich auch, doch mit der nöthigen Bemerkung, im Abgabeninventar unter die übrigen Grundgefälle; die Beylage Nro. 23 weiset sie aber doch auch besonders aus, und betragen dieselbe jährlich an Grundzinsen 20 fl. 15 kr., an Laudemien nach dem 30 jährigen Durchschnitte, 44 fl. 45 kr., an Roggengülten 80 Viertel, und an Habergülten ebenfalls 80 Viertel.

Es beruhet nun auf dem höhern Entschlusse: ob der Staat diese jährliche Gefälle mit den seinigen vermengen, und sie jährlich zur be-

stimmten Zeit an die Kirchenfabrik hinausbezahlen, oder derselben diese Gefälle wieder, auf besondern Gründen haftend, separat anweisen will.

V. Rhemsdorf.

Das Dorf Rhemsdorf gehörte ehedem der ehemaligen Reichsstadt N., kam aber darauf im Jahre 1760 durch Kauf an das Kloster Wurmbach, und endlich 1803 durch die erfolgte Säkularisation zum königlichen Rentamte Frühlingsburg.

Die Einwohner dieses Ortes besitzen lauter sogenannte zweyleibfällige Güter, wo beym Antritte des Gutes beyde angehende, oder aufziehende Eheleute das sogenannte Bestandgeld entrichten müssen.

Alle Unterthanen der ehemaligen Reichsstadt N. besaßen einst theils eigene, theis Zins- und Erbzinsgüter; allein als sie im sogenannten Bauernkriege gegen die Stadt rebellirten: so wurden sie in der Zeitfolge, nachdem sie wieder unterwürfig gemacht waren, zur Büßung ihres

erzeigten Ungehorsams mit der Kaduzität, und Einziehung ihrer Güter bestraft.

Nachdem sich aber die Güter nicht selbst bauten, und die Herren Städtler solche weder selbst bauen wollten, noch konnten: so war man so gnädig, und überließ den Bauern ihre vormals eigene Güter gegen ein willkührlich diktirtes Bestandgeld wieder in lebenslänglichen Pacht. Nach und nach wurden aber die Bestandgelder von der Reichsstadt so übermäßig hoch gefodert, daß die Bauern unmöglich mehr subsistiren und die Höfe bestreiten konnten. Es kam daher das ganze Land gegen die Stadt bey dem Reichshofrathe in Wien klagbar ein. Woher dann der Stadt bey Erhebung der Laudemien folgendes Regulativ gesetzmäßig vorgeschrieben wurde:

Daß künftig von beyden angehenden Gutsleuten zusammen nach dem wirklich bestehenden Steuerfuße von jedem 1 kr. Steuer nur 1 fl. 30 kr., oder von 1 fl. einfacher Steuer, 90 fl. zum Bestandgelde bezogen werden dörfen.

In Rhemsdorf und allen andern ehemals Reichsstadt N* Ortschaften wurde nun bisher die sogenannte Klassensteuer erhoben, das ist: auf eine einfache Steuer gab

1 Jauchert Acker	=	4 kr.	— hl.
1 Tagwerk 2 mädige Wiese		3 kr.	— hl.
1 Tagwerk einmädige	=	1 kr.	4 hl.
1 Jauchert Waldboden	=	1 kr.	— hl.
1 Jauchert Viehweid	=	— kr.	4 hl.

Wenn nun ein Bauernhof 45 Jauchert Ackers, 10 Tagwerk zweymädige, und 10 Tagwerk einmädige Wiesen, dann 20 Jauchert Wald= und 20 Jauchert Viehweidboden enthält: so ist seine einfache Steuer 4 fl. 15 kr. und darnach im Veränderungsfall das ganze Bestandgeld 382 fl. 30 kr.

VI. Alfing.

Alfing begreift die Patrimonialgerichtsherrschaft Alfing, welche der Graf von Süddorf als ein königliches Kunkellehen besitzt. Sie enthält das Weiler und Schloß Alfing, das Pfarr=

dorf Hettling, die Weiler Seitsbach und Sulzbach, und die 5 Langfelder Höfe.

In dieser Herrschaft besitzt jedoch der Landesherr verschiedene Revenüen. In Sulzbach bezieht das Rentamt Frühlingsburg mit dem Pfarrer zu Hettling den Großzehend gemeinschäftlich, so: daß dem Rentamte zwey Drittheile, und dem Pfarrer ein Drittel zukömmt. In Langfeld, und von einem Theil der Hettlinger Feldung ist gleichfalls ein gewißer Theil nach Frühlingsburg zehendbar. Der jährliche Ertrag dieser Zehende, so viel hievon dem herwärtigen Rentamte zuständig ist, ist aus den 24 jährigen Durchschrittsberechnungen sub Nris. 24, 25, et 26 ersichtlich.

In Sulzbach gehören gleichfalls 2 Grund- und Handlohnsbauern, dann im nämlichen Orte, und so auch in Langfeld und Hettling verschiedene beträchtliche Fruchtgülten zum hiesigen königl. Rentamte, deren jährlichen Ertrag die Beylagen Nro. 27, 28, 29 und 30 enthalten.

Hingegen hat der Herr Graf von Süddorf

ausser seinem Herrschaftsbezirke Aalfing verschiedene zerstreute Unterthanen in hiesigem Rentamte, als zu Forst zween, zu Trattenbach einen, zu Achfeld einen, und zu Satzbach und Hasel jedesmal einen Unterthanen. Dann hat er auch an den im hiesigen Rentamtsbezirke liegenden Großzehenden zu Golzberg und Achfeld einen namhaften Antheil.

Da es nun sowohl für den Landesherrn als den Grafen von Süddorf viel bequemer und vortheilhafter kömmt, wenn diese zerstreute, und vermischte Besitzungen gegen einander ausgetauscht werden: so muß ich gemäß meiner Spezialinstruktion den Vorschlag machen, daß man dem Herrn Grafen den mit ihm vorhabenden Purifikationstausch (welchen Derselbe schon lange wünscht) gehörig eröffnen, und von ihm einen genauen Ertragsauszeig seiner obbenannten zerstreuten Zehend- und Grundzinsrevenüen abverlangen solle, um so fort an den wirklichen Austausch selbst Hand anlegen zu können.

Aus

Aus gegenwärtiger bloß fingirten Relation mag nun jeder einsehen, wie man in solchen Geschäften beyläufig zu Werke gehen müsse. Noch ein längeres Formular zu geben, hielt ich für unnöthig und überflüßig, da zu solchen Reformationsarbeiten ohnedem kluge und erfahrne Männer gewählt werden müssen, die schon von sich selbst ihrem Geschäfte gewachsen seyn werden.

Jeder ehrlich denkende und redliche Vaterlandsfreund wird sich nun wahrscheinlich aus diesen drey ersten Heften überzeugt haben, daß man anders als bisher verfahren müsse, wenn die Aufnahme des Ackerbaues, und der allgemeinen Landeskultur, und somit der Wohlstand der ganzen bürgerlichen Gesellschaft nicht zum Opfer des Privatinteresses, und des sogenannten rechtlichen Herkommens werden solle.

Die Ausführung aller guten Rathschläge zur Verbesserung des Ackerbaues kann aber niemal eher allgemein geschehen, als bis die äußeren Hinderniße durch eine gute ökonomische Polizey der Landesherrschaft gehoben sind.

Der Regent, welcher den Ackerbau *) in seinen Staaten in Aufnahme bringen will, wird seinen Zweck weit sicherer dadurch erreichen, daß er die demselben entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege räumt, als wenn er ihn durch positive und kostspielige Ermunterungsmittel z. B. durch Prämien, befördern will.

---

*) Man kann mit dem Worte Ackerbau mehr als einen Begriff verbinden. Im engsten Sinne des Wortes ist einzig und allein die Kultur des eigentlichen urbaren Ackerlandes darunter zu verstehen, und ist ein koordinirter Begriff von Wiesenbau, Gartenbau, Forstbau, Viehzucht, u. s. w. In weiterer Bedeutung ist unter Ackerbau alles das zu verstehen, was in naher und unmittelbarer Beziehung auf die Kultur des Ackers steht, und in diesem Sinne wird unter Ackerbau zugleich Wiesenkultur, Weyde, Viehzucht ꝛc. verstanden. In der weitesten Bedeutung wird überhaupt alles darunter verstanden, was die Erzeugung der Erdprodukte zum Gegenstande hat, und begreift also auch den Gartenbau, den Obstbau, die Forstkultur, und jede Benutzung des Erdbodens in landwirthschaftlicher Beziehung in sich. Wenn ich nun von Aufnahme des Ackerbaues spreche: so verstehe ich darunter im weitesten Sinne die Vermehrung der Naturerzeugnisse, und die Fortschritte des Ackerbaus zum Ziele seiner höchsten Vollkommenheit.

Das erste und größte Hinderniß wird unstrittig dadurch gehoben, wenn man einmal dem Landmanne durchgehends unbedingtes von allem grundherrlichen Verbande gelößtes, freyes Grundeigenthum verschafft.

Schon die Erfahrung lehrt uns: daß der Wunsch und das Bestreben auf dem Wege der Thätigkeit ein gewißes Eigenthum zu erlangen, und das Erlangte von Zeit zu Zeit zu vermehren, die Triebfedern der menschlichen Kraft ansporne, im umkehrten Falle aber ihre Thätigkeit hemme.

Aber das Bestreben nach Eigenthum giebt nicht bloß dem Thätigkeitstriebe eine bestimmte Richtung, sondern es ist wirklich auch selbst Triebfeder und Ursache der Thätigkeit, indem es dem ebenfalls angebohrnen Bestreben zur Ruhe (Faulheit) widersteht, und die Kraft gleichsam anfeuert. Den Beweis finden wir besonders bey allen den sklavischen Nationen, deren Vermögen keinen Zusatz erhalten kann. Wie nachläßig und verdrossen ist derjenige rußische Bauer, der sich nie ein Eigenthum erwerben

kann, gegen einen deutschen Bauer, dessen Erwerb nur ihm und seiner Familie zu gut kömmt.

Auch Ehre, Liebe, Zutrauen und Werthschätzung sind eine Art von Eigenthum, welches man sich gerne zu verschaffen sucht, und daher wirkt das Bestreben nach diesen Gütern, besonders bey veredelten Menschen gar sehr auf die Kraft ihrer Thätigkeit.

Wenn sich einmal ein Volk zu einem gewissen Grade von Kultur erhoben hat, daß es an Eigenthum, Ehre und Vorzügen ein Vergnügen findet: so wird es sich ohne andere wichtige Ermunterungsmittel des Ackerbaues, als eines guten Mittels zur Befriedigung jener Wünsche annehmen. Der Ackerbau hat innere Ermunterungsmittel genug, so bald als der Trieb nach Eigenthum da ist, und man unbedingtes Eigenthum besitzen und frey benutzen und geniessen kann.

Der Regent braucht dann weiter nichts zu thun, als diesen Trieb zu begünstigen, Sicherheit dem Eigenthume zu gewähren, und dieje-

nige Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die Landleute durch eigene Macht nicht überwinden können. Es ist bey jeder Sache so, daß, wenn zu viele Hindernisse da sind, die Lust zur Realisirung erstirbt, oder doch in den meisten Fällen unterliegt.

In allen Feldern aber, wo der Nutzen einer neuen Unternehmung mehr dem Eigenthümer, oder doch so viel als dem Staate zu Gute kömmt, wo der Vortheil bald auf die Unternehmung folgt, wo weniger Aufwand und Gefahr damit verbunden sind, und die Aufmerksamkeit der Landwirthe schon auf Gegenstände der Industrie geheftet ist, da sind blos negative Ermunterungsmittel, worunter ich die Hinwegräumung der Hindernisse *) verstehe, völlig zureichend, um den erwünschten Zweck zu erreichen.

Wäre es also nicht himmelschreyende Sünde, die Sache beym alten lassen — unerachtet man

---

*) Freylich sind die Hindernisse in mancher Gegend und in manchem Orte sehr vielfältig.

von dem großen Nutzen der neuen Einrichtung überzeugt ist — bloß um die alte hergebrachte landesschädliche Rechte Einzelner nicht zu kränken!!

Anhang.

Mein Plan im gegenwärtigen dritten Hefte geht zwar in Rücksicht der Laudemien dahin: daß dieselbe nach Wegschaffung der sich hierinnfalls geoffenbarten Mißbräuche und Widerrechtlichkeiten nach dem Durchschnitte der drey, oder nach Umständen der sechs zuletzt entrichteten Laudemien in eine jährliche, gleiche, nie mehr zu erhöhende Geldzahlung, nach einer 25, oder 30 jährigen Repartition, umgeschaffen, — dann diese Laudemiumsquote zu den jährlichen Geldgrundzinsen geschlagen, und mit denselben auf die einzelne bey einem Laudemialgute befindlichen Grundstücke ausgetheilt, und sonach alle Gründe in freyes, walzendes, von jedem grundherrlichen Verbande gelößtes, bodenzinsiges Eigenthum umgewandelt werden sollen.

Allein durch diesen meinen Vorschlag will ich gar nicht sagen, oder behaupten: daß ich

sowohl für die Lehen- und Grundherren als für die Vasallen und die Unterthanen, die baare, oder fristenweise Ablösung des Obereigenthums bey wahren Leibrechts- oder Freystiftshöfen, und die Abkaufung des Laudemiums bey Lehen- und Erbrechtsgütern nicht für noch besser, und nützlicher halten, und den Laudemial- oder Mayerschaftsfristen nicht weit vorziehen würde.

Und wenn ich gleich in diesem dritten Hefte Seite 140 bemerkte: daß ich die Grundzinsablösung bey landesherrlichen Grundunterthanen aus dort angeführten Gründen nicht für gut, und räthlich halte: so verstehe ich darunter nicht die Ablösung des Emphyteutikar- oder Feudalnexus, und die durch Bezahlung des Laudemialfristenkapitals erzweckte Allodifikation der sämmtlichen Laudemialgüter, sondern nur die Abkaufung der jährlichen Geldgrundzinse und Fruchtgülten.

Bey den wirklichen Zeiten werden freylich einer schnellen allgemeinen Ablösung des Obereigenthumes (dominii directi, vel feudalis) und der Laudemien — theils wegen den durch langwierige Kriegslasten erschöpften Vermögensumständen der Unterthanen, theils wegen ver-

schiedenen Vorurtheilen, an denen der Bauersmann, weil er über das Wohlthätige und Nützliche, welches ihm eine solche Ablösung in Zukunft gewährt, noch nicht genug unterrichtet, und aufgeklärt ist — noch beträchtliche Hindernisse im Wege stehen, die aber jedoch nach und nach durch zweckmäßige Verfügungen zu beseitigen wären.

Allererst muß man daher allen Unterthanen die großen Vortheile und Wohlthaten, die für sie in der Zeitfolge aus der Ungebundenheit und dem freyen Eigenthume ihrer Güter fließen, deutlich vor Augen legen; man muß denselben wohlbegreiflich machen: daß in Zukunft alle Laudemien, als: Anstand = Auffahrt = Anfall = Bestand = Lehen = Fall = und Leibgelder, kurz alle Handlöhner jeder Art, dann alle etwa damit verbundene Nachrechte, Taxalien, Sporteln, kleine Handlöhner, Protokolls = und Schreibgelder ꝛc. aufhören: — daß sie künftig ihre Gründe ohne Erholung eines Konsenses vertauschen, verkaufen, oder unter ihre Kinder vertheilen, auch nach vollendeter neuen Einrichtung *) die Gestalt der Kultur darauf ändern, und

*) Sobald nämlich eine Zehendreformation geschehen ist.

aus Aeckern Wiesen, und aus Wiesen Aecker machen können: — daß sie zur Verpfändung derselben keine obrigkeitliche Bewilligung mehr bedürfen: — daß die Verbesserung ihrer Aecker, Wiesen und Häuser keine weitere Veranlassung zu höheren Laudemien, und zur Bestrafung ihrer Industrie mehr sey: — kurz daß die Ungebundenheit, und das volle Eigenthum ihrer Güter die unversiegbare Quelle ihres künftigen, dauerhaften Wohlstandes nothwendig werden müsse.

Sind die Unterthanen einmal von dem wahren Zweck und der Vortreflich- und Nützlichkeit der Obereigenthums- und Laudemienablösung überzeugt: so werden gewiß die größte Schwierigkeiten, und Anstände schon gehoben seyn.

Es ist sodann nur mehr nöthig, festgesetzte Normen aufzustellen, und sie allgemein bekannt zu machen, nach denen die Obereigenthumsreluition vor sich gehen solle.

Unter welchen Bedingnissen die Ankaufung und Einlösung des Eigenthumes bey wahren Leibrechts- und Freystiftsgütern in Bayern statt finden, davon habe ich schon zu Ende des zweyten Heftes die königl. bayerische Verordnungen

wörtlich angeführt, auf die ich mich also der Kürze halber berufen, und nur noch bemerken will: daß es besser und den Unterthanen leichter seyn würde, wenn die Ablösungssumme wenigst in 6 gleichen Jahresfristen geschehen dürfte.

Was die Ablösung der Laudemialbeschwerden und des damit verbundenen Obereigenthums bey Erbrechtsgütern, bey Beutel- oder Bauernlehengütern, und bey allen, und jeden mit Erb- und Kaufrecht leibfälligen oder bestandbaren Laudemialbauerngütern *) betrifft: so würde ich die Befolgung eben jener Grundsätze, die ich im

*) Letztere Laudemialgüter nähern sich in Schwaben den erbrechtsbaren Gütern, und werden uneigentlich leibfällige, oder bestandbare Güter genennt; denn den Grundholden dieser Güter steht gegen den eigentlichen Begriff, und gegen die gewöhnliche Natur des leibfälligen, oder bestandbaren Grundvertrages Kauf- und Erbrecht zu, so: daß sie das nutzbare Eigenthum auch auf andere mit grundherrlicher Bewilligung, und gegen Entrichtung des Laudemiums durch Kauf- und Erbfolgsrecht übertragen können. Diese uneigentliche leibfällige, oder bestandbare Güter theilen sich nach dem besondern Ortsherkommen, in die Ein- und Zweyleibfällige, in Drittheilige und Viertheilige zu Dorf und Feld ꝛc.

gegenwärtigen Hefte bey Verwandlung der Laudemien in jährliche Laudemialreichnisse vorschlug, gleichfalls anrathen.

Man sollte nämlich die 3 letzte, und bey Doppellaudemien- oder Lehengütern die 6 zuletzt bezahlte Laudemien aufsuchen, daraus das Durchschnittslaudemium ziehen, selbes auf 20, 25 bis 30 Jahre repartiren, und dann einen solchen $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{25}$ oder $\frac{1}{30}$ Laudemiumstheil im Kapitalanschlage zu 5, 4, oder 3 $\frac{1}{3}$ Prozent ablösen lassen, und dagegen den bisherigen Grundholden und Vasallen das konsolidirte volle Gutseigenthum einräumen.

Dabey sollte man vorzüglich auf fristenweise Ablösung entweder zu ganz, oder wenigst zum Theil antragen: da es bey jetzigen Zeitumständen nur wenigen Bauern möglich ist, die baare Ablösungssumme auf einmal zu bezahlen.

Man könnte bey Bestimmung der Geldfristen besonders auf die Jahre Rücksicht nehmen, welche seit der letzten Relevien- oder Laudemienreichung bereits umflossen sind, und nach Verhältniß dieser Jahre eine längere, oder kürzere Zeitfrist doch nie über 8 Jahre festsetzen, und z. B. das Durchschnittslaudemium auf 20 Jahre

repartirt, im Kapitalanschlag zu 5, oder auch zu 4 Prozent dergestalt in Fristen ablösen lassen, daß, von dem Jahre des zuletzt entrichteten Laudemiums an gezählt,

	gleiche Jahresfristen.
von 1 bis 5 Jahre inclusive	8
von 6 — 10 Jahre — —	6
von 11 — 15 Jahre — —	4
von 16 — 20 Jahre — —	2

als Generalnorme festgesetzt würden.

Oder wenn man gar 10 Fristenjahre annehmen würde, daß

von 1 bis 4 Jahre einschlüßig	10
von 5 — 8 Jahre — —	8
von 9 bis 12 Jahre — —	6
von 13 — 16 Jahre — —	4
von 17 — 20 Jahre — —	2

zugestanden würde.

In jenen Aemtern und Ortschaften — wo entweder der Todtfall, oder das Hauptrecht in Veränderungsfällen nach der Gutsschätzung z. B. von 1000 fl. mit 1 ½ Prozent zu entrichten ist, oder die Pferd = Ochsen = und Kuhgerechtigkeit, oder die Weglaßgelder und Heßgefälle ꝛc. oder prozentisch, oder schon nach einer festgesetz-

ten Summe bezahlt werden müssen — dürfte der kürzeste Weg zu Abledigung dieser leibeigenschaftlichen Ueberreste seyn: wenn sie gleichfalls nach dem bey den 3 letzten Gutsveränderungen entrichteten Durchschnittsbetrage zu den Laudemien gezogen, und mit diesen in einer Summe abgelößt würden.

Soll wider meine Meynung für den Ertrag der bisherigen Gerechtigkeits- und Lehenbriefstaxen und anderer bey Gutsveränderungen bisher bezogenen Sporteln auch etwas im Kapital ausgesetzt werden: so nehme man zur Abschneidung aller willkührlichen Aufschläge vom ganzen Hofe hinfür etwa höchstens 50 fl. im Kapitalanschlag, und so nach Verhältnisse der kleinern Höfe in gehöriger Abstufung 40, 30, 20, 10 fl. an.

Bey den dreytheiligen Lehengütern, wobey in Veränderungsfällen vom Gutsanschlage 33 ⅓ Prozent zum Relevium, und 10 Prozent als Laudemium, also zusammen 43⅓ Prozent zu bezahlen kommen, dürfte man wohl, da diese Fall- und Bestandsabgaben für den Unterthanen gar lästig, und drückend sind, die Ablösung dieser 33 ⅓ prozentigen Relevien nach 33 ⅓ jähriger Repartition ablösen lassen, so: daß, wenn z.

B. ein Vasall 33 $\frac{1}{3}$ fl. Relevium bezahlt hätte, er nun künftig für 1 Jahr 1 fl, und also im Kapitalanschlag zu 4 Prozent mit 25 fl. ablösen müßte, wornach er um $\frac{1}{4}$, das ist an 100 fl. um 25 fl. wohlfeiler beykommen würde.

Auch könnte man bey solchen Gütern von dem Durchschnittsbetrage der 3 letztbezahlten 10 prozentigen Bestandgelder entweder die 25 jährige Laudemialquote mit den jährlichen Geldgrundzinsen auf die einzelne Grundstücke zur jährlichen Reichniß austheilen, oder auch nach Gutbefinden, und dem Wunsche der Unterthanen im Kapital zu 4 Prozent baar, oder fristenweis ablösen lassen.

Man mag nun Fristenjahre, so wenig, oder viel man nach den Umständen für räthlich, gut und billig findet, ansetzen: so sind zu diesem Geschäfte blos 2 ganz einfache Tabellen nöthig, die nach jenen zwo sub Nro. I. und II. eingerichtet werden können.

In der ersten Tabelle werden eingetragen: 1. die Hausnumer; 2. der Name und das Ort des Grundholden, oder Lehenmanns; 3. die Jahre, in welchen die 3, oder 6 zuletzt bezahlte Laudemien, oder Relevien entrichtet wurden; 4.

die 3, oder 6 nacheinander entrichtete Laudemien; 7. der Durchschnittsbetrag dieser Laudemien; 8. der einjährige Betreff des auf 20, 25, oder 30 Jahre repartirten Durchschnittslaudemiums; 9. der Kapitalsauswurf nach dem beliebig angenommenen 5, 4, oder 3 $\frac{1}{3}$ prozentigen Kapitalsanschlage; *) 10. Die Fristenjahre und die Quote derselben.

In die zweyte Tabelle ist blos 1. die Hausnumer; 2. der Name, und das Ort des Fristenbezahlers; 3. die ganze Summe der Fristen, und 4. die Jahre, in welchen die ausgesetzte

---

*) Anmerkung. Hiebey ist aber zu bemerken: daß das Durchschnittslaudemium eben schon das Kapital sey, welches das auf 20, 25, oder 30 Jahr repartirte einjährige Laudemium im Kapitalanschlage zu 5, 4, und 3 1/3 Prozent ausmachet. Denn z. B. 100 fl. trifft es nach der 20 jährigen Repartition für 1 Jahr 5 fl.; — nach der 25 jährigen 4 fl; — und nach der 30 jährigen Repartition 3 fl. 20 kr. allein 5 fl. betragen ganz richtig im Kapitalanschlag zu 5 Prozento rückwärts eben wieder 100 fl.; 4 fl. zu 4 Prozent auch 100 fl.; und 3 1/3 fl. zu 3 1/3 Prozent abermal 100 fl. — Nur wenn man zum Beyspiel nach der 20 jährigen Laudemiumstheilung den Jahrsbetreff nur zu 4 Prozent kapitalisiren wollte: so würde es um 1/5 mehr betragen, somit 125 fl. u. s. w.

Fristen in gleichen Raten zu bezahlen kommen, einzutragen.

Endlich könnten auch noch in eine dritte Tabelle die Besitzungen der Grundholden an Häusern, Gärten, Wiesen, Aeckern, Weyden und Wäldern, und die jährlich davon, mit Ausschluß des Laudemiums, zu reichende Abgaben an Geld, Früchten und andern Naturalien summarisch eingezeichnet werden, welch' letztere Tabelle besonders bey Verfassung neuer Grundbücher gute Dienste leisten würde.

Ohne viele Mühe mag jeder leicht einsehen: daß die gegenwärtige theils bare, theils fristenweise Ablösung des Obereigenthums, und des Laudemialverbandes für die Grundherren sowohl, als besonders für die Unterthanen weit leichter, nützlicher und zu Erreichung einer einfachern Staatsregie weit zweckdienlicher sey, als die Einführung der beständigen jährlichen Laudemialreichungen; daher dürften diese erst einzuführen seyn, wenn wider alle Wahrscheinlichkeit die eben vorgeschlagene Ablösungen nicht vor sich gehen sollten. Indessen sind alle jene Grundsätze, welche ich oben bey der Laudemialquoten-

Ein-

Einführung weitläufig aufstellte, auch hier im zweyten Falle ganz anwendbar.

Daß übrigens die Allodifikation der Beuttellehen zum Theil in Altbayern schon geschehen sey, und in der schwäbisch-bayerischen Provinz allgemein vorgenommen werden solle, beweiset folgende Bekanntmachung der königl. bayerischen Landesdirektion in Schwaben zu Ulm, die ich hier wörtlich anführen will.

Bekanntmachung

(die Eigenmachung der Beuttellehen betreffend.)

Im Namen Seiner königl. Majestät von Bayern.

„Unter den Mitteln und Anordnungen, wodurch das Wohl des Staats auf eine dauerhafte Art gegründet, und befördert wird, verdient die Eigenmachung der Beutellehen nicht ausser Acht gelassen zu werden.“

„Es kann dabey keineswegs die Absicht seyn, durch Ablösung des dem Staate gehörigen Obereigenthums gegen eine von den Unterthanen, und Vasallen zu entrichtende Abfindungssumme einige Kapitalien zu gewinnen, sondern diese staatswirthschaftliche Unternehmung muß sich

durch andere weit wichtigere, nützlichere und daurende Beweggründe, und Zwecke von selbst rechtfertigen.“

„Diese Gründe und Zwecke sind:

a. Das in der Lehenseigenschaft liegende Hinderniß der Kultur, und Industrie, und das Bestreben, das jede nach reinen staatswirhschaftlichen Grundsätzen handelnde Regierung beseelen sollte, jedes dem Aufschwunge der National-Industrie im Wege liegende Hinderniß hinweg zu räumen;

b. die Einführung einer reinern und einfachen Regie, und die Betrachtung, daß die Rentämter, nach erfolgter Eigenmachung der Beutellehen, der mit der Verwaltung derselben bisher verbundenen Geschäfte enthoben werden; Endlich

c. der eigene nicht zu mißkennende Vortheil derer, welche solche Beutellehen besitzen, indem sie durch die Vereinigung des Obereigenthums mit dem Nutzeigenthum nicht nur auf einmal, und für immer von Entrichtung des herkömmlichen Lehenreichs, und der Protokoll- oder Schreibgelder in Veränderungsfällen, auch Reisekosten, Zeitversäumniß ꝛc. befreyt werden, son-

dern auch die Befugniß erhalten, mit ihren des lästigen Lehenverbandes solchergestalt entledigten Gütern nach freyer Willkühr zu schalten, ohne wie es bis jetzt der Fall ist, bey jeder Veränderung, jedem Verkaufe, jeder Verpfändung, Aufnahme eines Kapitals, Verfassung eines Testaments etc. um lästige, und kostspielige Lehenherrliche Konsense sich ferner umsehen zu dürfen."

„Durch diese wichtigen Gründe, und Zwecke bewogen, haben Se. königl. Majestät schon vor mehrern Jahren für Allerhöchstdero ältere Kurstaaten die Verordnung zu erlassen geruhet: daß alle in denselben befindliche Beutellehen geeignet, und der lästige Feudal-Nexus, so weit es die fideikommissarische Verhältnisse, und andere Umstände gestatten, aufgehoben werden solle."

„Die unterfertigte königl. Landesstelle glaubt in Beförderung der Kultur des Bodens, und des Wohls eines jeden einzelnen einen wichtigen Schritt vorwärts zu thun, wenn die erwähnte Landesväterliche höchste Verordnung auch in der schwäbischen Provinz, in welcher eine große Menge Beutellehen sich befinden, in Ausübung gebracht, und den Besitzern solcher Beutellehen Gelegenheit verschafft wird, ein ganz vollstän-

diges, und ungetheiltes Eigenthum ihrer Güter sich zu erwerben."

„Die Eigenmachung der Beutellehen wird übrigens dem Vasallen gegen Entrichtung einer, nach dem Werthe des Lehens ein für allemal zu bestimmenden, theils baar, theils in Fristen zu bezahlenden billigen Abfindungssumme (wobey auch der Aufrechnung liquider Aktivfoderungen an die herrschaftlichen Kassen Platz gegeben werden wird) und Prästirung eines jährlichen Grundzinses, welcher aber von jedem Gulden der Abfindungs- oder Eignungssumme nicht mehr als 1 Pfenning, oder 1 Häller betragen wird, bewilliget, jedoch mit Vorbehaltung allerhöchster Ratifikation, und das Beutellehen-Eignungsgeschäft wird nach den bestehenden Rentamtsdistrikten auf herrschaftliche Kösten durch Lokalkommissionen eingeleitet, und vorgenommen werden."

„Den sämmtlichen Besitzern der Beutellehen in der schwäbischen Provinz wird daher all Vorstehendes in der Absicht hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche das volle, und freye Eigenthum ihrer Lehengüter zu erhalten wünschen, bey den treffenden Rent-

ämtern sich vorläufig deshalb gebührend anmelden können."

Ulm den 7. März 1806.

Königl. bayer. Landesdirektion in Schwaben.

Freyherr von Leyden.

Stich.

In dieser Bekanntmachung ist nicht bestimmt angezeigt, welche Arten von Lehengütern eigentlich hier unter den Beutellehen verstanden werden. Wie ich aber erfahren habe: will man darunter vorzüglich jene zweyleibfälligen Bauernlehengüter, dergleichen es besonders im ehemaligen Hochstifte Augsburg sehr viele gab, verstanden wissen, bey denen in causa vasalli, und in causa Domini, das ist: im Veränderungsfall, oder vielmehr beym Aufzuge (Gutsantritte) sowohl des Lehenmannes, als des Lehenherrn (Sieh I. Heft, §. 39, Seite 72) das Lehen- oder Bestandgeld (Relevium) entrichtet werden muß. Indessen glaube ich doch, daß allen und jeden Besitzern von sämmtlichen kleinen, und großen Beutel- Bürger- und Bauernlehen die Einlösung des Obereigenthums mit Vergnügen zugestanden werde, und daß somit diese Bekanntmachung sich auf alle Beutel- und

Taschenlehengüter, und daher auch auf jene, welche in Revenüen, Ort- und Herrschaften *) bestehen, sich erstrecken müsse.

Ferners ist aus dieser Bekanntmachung ersichtlich; daß man zum Ablösungsmaaßstabe des lehenherrlichen Obereigenthums nicht den Durchschnitt der 3, oder 6 letztbezahlten Lehenreihe; sondern wahrscheinlich den Durchschnittswerth nach den letzten Gutschätzungen hiezu annehmen wolle. Nur hätte zur schnellern Beförderung der Allodifikation sogleich bestimmt angezeigt werden sollen, welchen Theil des Gutswerthes (etwann den 4, 5, oder 6. Theil) man für die Eigenmachung des Lehenobjektes anzunehmen gesinnt wäre. Bey Lehen- und Leibrechtsgütern kann die Allodifikationssumme wohl nach dem Gutswerthe bemessen werden, bey Erbrechtsgütern aber halte ich zur vollen Consolidirung des Eigenthums nur die Ablösung des Durchschnittslaudemiums für rechtlich und anwendbar.

Endlich heißt es noch in der Bekanntmachung, daß das Beutelleheneignungsgeschäft nach den be-

---

*) Man sehe im Münchner Regierungsblatte vom Jahre 1802, St. 30, Seite 541 und vom Jahre 1804 St. 32. S. 743 nach.

stehenden Rentamtsdistrikten auf herrschaftliche Kösten durch besondere Lokalkommissionen eingeleitet und vorgenommen werden solle.

Diese Verfügung wird sehr dienlich und zweckmäßig seyn, weil die dermaligen Rentbeamten zu Vollziehung dieser Geschäfte unmöglich Zeit haben würden. Bisher sind aber auf die betreffenden Rentämter noch keine Lokalkommissaire ausgeschickt worden, sondern es wurde gegen Ende Oktober 1806 den Rentbeamten wiederholt aufgetragen, den Beutellehenbesitzern (weil sich bis dahin noch zu wenige um die Allodifikation gemeldet hatten) diese wohlthätige Bekanntmachung nochmal nach ihrem vollen Innhalte, und mit den nöthigen Erklärungen in nachdrückliche Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung: daß jeder Vasall eine Anbietung mit Bedingniß auf fristenweise, oder baare Bezahlung machen könne.

Auch wurde den Rentämtern überdieß eine Tabelle zum Formulare zugefertiget, worinn sie einsweilen die bis zum neuen Jahre 1807 um die Allodifikation sich meldende Beutellehenvasallen nebst den Bestandtheilen ihrer Lehengüter rc. eintragen, und zur höchsten Stelle — um die weiter nöthige Vorkehrungen zu treffen — einsenden sollen.

Ich meiner Seits wäre, (durch mehrere praktische Erfahrungen, und aus der Kenntniß der Bauernkarakter überzeugt) der Meynung; daß man durch Lokalkommissaire, ohne auf die Zahl der sich um die Eigenmachung meldenden Unterthanen Rücksicht zu nehmen, nicht nur mit allen Lehen-, sondern auch mit den übrigen sämmtlichen Laudemialgütern eines jeden Rentamtes die dem Zeitgeiste, und dem Staatswohle angemessene Reformation vornehmen, alle Lehen- und Laudemialgüter mit ihren bisherigen Abgaben und Bestandtheilen in tabellarische Verzeichnisse bringen, die baare, oder fristenweise Ablösungssumme nach einer noch genau zu bestimmenden Norme festsetzen, und dann solches den Unterthanen unter Anführung der ihnen dadurch zugehenden Vortheile eröffnen solle.

Wissen die Bauern einmal genau, was sie für die Eigenmachung ihrer Güter sich kosten lassen sollen: so gehört meines Erachtens nur mehr ein bischen oratorisches Talent dazu, um sie sämmtlich zu Erreichung des Zweckes, und zur Beförderung ihres eigenen Wohls mit der größten Bereitwilligkeit hinzuleiten.

Sechszehn

genau berechnete

Tabellen,

worinn augenblicklich zu ersehen ist, was der Håller, Kreutzer und Gulden, immer bis auf 3000 fl. aufsteigend im

Kapitals-Anschlage

zu

1, 2, 2½, 3, 3⅓, 3½, 4, 4½, 5, 5½, 6, 6⅔, 7, 8, 9 und 10

Prozent werth ist.

[illegible]

[illegible]

Tabellen,

woraus augenscheinlich zu ersehen ist, was der Schuster, Metzger und [illegible], immer bis auf [illegible] Prozente aufsteigend im

Kapitals-Aufschlage

für

1, 2, 3, 3½, 4, 4½, 5, 5½, 6, 6½, 7, 8, 9 und 10

[illegible] werth ist.

Obwohl zwar gegenwärtige Tabellen den meisten schon von sich selbst leicht verständlich seyn werden: so mag's doch nicht ganz überflüssig seyn, einige Erläuterungen darüber herzusetzen.

Diese Tabellen sind hauptsächlich bey Renten- und Gutsanschlägen, bey Revenüen- und Abgabenablösungen sehr bequem, indem man den Werth oder Betrag in der Kapitalsschäzung aufschlagen kann.

Zum Beyspiele: ein gewisser adelicher Herr will seine Grundherrschaft verkaufen, und der Kaufsliebhaber erbietet sich, ihm

die Grundzinse an Geld	zu	3 Prozent
die Fruchtgülten = =	zu	$3\frac{1}{2}$ =
die Laudemien nach einem 30jährigen Durchschnitte	zu	$4\frac{1}{2}$ =
die Zehende = = =	zu	5 =
die Frohngelder = =	zu	6 =

im Kapitalsanschlage abzukaufen.

Diese Renten betragen im gehörig gemachten Geldanschlage und zwar:

die Grundzinse =	19 fl.	12 kr.	5 hl.
Gülten = =	190 =	20 =	— =
Laudemien =	48 =	24 =	— =
Zehende = =	244 =	19 =	3 =
Frohngelder =	24 =	30 =	— =
Summe	526 fl.	46 kr.	— hl.

Es fragt sich nun, was jede Rente nach obenbemerktem Kapitalanschlage werth sey.

Man nimmt also die Kapitalstabellen zur Hand, und schlägt die IV. Tabelle zu 3 Prozent auf; man findet dort, daß 9 Gulden 300 fl., und 10 Gulden 333 fl. 20 kr., somit 19 Gulden 633 fl. 20 kr. im Kapitalanschlage gelten. Weiters betragen daselbst 10 Kreutzer 5 fl. 33 kr. $2\frac{2}{3}$ hl. und 2 Kreutzer 1 fl. 6 kr. $5\frac{1}{3}$ hl. also zusammen 6 fl. 40 kr. Endlich machen 5 Häller noch 20 kr. $6\frac{2}{3}$ hl. Die Grundzinse von 19 fl. 12 kr. 5 hl. sind also zusammen im Kapitalsanschlage zu 3 Prozent werth = = = 640 fl. 20 kr. $6\frac{2}{3}$ hl.

Auf gleiche Art schlägt man auch die V., VIII., IX. und XI. Tabelle auf, wo man nach der eben erklärten Anleitung finden wird, daß im Kapitalanschlage

Die Gülten =	5438 fl.	5 kr.	$5\frac{5}{7}$	hl.
Laudemien	1075 fl.	33 kr.	$2\frac{6}{9}$	hl.
Zehende	4886 fl.	27 kr.	4	hl.
Frohngelder	408 fl.	20 kr.	—	hl.
betragen: in Summa	12448 fl.	47 kr.	4	hl.

welche Summe der Käufer dem Eigenthümer für diese Grundrevenüen zu bezahlen erbietig wäre.

Nun melden sich aber die Grundunterthanen um ewige Ablösung ihrer jährlichen Abgaben selbst, und machen das Angeboth: daß

sie die jährliche Summe von 526 fl. 46 kr. durchgehends im Kapitalanschlage zu 4 Prozent abkaufen wollten.

Es ist nun die weitere Frage: wie hoch sich die Summe im 4prozentigen Kapitalsanschlage belaufe, und um wie viel sie das Angeboth des ersten Käufers übersteige.

In der VII. Tabelle wird man finden:

daß 500 Gulden zu 4 p. C.	12500 fl.	—	kr.
20 Gulden = = =	500 fl.	—	=
6 Gulden = = =	150 fl.	—	=
40 Kreutzer = = =	16 fl.	40	=
6 Kreutzer = = =	2 fl.	30	=
ausmachen; in Summa =	13169 fl.	10	kr.

Woraus erhellet, daß letzterer Preis den erstern um 720 fl. 23 kr. überschreite.

Diese Kapitalstabellen lassen sich ferner auch noch als Zinstabellen gebrauchen. Z. B. So wie im Kapitalanschlage zu 5 Prozent (laut Tabelle IX) 7 Gulden 140 fl. betragen, eben so geben rückwärts 140 Gulden jährlich 7 fl. Zins.

Weiters kann man sich derselben bey gemeinen Käufen und Verkäufen bedienen, wenn man den Gulden, oder Kreutzer statt Stück, Pfund ꝛc. gelten läßt. Z. B. In der II. Tabelle kostet 1 Stück 50 kr., was kosten also 50 oder 100 Stück. Bey 50 stehen 41 fl. 40 kr. und wenn ich diese Summe doppelt nehme: so beträgt sie 100, und in Geld 83 fl. 20 kr. Eben so ist es auch, wenn z. B. 50 Stücke 41 fl. 40 kr. gelten, und man wissen will,

was 1 Stück koste: bey 1 stehen 50 kr. also kostet 1 Stück 50 kr.

Und so lassen sich diese Tabellen noch zu vielen andern Rechnungsarten sehr bequem und vortheilhaft gebrauchen. Ich werde aber auch noch besondere Zinstabellen zum Drucke verfertigen, worinn nach allen gewöhnlichen Prozenten der jährliche Zins von 1 fl. anfangend bis auf 1000 fl. jedesmal nur um einen Gulden steigend, augenblicklich zu ersehen seyn wird.

Sollten endlich einem oder dem andern diese Kapitalstabellen noch nicht erklecklich seyn wollen, und diese den Wunsch äußern; daß die Tabellen noch weiter, etwann bis 15 oder 20 Prozent fortgesetzt seyn dürften: so muß ich ihnen erklären, daß sie dieß schon in gegenwärtigen Tabellen auffinden, oder sich doch darnach mit der leichtesten Mühe die weitern Kapitalstabellen selbst entwerfen können. Z. B. Man will eine Tabelle zu 12 Prozent: so ergreife ich nur die Tabelle zu 4 Prozent, und weil ein Kapital zu 12 Prozent um $\frac{2}{3}$ weniger werth ist, so nehme ich auch nur $\frac{1}{3}$ von dem Betrag des 4prozentigen Werthes, z. B. von 25 kr. nur $8\frac{1}{3}$ kr., von 25 fl. nur 8 fl. 20 kr.

Soll das Kapital zu 16 Prozent geschätzt werden, so nehme ich in der 8prozentigen Tabelle nur die Hälfte des dortigen Betrages, also statt $12\frac{1}{2}$ kr. nur $6\frac{1}{4}$ kr., statt 12 fl. 30 kr. nur 6 fl. 15 kr., und so in jeden andern Fällen nach Verschiedenheit der Prozente.

Uebrigens lassen sich die Prozente im Kapitalanschlage noch kürzer rechnen: z. B. es fragt sich, was 30 fl. im Kapitalanschlage zu 4 Prozent werth seyen: so multiplicirt man 30 nur mit 100, oder man setzt noch kürzer blos zwey Nullen hinter die Ziffer 30, und dividirt sodann mit dem Prozent, nämlich mit 4 die Summe, wonach jederzeit der Quotient das verlangte Kapital ausmachet. Z. B.

```
   30
  100
 ────────
 3000 | 750 fl. Kapital.
   4  |
  28  |
 ────────
  20
   4
 ─────
 - - 0
```

Auf gleiche Art kann man bey Gulden, Kreutzern und Hällern nach allen Prozenten den Kapitalsbetreff auf eine ganz leichte und kurze Weise berechnen. Ist aber beym Prozent ein Bruch, z. B. $3\frac{1}{2}$ Prozent: so wird mit 7 dividirt, und der herausgekommene Quotient doppelt genommen, giebt das verlangte Kapital. Wäre aber der Prozent z. B. $3\frac{1}{3}$ Prozent: so dividirt man wieder mit dem aufgelößten Bruche, nämlich mit 10, und der Quotient dreymal genommen, schafft abermal das richtige Kapital. E. g. es fragt sich was 30 fl. im

Kapitalanschlage zu $3\frac{1}{3}$ Prozent betragen, so kann man die Rechnung also setzen:

30
multiplicirt 100
3000 | 300 fl.
dividirt mit 1 0 | 300 =
| 300 =
900 fl. sind das Kapital von 30 fl. zu $3\frac{1}{3}$ Prozent.

I. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 1 Prozent.

Häller	machen im Kapitalanschlage zu 1 Prozent			Kreutzer	betragen zu 1 Prozent		Gulden	thun zu 1 Prozent	Gulden	werfen zu 1 Prozent ab
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.		fl.
1	—	12	4	1	1	40	1	100	70	7000
2	—	25	—	2	3	20	2	200	80	8000
3	—	37	4	3	5	—	3	300	90	9000
4	—	50	—	4	6	40	4	400	100	10000
5	1	2	4	5	8	20	5	500	200	20000
6	1	15	—	6	10	—	6	600	300	30000
7	1	27	4	7	11	40	7	700	400	40000
8	1	40	—	8	13	20	8	800	500	50000
				9	15	—	9	900	600	60000
				10	16	40	10	1000	700	70000
				20	33	20	20	2000	800	80000
				30	50	—	30	3000	900	90000
				40	66	40	40	4000	1000	100000
				50	83	20	50	5000	2000	200000
				60	100	—	60	6000	3000	300000

II. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 2 Prozent.

Häller	machen im Kapitalanschlage zu 2 Prozent fl.	kr.	hl.	Kreutzer	thun zu 2 Prozent fl.	kr.	Gulden	betragen zu 2 Prozent fl.	Gulden	werfen zu 2 Prozent ab fl.
1	—	6	2	1	—	50	1	50	70	3500
2	—	12	4	2	1	40	2	100	80	4000
3	—	18	6	3	2	30	3	150	90	4500
4	—	25	—	4	3	20	4	200	100	5000
5	—	31	2	5	4	10	5	250	200	10000
6	—	37	4	6	5	—	6	300	300	15000
7	—	43	6	7	5	50	7	350	400	20000
8	—	50	—	8	6	40	8	400	500	25000
				9	7	30	9	450	600	30000
				10	8	20	10	500	700	35000
				20	16	40	20	1000	800	40000
				30	25	—	30	1500	900	45000
				40	33	20	40	2000	1000	50000
				50	41	40	50	2500	2000	100000
				60	50	—	60	3000	3000	150000

III. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu $2\frac{1}{2}$ Prozent.

Häller	Kapitalanschlag zu 2 1/2 Proz. kr.	hl.	Kreutzer	zu 2 1/2 Prozent fl.	kr.	Gulden	zu 2 1/2 Prozent fl.	Gulden	zu 2 1/2 Prozent fl.
1	5	—	1	—	40	1	40	70	2800
2	10	—	2	1	20	2	80	80	3200
3	15	—	3	2	—	3	120	90	3600
4	20	—	4	2	40	4	160	100	4000
5	25	—	5	3	20	5	200	200	8000
6	30	—	6	4	—	6	240	300	12000
7	35	—	7	4	40	7	280	400	16000
8	40	—	8	5	20	8	320	500	20000
			9	6	—	9	360	600	24000
			10	6	40	10	400	700	28000
			20	13	20	20	800	800	32000
			30	20	—	30	1200	900	36000
			40	26	40	40	1600	1000	40000
			50	33	20	50	2000	2000	80000
			60	40	—	60	2400	3000	120000

IV. Tabelle
zum Kapitalanschlage zu 3 Prozent.

Häller	im Kapitalanschlage zu 3 Prozent		Kreutzer	zu 3 Prozent			Gulden	zu 3 Prozent		Gulden	zu 3 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	4	$1\frac{1}{3}$	1	—	33	$2\frac{2}{3}$	1	33	20	70	2333	20
2	8	$2\frac{2}{3}$	2	1	6	$5\frac{1}{3}$	2	66	40	80	2666	40
3	12	4	3	1	40	—	3	100	—	90	3000	—
4	16	$5\frac{1}{3}$	4	2	13	$2\frac{2}{3}$	4	133	20	100	3333	20
5	20	$6\frac{2}{3}$	5	2	46	$5\frac{1}{3}$	5	166	40	200	6666	40
6	25	—	6	3	20	—	6	200	—	300	10000	—
7	29	$1\frac{1}{3}$	7	3	53	$2\frac{2}{3}$	7	233	20	400	13333	20
8	33	$2\frac{2}{3}$	8	4	26	$5\frac{1}{3}$	8	266	40	500	16666	40
8	$33\frac{1}{3}$	—	9	5	—	—	9	300	—	600	20000	—
			10	5	33	$2\frac{2}{3}$	10	333	20	700	23333	20
			20	11	6	$5\frac{1}{3}$	20	666	40	800	26666	40
			30	16	40	—	30	1000	—	900	30000	—
			40	22	13	$2\frac{2}{3}$	40	1333	20	1000	33333	20
			50	27	46	$5\frac{1}{3}$	50	1666	40	2000	66666	40
			60	33	20	—	60	2000	—	3000	100000	—

V. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu $3\frac{1}{3}$ Prozent oder zu 3 fl. 20 kr.

Häller	sind zu 3 1/3 Prozent werth		Kreutzer	zu 3 1/3 Prozent		Gulden	zu 3 1/3 Prozent	Gulden	zu 3 1/3 Prozent
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.		fl.
1	3	6	1	—	30	1	30	70	2100
2	7	4	2	1	—	2	60	80	2400
3	11	2	3	1	30	3	90	90	2700
4	15	—	4	2	—	4	120	100	3000
5	18	6	5	2	30	5	150	200	6000
6	22	4	6	3	—	6	180	300	9000
7	26	2	7	3	30	7	210	400	12000
8	30	—	8	4	—	8	240	500	15000
			9	4	30	9	270	600	18000
			10	5	—	10	300	700	21000
			20	10	—	20	600	800	24000
			30	15	—	30	900	900	27000
			40	20	—	40	1200	1000	30000
			50	25	—	50	1500	2000	60000
			60	30	—	60	1800	3000	90000

VI. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu $3\frac{1}{2}$ Prozent.

Häller	sind zu 3 1/2 Prozent werth		Kreuzer	zu 3 1/2 Prozent			Gulden	zu 3 1/2 Prozent			Gulden	zu 3 1/2 Prozent		
	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
1	3	$4\frac{4}{7}$	1	—	28	$4\frac{4}{7}$	1	28	34	$2\frac{2}{7}$	70	2000	—	—
2	7	$1\frac{1}{7}$	2	—	57	$1\frac{1}{7}$	2	57	8	$4\frac{4}{7}$	80	2285	42	$6\frac{6}{7}$
3	10	$5\frac{5}{7}$	3	1	25	$5\frac{5}{7}$	3	85	42	$6\frac{6}{7}$	90	2571	25	$5\frac{5}{7}$
4	14	$2\frac{2}{7}$	4	1	54	$2\frac{2}{7}$	4	114	17	$1\frac{1}{7}$	100	2857	8	$4\frac{4}{7}$
5	17	$6\frac{6}{7}$	5	2	22	$6\frac{6}{7}$	5	142	51	$3\frac{3}{7}$	200	5714	17	$1\frac{1}{7}$
6	21	$3\frac{3}{7}$	6	2	51	$3\frac{3}{7}$	6	171	25	$5\frac{5}{7}$	300	8571	25	$5\frac{5}{7}$
7	25	—	7	3	20	—	7	200	—	—	400	11428	34	$2\frac{2}{7}$
8	28	$4\frac{4}{7}$	8	3	48	$4\frac{4}{7}$	8	228	34	$2\frac{2}{7}$	500	14285	42	$6\frac{6}{7}$
8	$28\frac{4}{7}$	—	9	4	17	$1\frac{1}{7}$	9	257	8	$4\frac{4}{7}$	600	17142	51	$3\frac{3}{7}$
			10	4	45	$5\frac{5}{7}$	10	285	42	$6\frac{6}{7}$	700	20000	—	—
			20	9	31	$3\frac{3}{7}$	20	571	25	$5\frac{5}{7}$	800	22857	8	$4\frac{4}{7}$
			30	14	17	$1\frac{1}{7}$	30	857	8	$4\frac{4}{7}$	900	25714	17	$1\frac{1}{7}$
			40	19	2	$6\frac{6}{7}$	40	1142	51	$3\frac{3}{7}$	1000	28571	25	$5\frac{5}{7}$
			50	23	48	$4\frac{4}{7}$	50	1428	34	$2\frac{2}{7}$	2000	57142	51	$3\frac{3}{7}$
			60	28	34	$2\frac{2}{7}$	60	1714	17	$1\frac{1}{7}$	3000	85714	17	$1\frac{1}{7}$

VII. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 4 Prozent.

Häller	sind zu 4 Prozent werth		Kreutzer	zu 4 Prozent		Gulden	zu 4 Prozent	Gulden	zu 4 Prozent
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.		fl.
1	3	1	1	—	25	1	25	70	1750
2	6	2	2	—	50	2	50	80	2000
3	9	3	3	1	15	3	75	90	2250
4	12	4	4	1	40	4	100	100	2500
5	15	5	5	2	5	5	125	200	5000
6	18	6	6	2	30	6	150	300	7500
7	21	7	7	2	55	7	175	400	10000
8	25	—	8	3	20	8	200	500	12500
			9	3	45	9	225	600	15000
			10	4	10	10	250	700	17500
			20	8	20	20	500	800	20000
			30	12	30	30	750	900	22500
			40	16	40	40	1000	1000	25000
			50	20	50	50	1250	2000	50000
			60	25	—	60	1500	3000	75000

VIII. Tabelle
zum Kapitalanschlage zu 4$\frac{1}{2}$ Prozent.

Häller	betragen zu 4 1/2 Prozent		Kreuzer	zu 4 1/2 Prozent		Gulden	zu 4 1/2 Prozent		Gulden	zu 4 1/2 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	2	6$\frac{2}{9}$	1	—	22$\frac{2}{9}$	1	22	13$\frac{1}{3}$	70	1555	33$\frac{1}{3}$
2	5	4$\frac{4}{9}$	2	—	44$\frac{4}{9}$	2	44	26$\frac{2}{3}$	80	1777	46$\frac{2}{3}$
3	8	2$\frac{6}{9}$	3	1	6$\frac{6}{9}$	3	66	40	90	2000	—
4	11	$\frac{8}{9}$	4	1	28$\frac{8}{9}$	4	88	53$\frac{1}{3}$	100	2222	13$\frac{1}{3}$
5	13	7$\frac{1}{9}$	5	1	51$\frac{1}{9}$	5	111	6$\frac{2}{3}$	200	4444	26$\frac{2}{3}$
6	16	5$\frac{3}{9}$	6	2	13$\frac{3}{9}$	6	133	20	300	6666	40
7	19	3$\frac{5}{9}$	7	2	35$\frac{5}{9}$	7	155	33$\frac{1}{3}$	400	8888	53$\frac{1}{3}$
8	22	1$\frac{7}{9}$	8	2	57$\frac{7}{9}$	8	177	46$\frac{2}{3}$	500	11111	6$\frac{2}{3}$
			9	3	20	9	200	—	600	13333	20
			10	3	42$\frac{2}{9}$	10	222	13$\frac{1}{3}$	700	15555	33$\frac{1}{3}$
			20	7	24$\frac{4}{9}$	20	444	26$\frac{2}{3}$	800	17777	46$\frac{2}{3}$
			30	11	6$\frac{6}{9}$	30	666	40	900	20000	—
			40	14	48$\frac{8}{9}$	40	888	53$\frac{1}{3}$	1000	22222	13$\frac{1}{3}$
			50	18	31$\frac{1}{9}$	50	1111	6$\frac{2}{3}$	2000	44444	26$\frac{2}{3}$
			60	22	13$\frac{3}{9}$	60	1333	20	3000	66666	40

IX. Tabelle
zum Kapitalanschlage zu 5 Prozent.

Häller	sind zu 5 Prozentwerth kr.	hl.	Kreutzer	zu 5 Prozent fl.	kr.	Gulden	zu 5 Prozent fl.	Gulden	zu 5 Prozent fl.
1	2	4	1	—	20	1	20	70	1400
2	5	—	2	—	40	2	40	80	1600
3	7	4	3	1	—	3	60	90	1800
4	10	—	4	1	20	4	80	100	2000
5	12	4	5	1	40	5	100	200	4000
6	15	—	6	2	—	6	120	300	6000
7	17	4	7	2	20	7	140	400	8000
8	20	—	8	2	40	8	160	500	10000
			9	3	—	9	180	600	12000
			10	3	20	10	200	700	14000
			20	6	40	20	400	800	16000
			30	10	—	30	600	900	18000
			40	13	20	40	800	1000	20000
			50	16	40	50	1000	2000	40000
			60	20	—	60	1200	3000	60000

X. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu $5\frac{1}{2}$ Prozent.

Häller	thun im Kapital zu 5 1/2 Prozent		Kreutzer	zu 5 1/2 Prozent		Gulden	zu 5 1/2 Prozent		Gulden	zu 5 1/2 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	2	$2\frac{2}{11}$	1	—	$18\frac{2}{11}$	1	18	$10\frac{10}{11}$	70	1272	$43\frac{7}{11}$
2	4	$4\frac{4}{11}$	2	—	$36\frac{4}{11}$	2	36	$21\frac{9}{11}$	80	1454	$32\frac{8}{11}$
3	6	$6\frac{6}{11}$	3	—	$54\frac{6}{11}$	3	54	$32\frac{8}{11}$	90	1636	$21\frac{9}{11}$
4	9	$\frac{8}{11}$	4	1	$12\frac{8}{11}$	4	72	$43\frac{7}{11}$	100	1818	$10\frac{10}{11}$
5	11	$2\frac{10}{11}$	5	1	$30\frac{10}{11}$	5	90	$54\frac{6}{11}$	200	3636	$21\frac{9}{11}$
6	13	$5\frac{1}{11}$	6	1	$49\frac{1}{11}$	6	109	$5\frac{5}{11}$	300	5454	$32\frac{8}{11}$
7	15	$7\frac{3}{11}$	7	2	$7\frac{3}{11}$	7	127	$16\frac{4}{11}$	400	7272	$43\frac{7}{11}$
8	18	$1\frac{5}{11}$	8	2	$25\frac{5}{11}$	8	145	$27\frac{3}{11}$	500	9090	$54\frac{6}{11}$
8	$18\frac{2}{11}$	—	9	2	$43\frac{7}{11}$	9	163	$38\frac{2}{11}$	600	10909	$5\frac{5}{11}$
			10	3	$1\frac{9}{11}$	10	181	$49\frac{1}{11}$	700	12727	$16\frac{4}{11}$
			20	6	$3\frac{7}{11}$	20	363	$38\frac{2}{11}$	800	14545	$27\frac{3}{11}$
			30	9	$5\frac{5}{11}$	30	545	$27\frac{3}{11}$	900	16363	$38\frac{2}{11}$
			40	12	$7\frac{3}{11}$	40	727	$16\frac{4}{11}$	1000	18181	$49\frac{1}{11}$
			50	15	$9\frac{1}{11}$	50	909	$5\frac{5}{11}$	2000	36363	$38\frac{2}{11}$
			60	18	$10\frac{10}{11}$	60	1090	$54\frac{6}{11}$	3000	54545	$27\frac{3}{11}$

XI. Tabelle
zum Kapitalanschlage ad 6 Prozent.

Häller	sind zu 6 Prozent werth		Kreuzer	zu 6 Prozent		Gulden	zu 6 Prozent		Gulden	zu 6 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	2	$\frac{2}{3}$	1	—	$16\frac{2}{3}$	1	16	40	70	1166	40
2	4	$1\frac{1}{3}$	2	—	$33\frac{1}{3}$	2	33	20	80	1333	20
3	6	2	3	—	50	3	50	—	90	1500	—
4	8	$2\frac{2}{3}$	4	1	$6\frac{2}{3}$	4	66	40	100	1666	40
5	10	$3\frac{1}{3}$	5	1	$23\frac{1}{3}$	5	83	20	200	3333	20
6	12	4	6	1	40	6	100	—	300	5000	—
7	14	$4\frac{2}{3}$	7	1	$56\frac{2}{3}$	7	116	40	400	6666	40
8	16	$5\frac{1}{3}$	8	2	$13\frac{1}{3}$	8	133	20	500	8333	20
8	$16\frac{2}{3}$	—	9	2	30	9	150	—	600	10000	—
			10	2	$46\frac{2}{3}$	10	166	40	700	11666	40
			20	5	$33\frac{1}{3}$	20	333	20	800	13333	20
			30	8	20	30	500	—	900	15000	—
			40	11	$6\frac{2}{3}$	40	666	40	1000	16666	40
			50	13	$53\frac{1}{3}$	50	833	20	2000	33333	20
			60	16	40	60	1000	—	3000	50000	—

XII. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 6⅔ Prozent.

Häller	zu 6 2/3 Prozent kr.	zu 6 2/3 Prozent hl.	Kreutzer	zu 6 2/3 Prozent fl.	zu 6 2/3 Prozent kr.	Gulden	zu 6 2/3 Prozent fl.	Gulden	zu 6 2/3 Prozent fl.
1	1	7	1	—	15	1	15	70	1050
2	3	6	2	—	30	2	30	80	1200
3	5	5	3	—	45	3	45	90	1350
4	7	4	4	1	—	4	60	100	1500
5	9	3	5	1	15	5	75	200	3000
6	11	2	6	1	30	6	90	300	4500
7	13	1	7	1	45	7	105	400	6000
8	15	—	8	2	—	8	120	500	7500
			9	2	15	9	135	600	9000
			10	2	30	10	150	700	10500
			20	5	—	20	300	800	12000
			30	7	30	30	450	900	13500
			40	10	—	40	600	1000	15000
			50	12	30	50	750	2000	30000
			60	15	—	60	900	3000	45000

XIII. Tabelle
zum Kapitalanschlage zu 7 Prozent.

Häller	zu 7 Prozent		Kreuzer	zu 7 Prozent		Gulden	zu 7 Prozent		Gulden	zu 7 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	1	$6\frac{2}{7}$	1	—	$14\frac{2}{7}$	1	14	$17\frac{1}{7}$	70	1000	—
2	3	$4\frac{4}{7}$	2	—	$28\frac{4}{7}$	2	28	$34\frac{2}{7}$	80	1142	$51\frac{3}{7}$
3	5	$2\frac{6}{7}$	3	—	$42\frac{6}{7}$	3	42	$51\frac{3}{7}$	90	1285	$42\frac{6}{7}$
4	7	$1\frac{1}{7}$	4	—	$57\frac{1}{7}$	4	57	$8\frac{4}{7}$	100	1428	$34\frac{2}{7}$
5	8	$7\frac{3}{7}$	5	1	$11\frac{3}{7}$	5	71	$25\frac{5}{7}$	200	2857	$8\frac{4}{7}$
6	10	$5\frac{5}{7}$	6	1	$25\frac{5}{7}$	6	85	$42\frac{6}{7}$	300	4285	$42\frac{6}{7}$
7	12	4	7	1	40	7	100	—	400	5714	$17\frac{1}{7}$
8	14	$2\frac{2}{7}$	8	1	$54\frac{2}{7}$	8	114	$17\frac{1}{7}$	500	7142	$51\frac{3}{7}$
8	$14\frac{2}{7}$	—	9	2	$8\frac{4}{7}$	9	128	$34\frac{2}{7}$	600	8571	$25\frac{5}{7}$
			10	2	$22\frac{6}{7}$	10	142	$51\frac{3}{7}$	700	10000	—
			20	4	$45\frac{5}{7}$	20	285	$42\frac{6}{7}$	800	11428	$34\frac{2}{7}$
			30	7	$8\frac{4}{7}$	30	428	$34\frac{2}{7}$	900	12857	$8\frac{4}{7}$
			40	9	$31\frac{3}{7}$	40	571	$25\frac{5}{7}$	1000	14285	$42\frac{6}{7}$
			50	11	$54\frac{2}{7}$	50	714	$17\frac{1}{7}$	2000	28571	$25\frac{5}{7}$
			60	14	$17\frac{1}{7}$	60	857	$8\frac{4}{7}$	3000	42857	$8\frac{4}{7}$

XIV. Tabelle
zum Kapitalanschlage zu 8 Prozent.

Häller	zu 8 Prozent kr.	zu 8 Prozent hl.	Kreutzer	zu 8 Prozent fl.	zu 8 Prozent kr.	Gulden	zu 8 Prozent fl.	zu 8 Prozent kr.	Gulden	zu 8 Prozent fl.
1	1	4½	1	—	12½	1	12	30	70	875
2	3	1	2	—	25	2	25	—	80	1000
3	4	5½	3	—	37½	3	37	30	90	1125
4	6	2	4	—	50	4	50	—	100	1250
5	7	6½	5	1	2½	5	62	30	200	2500
6	9	3	6	1	15	6	75	—	300	3750
7	10	7½	7	1	27½	7	87	30	400	5000
8	12	4	8	1	40	8	100	—	500	6250
			9	1	52½	9	112	30	600	7500
			10	2	5	10	125	—	700	8750
			20	4	10	20	250	—	800	10000
			30	6	15	30	375	—	900	11250
			40	8	20	40	500	—	1000	12500
			50	10	25	50	625	—	2000	25000
			60	12	30	60	750	—	3000	37500

XV. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 9 Prozent.

Häller	zu 9 Prozent		Kreuzer	zu 9 Prozent		Gulden	zu 9 Prozent		Gulden	zu 9 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	1	$3\frac{1}{9}$	1	—	$11\frac{1}{9}$	1	11	$6\frac{2}{3}$	70	777	$46\frac{2}{3}$
2	2	$6\frac{2}{9}$	2	—	$22\frac{2}{9}$	2	22	$13\frac{1}{3}$	80	888	$53\frac{1}{3}$
3	4	$1\frac{3}{9}$	3	—	$33\frac{3}{9}$	3	33	20	90	1000	—
4	5	$4\frac{4}{9}$	4	—	$44\frac{4}{9}$	4	44	$26\frac{2}{3}$	100	1111	$6\frac{2}{3}$
5	6	$7\frac{5}{9}$	5	—	$55\frac{5}{9}$	5	55	$33\frac{1}{3}$	200	2222	$13\frac{1}{3}$
6	8	$2\frac{6}{9}$	6	1	$6\frac{6}{9}$	6	66	40	300	3333	20
7	9	$5\frac{7}{9}$	7	1	$17\frac{7}{9}$	7	77	$46\frac{2}{3}$	400	4444	$26\frac{2}{3}$
8	11	$\frac{8}{9}$	8	1	$28\frac{8}{9}$	8	88	$53\frac{1}{3}$	500	5555	$33\frac{1}{3}$
8	$11\frac{1}{9}$	—	9	1	40	9	100	—	600	6666	40
			10	1	$51\frac{1}{9}$	10	111	$6\frac{2}{3}$	700	7777	$46\frac{2}{3}$
			20	3	$42\frac{2}{9}$	20	222	$13\frac{1}{3}$	800	8888	$53\frac{1}{3}$
			30	5	$33\frac{3}{9}$	30	333	20	900	10000	—
			40	7	$24\frac{4}{9}$	40	444	$26\frac{2}{3}$	1000	11111	$6\frac{2}{3}$
			50	9	$15\frac{5}{9}$	50	555	$33\frac{1}{3}$	2000	22222	$13\frac{1}{3}$
			60	11	$6\frac{6}{9}$	60	666	40	3000	33333	20

XVI. Tabelle
zum Kapitalanschlage zu 10 Prozent.

Häller	betragen zu 10 Prozent		Kreuzer	zu 10 Prozent		Gulden	zu 10 Prozent	Gulden	zu 10 Prozent
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.		fl.
1	1	2	1	—	10	1	10	70	700
2	2	4	2	—	20	2	20	80	800
3	3	6	3	—	30	3	30	90	900
4	5	—	4	—	40	4	40	100	1000
5	6	2	5	—	50	5	50	200	2000
6	7	4	6	1	—	6	60	300	3000
7	8	6	7	1	10	7	70	400	4000
8	10	—	8	1	20	8	80	500	5000
			9	1	30	9	90	600	6000
			10	1	40	10	100	700	7000
			20	3	20	20	200	800	8000
			30	5	—	30	300	900	9000
			40	6	40	40	400	1000	10000
			50	8	20	50	500	2000	20000
			60	10	—	60	600	3000	30000

Druckfehler

im zweyten Hefte.

Seite	Zeile		
5	15	statt Anten	lies Aenten.
5	16	st. Eier	l. Eyer.
7	7	st. Landesstände	l. Landstände.
8	3	st. blos	l. bloß.
9	18	st. Händel	l. Händeln.
12	3	st. Besten	l. Beßten.
13	22	st. Ziemliches	l. Zimliches.
14	9	st. alleinig	l. allein
15	13	st. ihre	l. seine
16	19	st. Landeswirthschaft	l. Landwirthschaft
18	6	st. einem fremden Volke	l. ein fremdes Volk
26	2	st. Giltigkeit	l. Gültigkeit
27	4	st. möge	l. möchte
28	22	st. Mönchen	l. Mönch
29	16	st. alleinig	l. allein
38	15	st. von Bayern	l. rücksichtlich Bayerns
42	7	st. zu bloßen Freystiftern, und Leibrechtern	l. in bloße Freystifter, und Leibrechter
45	16	st. gebietet	l. gebiethet
45	18	st. verbot	l. verboth
46	1	st. Zehenten	l. Zehnten
47	9	st. nach Landesdefensionspflicht sind die zwey Worte — belastet wurde — einzuschalten.	
48	7	st. im Kahre	l. im Jahre
49	22	st. zu	l. zur
54	2	st. todtschiessen	l. todtschießen
64	4	st. Rieß	l. Ries
64	17	st. Hühnerzucht	l. Geflügelzucht
66	2	st. ihre Güter	l. ihre Felder
68	19	st. eggen	l. egen
75	19	st. ließ	l. ließe
78	4	st. werde	l. werden
81	9	st. und sich die Güter	l. und die Güter werden sich
81	19	st. anfgewandte	l. aufgewandte

Seite	Zeile		
83	8	st. gegründet, und befestiget wird	l. wird gegründet, und befestiget werden.
84	12	st. von selbst	l. von sich selbst
84	17	st. in irgend einer	l. an irgend einer
86	13	st. welche	l. welchen
91	1	st. bietet	l. biethet
91	19	st. Siehe	l. Sieh
96	1	st. entreisse	l. entreiße
96	23	st. tyranis	l. tyrannis
96	24	st. de consult. Paris	l. de consult. Paris.
97	15	st. diese	l. die adeliche Grundbesitzer
98	4	st. dargeboten	l. dargebothen
102	8	st. dessen	l. derselben
105	22	st. Queere	l. Quere
106	3	st. blos nur deswegen	l. bloß deßwegen
108	17	st. Gebiete	l. Gebiethe
112	11	st. einigen	l. einiges
113	11	st. oberwähnte	l. obenerwähnte
114	6	st. Gutsantritte	l. Amtsantritte
115	20	st. jetzt von	l. jetzt die von
115	21	st. Geschwisterte	l. Geschwistern
116	17	st. ungestümmen	l. ungestümen
117	13	st. Gründekaufs	l. Gründeverkaufs
120	12	st. Dienstboten	l. Dienstbothen
122	14	st. Eigengennutz	l. Eigennutz
123	7	st. blüht	l. steigt.
125	24	st. liegenden	l. liegende
131	9	st. mißräth	l. misgeräth
131	12	st. verbraucht	l. gebraucht
132	9	st. hier	l. her
140	6	st. Nahrungsmitteln	l. Nahrungsmittel
141	2	st. Spaden	l. Spaten
141	24	st. auf dem Mistbette ziehet	l. auf dem Mistbeete zieht
153	4	st. Merkmahle	l. Merkmaale
155	12	st. hatte	l. hätte
156	19	st. Graß	l. Gras
156	23	st. Gräßereyen	l. Gräsereyen
158	6	st. denjenigen	l. derjenigen
161	16	st. besassen	l. besaßen
163	21	st. verdienstvolle	l. verdienstvollen
164	15	st. weitern	l. weiten
172	5	st. Erhöherung	l. Erhöhung

Seite	Zeile		
173	22	st. * Man vergleiche	l. * * * Man vergleiche
174	1	st. gut	l. Gut
179	13	st. den andern	l. dem andern
183	25	st. Grundherrn	l. Grundherren
187	7	st. Kapitälien	l. Kapitalien
187	17	st. Eigenthum	l. Eigenthum
188	15	st. Viertel Jahrs	l. Vierteljahres
198	4	st. hofmarktischen	l. hofmarkischen
198	10	st. Hofmarkts-Gerichte	l. Hofmarks-Gerichte
202	16	st. duch	l. durch
221	9	st. Hauptplatzes	l. Hausplatzes
221	16	st. theilbarer	l. Theilhaber
222	2	st. ingleichen	l. imgleichen
222	20	st. kameralisch und	l. kammeralisch- und
223	9	st. Uebermaasse	l. Uebermaaße
227	21	st. deßfalls	l. dießfalls
229	8	st. je-	l. jedoch
233	5	st. 3 fl. Jahrszins	l. 3 fl. Jahrszins von jeder Frist
234	24	st. selten unter 20 fl, nie aber unter 15 fl.	l. oft auf 20 fl, selten aber unter 15 fl.
235	10	st. baren	l. baaren
235	13	st. Getraidgülten	l. Getreidgülten
235	13	st. zehendjährigen	l. zehnjährigen
235	17	st. des Gulden	l. des Guldens
237	24	st. Einrichtung	l. Entrichtung
238	15	st. zu verfahren	l. fortzufahren
245	10	st. eines Dorfes	l. seines Dorfes

Druckfehler

im dritten Hefte.

10	8	statt benamte Grundherrn	lies benamste Grundherren
20	8	st. viertel Jahrhundert	l. Vierteljahrhundert

Seite	Zeile		
24	22	st. großen Ansicht	l. ersten Ansicht
25	11	st. gefunden habe	l. gefunden zu haben glaube
27	9	st. mitenthaltende	l. mitenthaltene
29	5	st. wären	l. wäre
32	17	st. minder	l. weniger
37	9	st. und aus	l. oder aus
37	18	st. im gleichen Maaße	l. im ungleichen Maaße
38	4	st. schickliche Gülten	l. unschickliche Gülten
40	5	st. Bey	l. 11 Bey
45	10	st. gut treffen	l. zu treffen
46	21	st. Retttenberger	l. Rettenberger
54	10	st. vermuthen	l. Vermuthen
56	4	st. kitzelichte	l. kützlichte
58	17	st. 1 1/10	l. 1/10
59	2	st. blieben	l. bleiben
60	4	st. ertragen	l. ertrage
61	15	st. au	l. auf
62	11	st. von diesem	l. von diesem Acker
62	21	st. jeder	l. jede
62	22	st. Dreschet	l. 4 Drescher
64	23	st. nicht nur 1/3	l. nicht nur um 1/3
65	4	st. 45 kr.	l. 54 kr.
65	23	st. demnach	l. dennoch
65	24	st. von 1 fl. 15 kr.	l. von 1 fl. 9 kr.
67	4	st. wolle	l. wollte
82	19	st. zu	l. zum
85	26	st. 42 kr. auf beydes-mal	l. 24 kr. auf beydemal
87	12	st. verdeckte	l. veredelte
90	19	st. bleibt	l. bleibe
90	21	st. (welcher im Durchschnitte von den 4 mittern Schrannenpreisen zwischē dem 15. November und 15. Dezember besteht)	l. welcher in dem Mittelpreise besteht, den der Roggen in der nächstgelegenē Schranne jährlich am 15 Nov. und 15. Dez., oder an den auf diese Täge zunächst folgenden zween Fruchtmärkten gilt.
90	24	st. demnach	l. dennoch
91	13	st. Güterverkaufe, der	l. Güterverkaufe, und der
95	2	st. niedere	l. niedrere

Seite	Zeile		
95	5	st. der Früchten	l. der Früchte.
95	20	st. 2 Vierlinge	l. 2 Vierlingen
96	8	st. künftig	l. bis zur künftigen allgemeinen Steuerrektifikation.
97	3	st. nur 2 fl.	l. nur zu 2 fl.
101	9	st. ein mancher	l. mancher
106	15	st. Ziegelhüte	l. Ziegelhütte
108	1	st. Fruchtmaase	l. Fruchtmaße
108	6	st. Handzwelen	l. Handquehlen
108	17	st. Truchen	l. Truhen
108	19	st. Kapitel	l. Kapital
145	1	st. dem Lehensherren	l. dem Lehensherrn
145	22	st. Briegg ist ein Erbfürstenthum in Niederschlesien, das dem österreichischen Kaiser als König von Böhmen gehört	l. Brieg ist ein Fürstenthum in Niederschlesien, das im Jahre 1675 an den deutschen Kaiser, 1742 aber an den König von Preußen kam, gegenwärtig aber von der franz. alliirten Armee besetzt ist
147	2	st. mit Recht zwingen kann	l. mit Gewalt zwingen soll
149	11	st. ein Durchschnittsbetrag bezogen	l. ein Durchschnittsertrag gezogen
160	8	st. gefolgten	l. gefolgte
160	21	st. Verfassungsart	l. Verfahrungsart
161	10	st. das	l. daß
166	8	st. 4 Grafen	l. 2 Grafen
168	10	st. 15 Söldnern	l. 15 Söldner
168	17	st. Erbrechtsgütler	l. Erbrechtsgüter
170	14	st. Maasse	l. Maaße
174	10	st. Zehendens	l. Zehends
175	11	st. fremden	l. Fremden
178	20	st. von dem Zehend zu Hitzkirch kömt der Zehend	l. Zu Hitzkirch kömmt der Zehend
179	13	st. Zehentäcker	l. Zehendäcker
182	16	st. und fünf Einwohner aber	l. fünf Einwohner aber
191	20	st. deren	l. derer
195	11	st. im umkehrten Falle	l. im umgekehrten Falle

Seite	Zeite		
197	7	st. Feldern	l. Fällen
197	20	st beym alten	l. beym Alten
203	15	st. zu ganz	l. ganz
204	17	st. würde	l. würden
204	19	st. Todtfall	l. Todfall
204	24	st. oder prozentisch	l. entweder prozentisch
205	14	st. hinfür	l. hiefür
207	17	st. z. B. 100 fl.	l. z. B. von 100 fl.
208	13	st. bare	l. baare
214	7	st. Lehenreihe	l. Lehenreiche
216	16	st. solle.	l. sollte

= J

Geld-grund-zinse			F		auf 1 Jauchert an							
					Kern		Dinkel		Roggen		Haber	
fl.	kr.	hl.	Kern V.	Kern M	V.	M	V.	M	V.	M	V.	M
2	12	—										
—	20	—			—	—	—	$1\frac{1}{5}$	—	$1\frac{3}{5}$	—	$2\frac{2}{5}$
—	24	—	—	—								
—	50	—										
—	30	—										
6	—	—										
10	16	—										
4	20	—	—	—								
1	—	—			—	—	1	—	—	1	—	2
1	42	—										

f S t c
ück zu be
ialquo

eran komm							jahren							
0	1811		1812		181		824		1825		1826		1827	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	6	6	6	6	6		—	—	—	—	—	—	—	—
56	16	56	16	56	16		1	24	1	24	1	24	1	24

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rettenmayer, Johann K.

Der Neue Kammeralist Ein Buch für Jedermann, vom Staatsmann bis zum Bauern

Bd.: 3

Kempten 1809

Cam. 90 i-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388419-1